

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 2 (1883)

Artikel: Geschichte der Höfe Wollerau u. Pfäffikon (Kt. Schwyz). I. Abtheilung,
Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1531
Autor: Müller, Johann Baptist
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-154555>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichte der Höfe Wollerau u. Pfäffikon.

(Ht. Schwyz.)

Nach den Quellen bearbeitet

von

P. Johann Baptist Müller,

Archivar des Stiftes Einsiedeln.

I. Abtheilung.

Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1531.

I.

Älteste Nachrichten.

Die ältesten Nachrichten über den am Nordabhange des Egelberges an dem linken Ufer des Zürichsees gelegenen schwyzerischen Bezirk Höfe knüpfen sich zumeist an die dazugehörnde Insel Ufnau. Schon die ersten Urkunden, welche von der Gegend reden, legen dem kleinen Eilande besondere Bedeutung bei; die umliegenden Orte erscheinen als Zubehörde. Otto II. schenkt im Diplom, St. Gallen 14. August 972, „den Ort Ufnau mit den dazu gehörenden Ortschaften Pfäffikon, Uerikon, die Kirche in Meilen, und was sonst alles zu jenem Orte gehören mag“, ¹⁾ und die gleiche Formel kehrt in späteren kaiserlichen Bestätigungen wieder. Die Geschichte der Höfe beginnt demnach mit der Geschichte der Ufnau. ²⁾

Die Kunde von den frühesten Bewohnern der Ufnau brachte keine Schrift, sondern der Boden der Insel selbst. Im Jahre 1839 wurde auf der Erhöhung neben der St. Martinskapelle eine Graburne entdeckt, daneben ein beinahe völlig verwesenes menschliches Gerippe mit dem Haupte nach Morgen, nebst einigem Eisengeräte. Stoff und Form der Gegenstände verrathen die Urbevölkerung Helvetiens, die Kelten. ³⁾ Gräber von Einzelnen

¹⁾ „locum vuanouua cum cæteris eo pertinentibus, id est phaffinchoua vrinchoua, æcclesiaque in meiolano sita cæteraque ubicunque terrarum jacere videantur pertinentia.“ Urkunde im Stiftsarchiv Einsiedeln. P. Gall Morel: Die Regesten der Benediktinerabtei Einsiedeln (Reg. Eins.) Chur 1848. n^o. 10.

²⁾ Urkunde v. Otto II. d. d. 26. Dez. 975, von Heinrich II. d. d. 5. Jan. 1018, von Konrad II. d. d. 19. Aug. 1027. Reg. Eins. n^o. 12, 24, 27.

³⁾ Ueber diese Funde sowie überhaupt über die älteste Geschichte der Ufnau vergleiche man die vorzügliche Monographie: Geschichte der Inseln Ufnau und Lüzgau im Zürichsee v. Dr. Ferdinand Keller in „Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft von Zürich“ Bd. II, Heft VII. Im Jahr 1882 wurde auf derselben Höhe bei S. Martin ein alamannisches Grab aufgedeckt. Anz. f. Schw. Alterth. 1882. N^o. 3.

aus diesem Volke fanden sich in Richtersweil und Sorgen; in den Pfahlbauten bei Meilen und Männedorf will man seine Wohnungen und Dörfer wieder entdeckt haben. Möglich, daß die Stämme, welche an den spärlichen Lichtungen am Rande des Urwaldes sich angesiedelt hatten, in ihrer bekannten Vorliebe für das Geheimnißvolle in der Natur die einsame Insel zur Stätte des Gottesdienstes und Begräbnisses gewählt hatten.

Ein mehr heiteres Leben brachte die Herrschaft der Römer. Abzweigend von der großen Militärstraße, welche über den Septimer nach Chur und weiter dem Rheine entlang an den Bodensee ging, führte ein stattlicher Handelsweg vom Walensee her auf dem rechten Ufer des Zürichsees hin, vorbei an der Zollstätte des Castrum Toricum nach Baden und bis Bindoniffa. Abtheilungen von Kriegern und Gruppen von Kaufleuten zogen abwechselnd die Straße, an deren Rande manche blühende Ansiedelung entstand. Zu Jona, zu Hombrechtikon, zu Meilen, zu Kempraten waren römische Niederlassungen; die letztere muß bedeutend gewesen sein, denn am Ufer wie an den Abhängen hinauf finden sich Grundmauern von Häusern, Ueberreste von Mosaikböden und gemalten Zimmerwänden, Zeugen eines verfeinerten Genusses. Auch die Ufnau trug römische Bauten; aufgefundene römische Mauern, römische Dachziegel, römische Gerätschaften und Münzen sind dafür unwiderlegliche Beweise. Welcher Art aber die Gebäude gewesen, welchem Zwecke sie gedient, darüber sind nur Vermuthungen erlaubt. Ein bewährter Forscher über die Römerzeit in Helvetien, Ferdinand Keller, behauptet, es hätten längs der Straße vom Walensee nach Zürich, ähnlich wie weiter nördlich an der Rheinlinie, eine Reihe Wacht Häuser gestanden: einfache Thürme für eine kleine Besatzung, welche die nahende Gefahr am Tage durch Rauchsäulen, in der Nacht durch Feuerzeichen verkünden sollten. Sicher nachgewiesen sind solche Warten auf dem Biberlikopf bei Wesen und auf dem Uetliberge bei Zürich; gleiche Vorrichtungen auf dem Benknerberge und auf der Ufnau dürften die Kette der Beobachtungsposten geschlossen haben.¹⁾

Auf die Römer folgten im Beginne des fünften Jahrhunderts

¹⁾ Die römischen Niederlassungen der Ostschweiz von Ferd. Keller i. d. Mittheilungen d. antiq. Gesellschaft Bd. XII.

die Alamannen. Erbfeinde des römischen Wesens, städtische Wohnsitz gleich Gefängnissen ansehend, zerstörten sie mit Feuer und Schwert die Stätten der Bildung. Der freie Deutsche hauste auf abgesondertem Gehöfte, hatte seine Lust am Krieg und Waffenhandwerk, lebte im Frieden dem Müßiggange, fröhnte der Jagd, oder versammelte sich mit Seinesgleichen zu schwelgerischem Gelage. Den Boden bebauten für ihn seine Leibeigenen. Solche Leibeigenen waren die ersten Arbeiter in den Höfen, das beweisen die durchaus deutschen Namen der einzelnen Güter in den alten Urbarien, während Benennungen wie: Rüti, Schwendi, Brand, Ebnet, dafür zeugen, daß die alamannischen Bauern auf noch jungfräulichen Grund trafen.¹⁾ Diese Bauern hatten jedenfalls ein geplagtes Dasein, ganz der Willkür ihrer rohen Herren preisgegeben. Erleichterung brachte das Christenthum, welches am Anfang des 8. Jahrhunderts die herrschende Religion der Alamannen geworden war. Wie uns die Schenkungsurkunden St. Gallens berichten, blühten damals Pfarrkirchen und Gotteshäuser auch am obern Zürichsee; genannt werden eine Kirche des hl. Gall in Uznach, des hl. Michael in Eschenbach, des hl. Columban in Wangen; ein Mannskloster stand am Benknerberge, eine kleine von Reichenau

¹⁾ Im Einsiedler Urbar sæc. XIII. abgedruckt im Geschichtsfreund, Band XIX n^o. 13, werden die Güter meist nach dem Namen des Besitzers genannt: de feodo domini heinrici, de feodo Vlrici u. s. w.; doch finden sich bereits: blatton, wuerzon, hofsteten, haltun, huoba etc. Noch im Urbar d. d. 1331 (Archiv Eins.) sind Benennungen wie: körnlis güt, phlügers güt, Lütwilers güt häufig; daneben finden sich folgende Namen. Auf Swendi: mertzenrüti, studen, wannen; im Tale: rölinen, ab dem reine, Graftal, swendibach, bruner, herrenwise, auf Eugaten: steinwisa, erlen, sneggenburg, mettela, halten, buchholtz, rotenrüti, sweighalten; auf Riede: eichbach, bleichen, grindel, büchen; zu Mose: krinegge, ze riede, wintthers-rüti, ragenowe; zu Stalden: huoba, rietmatta, ze den langen Tannen; zu Friembach: in dem gern, summine-wisen, breiten, böscheren, swertzen, platten. zu Pfeffikon: büle, mülimatt, blatten, hüba, triesbül, gebreiten, halten, müslin, blutwangen, griesgruben, zer herstrasse, kelnhof, reitelgros, kilchstapfen, rittbrunnen, bechlon, im sacke; zu Bollerau zc.: wingarten, hargarten, in der owe, in lungern, hintin, heren-rüti, swantenowe, gisenrüti, büchholtz, gartenbül, im gere, brunnenacker, hohenbüle, friesis-swande, vogelnest.

unterhaltene Schule in Bollingen,¹⁾ endlich in unmittelbarer Nähe der Ufnau, auf der Schwesterinsel Lüzgau, lebte eine gottgeweihte Genossenschaft. Das Klösterlein war der sel. Jungfrau Maria, den hl. Petrus, Martin, Leodegar, Petronella geweiht. Unter andern Dienerinnen Gottes weilte darin eine gewisse Beata, Tochter des in der Gegend reichbegüterten Rachiubert, welche 747 ihr Erbe an die Zelle des hl. Gallus mit der Bedingung vergabte, daß ihr Abt Othmar zu einer Pilgerreise nach Rom 70 Goldschillinge und fünf mit Decken und Sätteln wohl-aufgerüstete Pferde übergebe. In den zwei die Zelle Lüzgau betreffenden Briefen erscheint zum erstenmal urkundlich der Name Ufnau, Hupinauia, Ubinauvia.²⁾ Dieser Name ist aber auch alles, was wir vernehmen; gleich dem Klösterlein auf Lüzgau verschwindet die Ufnau spurlos aus der Geschichte, bis nach zwei Jahrhunderten aus der Meinradszelle inner dem Etzel bestimmteres Licht auf die Insel und die nahen Ufer fällt.

Im Jahre 906, so berichtet Einsiedelns Geschichtschreiber Hartmann nach älteren Quellen, zog Benno, Chorherr von Straßburg, mit einigen Genossen in den durch den Tod des heiligen Meinrad berühmten finstern Wald. Die halb zerfallene Hütte des Martyrers ward ausgebeffert; rings um sie entstanden die Zellen der neuen Ankömmlinge. Dann begann Benno die Urbarmachung des Waldes, doch die Gegend war wild und rauh, für Fruchtbäume ungeeignet; Benno widmete deshalb dem Unterhalte der Brüder die Erzeugnisse der Insel Ufnau, welche er von der Abtissin des Frauenstiftes Sädingen zu Lehen trug. Die Insel muß demnach angepflanzt gewesen sein, und wenigstens einen Theil des Jahres werden Hörige der genannten Abtei zur nöthigen Arbeit sich all dort aufgehalten haben.³⁾ Zu ihnen gesellte sich um 920 ein Eremit von hoher Abkunft und Tugend, Adelrich.

¹⁾ Ausführlich ist das Erscheinen des Christenthums am obern Zürichsee behandelt in P. J. Landolt, Christianisirung des Linth- und Limmatgebietes 1867. Vergl. Der Besitz des Klosters St. Gallen bis 920, Excurs II zu Rapperti casus s. Galli, herausg. von G. Meyer v. Knonau, in Mitth. zur vaterl. Geschichte. St. Gallen 1872. Neue Folge 3. Heft, pag. 145 u. f.

²⁾ S. die Urkunden im Urkundenbuch der Abtei St. Gallen von Dr. Wartmann 1863. I. n^o. 7 u. 10.

³⁾ Hartmanni Annales pag. 26, 27, 31. Vergl. Liber heremi zum Jahre 906 im Gschtsjr. I. pag. 100.

Abelrich war ein Sohn des alamannischen Fürsten Burkard,¹⁾ der aus einem bereits mächtigen Geschlechte entsprossen, in den Tagen König Konrad I., als das deutsche Reich den Trümmern des karolingischen entstieg, die Herzogswürde zu erlangen gewußt hatte. Die Zeitgenossen schildern ihn als unerträglichen Krieger, dabei schlau und verschlagen und besonders gegen kirchliche Anstalten gewaltthätig. Er selbst hingegen rühmt von sich in einer Schankung an das Fraumünster in Zürich: „Allem Volke sei „es verkündet, daß wir seit jenem selben Tage, an welchem der „allmächtige Gott seine Barmherzigkeit an uns erwiesen und alle „unsere Feinde und alle in diesem Lande bestehenden Gewalten „unserer Macht unterworfen hat, die Tempel des Herrn und ihre „Diener, so viel an uns lag, in ihrem rechtmäßigen Besitze zu „sehen und alle Beunruhigung von ihnen fern zu halten gewünscht „haben.“²⁾ Was übrigens Rauhes in seinem Wesen, Ungerechtes in seinem Thun liegen mochte, das milderte durch ihre sanfte Erscheinung, durch ihr edles Wohlthun die Gemahlin Reginlinde. Um die beiden Eltern erwachsen drei Kinder: ein Sohn Burkard, der später unter dem Namen Burkard II. Alamannien verwaltete, eine Tochter Bertha, welche, an König Rudolf von Burgund vermählt, noch jetzt als die schöne Spinnerin in Sang und Sage fortlebt, endlich ein zweiter Sohn, Abelrich, von dessen merkwürdigem Lebenslauf keine Reichsannalen sondern nur Klostergeschichten erzählen. Dem Beispiele eines heiligen Meinrad nacheifernd, hatte Abelrich in seiner Jugend die Welt verlassen und sich in eine Klause auf die Usnau zurückgezogen. Hier widmete er sich dem Gebete und andern frommen Uebungen, und erfuhr, weil nur Gott allein und ausschließlich dienend, auch den besondern Schutz Gottes. Als einst der See vom Ungestüm des Windes dermaßen hochging, daß längere Zeit kein Schiff sich auf die Wellen wagte, erneuerte sich für Abelrich das einst dem Propheten Elias geschehene Wunder, ein Engel brachte ihm Brod und Wein. Ein andermal ward ihm im Schlafe von himmlischer Erscheinung der Auftrag, einer Jungfrau, welche in der Nähe der Galluszelle Gott

¹⁾ Ueber Burkard siehe: Stälin, Württembergische Geschichte I. 444 ff.

²⁾ Urkunde bei Georg v. Wyß, Geschichte der Abtei Zürich, in Mitth. der antiq. Gesellschaft. Bd. VIII. Beil. 27.

ausdauernd diene, Mäßigung der äußeren Strengheiten zu befehlen. Gemeint war die Recluse Wiborada, welche eingemauert in enger Hütte, ununterbrochen dem Gebete obliegend, sich im Genuß von Speisen solchen Abbruch that, daß ihre Verehrer für ihr Leben fürchteten. Adelrich erschien also vor dem Zellenfenster der Klausnerin und führte sich selber mit folgenden Worten ein: „Ich, Adelrich, der geringste der Knechte Christi, entschloß mich „zur Ehre seines Namens auf einer Insel des Zürichsees einsam „zu leben.“ Dann entledigte er sich seines Auftrages in einem sinnigen Gleichnisse: „Ein jeglicher Baum, fruchtbar oder unfruchtbar, wird nur so lange grünen und mit Laubwerk oder „Blüthen prangen, so lange die nährende Erde seine Wurzeln „deckt; fehlt das säftespendende Erdreich, sind die Wurzeln bloßgelegt, wird der Stamm verdorren. So darf der Körper nicht „durch allzugroße Strenge ermattet werden, soll er tauglich bleiben zu einem vollen Lobe Gottes.“ Also erzählt der St. Galler Mönch Hepidan in der Lebensbeschreibung der seligen Wiborada (1072).¹⁾ Bald nach Adelrich kam sein Vater Herzog Burkard nach St. Gallen zu der weithin verehrten Seherin. Ihm ward ein sehr ernster Empfang. Nachdem Wiborada in strafender Rede dem Fürsten seine am Kirchengut begangenen Frevel vorgerückt hatte, verkündete sie als Strafe jähen unvorgesehenen Tod. Die Drohung erfüllte sich. Burkard I. fiel auf einem italienischen Feldzuge 926 unter den Mauern Ivrea durch Verrath. Heinrich I. verlieh das Herzogthum dem fränkischen Grafen Hermann. Dieser vermählte sich mit der Wittve seines Vorgängers, was dem Fremden nicht allein die Zuneigung der Alamannen, sondern auch so bedeutendes Vermögen brachte, daß er für den reichsten Mann in Schwaben galt.

Die zwanzigjährige Regierung Hermanns und Reginaldens war friedlich und segensreich, segensreich vor allem für die Meinradszelle, die sich während dieser Zeit unter Abt Eberhard zum Kloster erweiterte. In den bezüglichen Urkunden wird Herzog Hermann wiederholt und mit Recht Mitstifter genannt. Hermann schenkte

¹⁾ Hepidani vita s. Wiboradæ bei Bollandisten T. I. Maji cap. III. „Ego Adalricus, minimus servorum Christi, decrevi me pro ejus nomine in quadam insula lacus Turricini solitarium persistere.“

nicht allein die nächste Umgebung des Gotteshauses, welche er von einigen Vasallen erkaufte; er verwendete sich bei Kaiser Otto I. eifrig und erfolgreich für Immunität und Freiheit des neuen Klosters, er vergabte demselben die Höfe Gambs in Rhätien und Detweil im Zürichgau. Diese Güter sowie der Grundbesitz in Kaltbrunnen, Stäfa, Lindau, Männedorf, Eßlingen, welchen Reginalda mit ihrem Sohne Burkard II. hingab, gehörten vermuthlich zum Eigen der Herzogin, theils als Erbe ihres Geschlechtes, theils als Mitgift von ihrem ersten Gemahle.¹⁾ So vieles verdankt Einsiedeln der hohen Frau, die dann am Ende ihrer Tage noch inniger mit der bevorzugten Stiftung in Verbindung trat. Nach dem Tode ihres zweiten Gemahles, 948, war sie ein einzigmal am Hofe erschienen; dann verschwindet „unsere verehrungswürdigste und theuerste Gräfin“, wie Otto I. sie nennt, von dem glänzenden Schauplatze für immer. Nicht einmal im Frühling 952, als der Kaiser aus Italien zurückkehrend in Zürich an das Fraumünster vergabte, war sie anwesend;²⁾ und doch war sie Besitzerin und Herrin der genannten Abtei und thronte neben Otto ihre Enkelin Adelheid. Vom Alter gebeugt, von der schmerzhaften Krankheit des Auszuges ergriffen, hatte sie zum Zufluchtsort die Insel Ufnau gewählt. Sie bewog ihren Sohn Adelrich in die Meinradszelle unter den Gehorsam des Abtes Eberhard sich zu begeben und baute das Kirchlein zum hl. Martin, damit ihr Kaplan das hl. Opfer dort feiere. Sie starb am 20. August um das Jahr 956. „Und ward,“ so berichtet das alte Jahrbuch, „und ward von ihrem sun Adelrico und von dem ehrwürdigen „Herren Abte und sinen Klosterherren ehrlich bestattet.“³⁾ Die Gebeine kamen nach Einsiedeln, wo sie bis 1673 vor der Muttergotteskapelle, bis 1720 in der Kapelle der Unbefleckten Empfängniß am Eingang des Münsters, bis 1790 in der Sakristei ruhten,

¹⁾ Vergl. die Urkunden Reg. Eins. n^o. 1, 2, 6, 8, 9, 10 u. f. w. und Lib. Her. ad ann. 934, 943, 947, 959, 962; Gschtsf. I.

²⁾ G. v. Wyß l. c. Urk. Beil. 29 u. 30. Im gleichen Werke ist „die Abtissin Reginalda“ einläßlich behandelt.

³⁾ Jahrbuch der Kirche Ufnau, Anhang; in der jetzigen Gestalt aus der Mitte des XV. Jahrh. stammend, aber offenbar nach älteren Quellen geschrieben. (Arch. Eins.)

und im letzteren Jahre neben der Muttergotteskapelle im Fundamente der dortigen Pfeiler beigelegt wurden.¹⁾

Nach dem Hinscheide seiner Mutter kehrte Adelrich auf die Insel zurück, um das gute Werk, welches Reginlinde zum geistigen Wohle der Uferbewohner begonnen hatte, fortzusetzen. Da nämlich weder in Pfäffikon noch in Uerikon eine Kirche stand, waren die Leute dieser Ortschaften an Sonn- und Feiertagen auf die Insel gekommen, wo der Herzogin Kaplan den Gottesdienst hielt. Die Zahl der Besucher mehrte sich in Bälde so, daß die Martinskirche nicht alle zu fassen vermochte. Bereits Reginlinde begann deswegen den Bau eines geräumigeren Gotteshauses. Dies der natürliche Anfang der merkwürdigen Insel-Pfarrei. Adelrich vollendete den Bau der Kirche und war ihr erster Leutpriester. „Und er diente hier Gott dem Allmächtigen mit Fasten, „Beteten, Singen und Lesen mit mancher hl. Meß andächtiglichem, „mit reinem keuschem Leben und Herzen. Und do ward ihm von „Gott das End seines Lebens etwa lang vorher kundgethan und „sandte nach seinem Abt und bichtete ihm und empfieng alle Gottesrecht und erwarb ouch Urlaub von ihm, allhier zu liegen „nach sinem Tod und starb darnach am hl. Festtag St. Michaels... „und war der Lichnam allhie in diesem Goghus mit großer „Solemnität begraben.“²⁾

Um die Zeit des Todes Adelrichs — das Jahr seines Hinscheidens ist nicht genau zu bestimmen — wurde endlich die Ufnau sammt den zugehörenden Höfen aus einem bloßen Lehen vollständiges Eigenthum des Stiftes Einsiedeln. Der Vorgang steht zweifellos fest, die näheren Umstände aber bleiben etwas unbestimmt. Wohl verwahrt das Stiftsarchiv zwei Diplome, das eine von Otto I., gegeben Reichenau, 23. Jan. 965, das andere von Otto II., gegeben Cristein 26. Dez. 975, worin ausgeführt wird,³⁾ wie der Kaiser deswegen Ufnau mit Pfäffikon, Uerikon und Meilen der Meinradszelle frei vergaben dürfe und vergabe, weil er zuvor den Frauen in Sädingen ein Gut in Rhätien, Schan genannt, ein Schiff und den Zoll auf dem Walensee zum Erlöse hingegeben.

¹⁾ Akten i. Archiv Eins.

²⁾ Jahrbuch der Ufnau I. c.

³⁾ Reg. Eins. n^o. 8. u. n^o. 12.

Allein die beiden Schriftstücke, — das erste zumal — sind ziemlich ungeschickt abgefaßt und daher unklar. Tschudi fand in denselben eine doppelte Vergabung; die Güter und Rechte am Walenstadtersee werden nach ihm ebenfalls an Einsiedeln verschenkt und noch P. Gall Morel in den Regesten folgt dieser Ansicht; dagegen Hartmann in seinen Annalen und neuerdings Hidber im schweizerischen Urkundenregister behaupten wohl richtig, die Urkunden sprächen diese letztern Besitzungen Säckingen zu. Neuestens hat der berühmte Diplomatiker Prof. Sichel in Wien beide Diplome als unächt bezeichnet. Nicht Otto I. hätte den Tausch mit Säckingen bewerkstelligt, andere Wohlthäter hätten das besorgt und die Mönche es dem Kaiser zugeschrieben oder wenigstens eine Schrift gefertigt für ein Geschäft, welches ursprünglich ohne eine solche zu Stande gekommen war, „weil es für die Behauptung eines Besitzstandes „einen Unterschied begründete, ob ein Gut vom König oder von „andern Personen geschenkt und ob die Uebergabe des Königs auch „beurkundet worden war oder nicht.“ In der Hauptsache genügt indessen, daß Usnau mit Zubehör in der unbestreitbar ächten Urkunde vom 14. Aug. 972 unter den eigenthümlichen Besitzungen des Stiftes Einsiedeln aufgeführt ist.¹⁾

In der gleichen Bestätigungsurkunde Otto II. sind neben Pfäfersikon besonders erwähnt Bäch und Freienbach, und noch in späteren Briefen werden die drei Orte gehörig unterschieden. Ergänzend hiezu berichtet der Liber heremi zum Jahre 947: „Herr Eberhard, der Eremit, unser erster Abt und Vater, kauft aus seinem eigenen Vermögen Bäch und Freienbach, zwei Dörfchen in der Grafschaft Zürichgau am See gelegen, von den Besitzern und widmet sie hieher.“²⁾ Es kamen also ursprünglich drei Güterbezirke an das Gotteshaus, eine Eintheilung, deren Spuren wir in den

¹⁾ Lib. Heremi ad ann. 965 u. 966 u. ad voc. Scana u. Walensee Geschtsf. I. 108-109, 409, 413; Hartmann Annales p. 75; Hidber, Schweizerisches Urkundenregister n^o. 1079 u. 1109; v. Arx, Geschichte v. St. Gallen I. 234; Sichel: „Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz“ pag. 79.

²⁾ Reg. Eins. n^o. 10. „bachiu . . . friginbach.“ Lib. Her. ad 947. „Eodem anno dominus Eberhardus eremita primus abbas et pater noster, emit ex suis propriis facultatibus Bächu et Frienbach viculos in comitatu Zurichgouue juxta lacum sitos a possessoribus et huc contradidit.“ Geschtsf. I. 102.

drei Allmenden des Hofes Wollerau-Bäch, der Dorfleute von Freienbach und der Dorfleute von Pfäffikon noch erkennen dürfen.

Die Grenzen dieser Gotteshausgüter gegen die benachbarten Gebiete waren offenbar ursprünglich schon im Wesentlichen dieselben wie die heutigen Grenzen des Bezirkes Höfe. An zwei einzigen Punkten ergaben sich im Lauf der Jahrhunderte Zwistigkeiten. Im Jahre 1443 stritten der Hof Pfäffikon und die Waldstatt Einsiedeln um die Zugehörigkeit einiger Güter an der westlichen Abdachung des hohen Ekels; die erkornen Schiedsleute, Ital Reding der ältere, Landammann, Peter Nyssi, Vogt zu Pfäffikon und Johannes Gruber, Vogt zu Uznach, alle drei des Rathes zu Schwyz, nachdem sie selber die „legenheit“ besehen, sprachen diese Güter auf Enzenau — „uff entnöwe“ — dem Hofe Pfäffikon zu.¹⁾ Auf dieses Urtheil und die infolge desselben gezogenen Marken gestützt, wies 1520 den 17. Dezember ein zweites, wiederum aus schwyzerischen Rathsboten gebildetes Gericht die Ansprüche Pfäfikons auf das Gut „Bodman“ ab.²⁾ Weit verwickelter waren die Verhältnisse an einem zweiten Grenzpunkte bei Richterweil. Einige Güter und Häuser zwischen diesem Ort und Bäch am See gelegen, „Hafengüter“ geheissen, gaben schon im Mittelalter und später gegen Ende des XV. Jahrhunderts zwischen Schwyz und Zürich Anlaß zu Span und Streit. Die Boten von Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus gaben darüber den 15. Mai 1470 den sogenannten „Hafenbrief“.³⁾ Die

1) Reg. Eins. n^o. 800.

2) Reg. Eins. n^o. 1247. Die Schiedsleute sind: Heinrich Reding, Vogt Hans Merk, Vogt, Heinrich Eilli, Vogt, und Hans Ulrich, derzit Vogt in Höfen.

3) Eidgenössische Abschiede. Bd. II. p. 409. Die „Hafengüter“ betrifft offenbar die Urkunde v. 25. Januar 1508. Landolt, Geschichte v. Wollerau S. 219. Die Leute „ze wolrow Ennenthalb dem bach bi dem thurm“ weigerten sich die Fasnachtshühner in das Haus Wädensweil zu entrichten „dan syu an Ire Heren von Schwyz komen sind mit Hoch und nideren Gerichten und aller herlichkeit.“ Der Obriste Meister der Johanner, Johann Hegente, beruft sich dagegen auf die bisherige lange Übung. „Hans gerbrächt dißer Zit Landammann zu Schwyz und die Rüne des geschwornen gerichts dafelbs“ entscheiden „das die obgeseitten Lundern von Wolrow uff Datum diß Spruchs die vafnachtshühner willche die so in anforderung genempt Sind angent unverzogenlich vfrichten und in das Hus wedeschwil antwurten Und Söllend hiemit alle verfallne Hüner tod hin u. abfin, der maß dz ein Her ze

kleinen Gerichte blieben Wollerau und Schwyz, doch durften diese keine Steuern auf die Güter legen, die Fertigungen von Gütern hatten vor dem Gerichte der Herrschaft Wädensweil zu geschehen, das Gemeinwerk sollen die von Wollerau und Richtersweil gemeinsam brauchen. Ganz klare und bestimmte Verhältnisse schuf erst in neuester Zeit der Vertrag zwischen den Ständen Zürich und Schwyz vom 19. Mai 1841.

Wichtiger als diese äußeren Grenzen ist für die folgende Darstellung eine Marchungslinie, die vom Gute „Büel“ an der Sihl aus, westlich der Kirche an Feussisberg vorbei auf die „Leutschen“ und von dort an das Walenseeli geht. Sie trennte die beiden Höfe. Was ostwärts dieser Linie liegt, gehörte zum vorderen oder oberen Hofe Pfäffikon, was auf der Westseite derselben liegt zum hinteren oder niederen Hof Wollerau. Die älteste Marchungsurkunde datirt vom 23. August 1492.¹⁾

II.

Die kirchlichen Verhältnisse bis zur Reformationszeit.

Alljährlich am Feste der Apostel Petrus und Paulus sammeln sich die Gemeinden Freienbach, Feussisberg und Wollerau zum Gottesdienste auf der Insel Ufnau. Es geschieht zur Erinnerung an die Zeiten, als die größere Kirche auf der Ufnau noch die einzige Pfarrkirche der Höfe war.

wedeschwil theni ansprach daran haben Und Söllend die von Wolrow, obgemelt, M̄in hiefür jerslich vnd alle jar zesunders, in die Ewigkeit Einem Her oder sinem schaffner die Hüner in das Huß Wedeschwil, oder für Eni hüner zehen angster schwißer Wärrung . . antwurttten vnd bezalen.“

¹⁾ Die Marchung ward vorgenommen von Heinrich Betschart und Hans Gresch von Pfäffikon, von Uli Fuchs und Uli Meister von Wollerau, bestegelt von Gerold Spervogel, Ammann in Pfäffikon u. Hans Müller, Untervogt i. Wollerau. Ein zweiter „Untergang“ ist vom 2. Feb. 1512. Vom Hofe Wollerau sind Bevollmächtigte: Rudin Eggler, Untervogt, Rudi Fuchs, Hans u. Uli Suter; von Pfäffikon: Hans Lätt, Hans Greschin, Rudin Meyer und klein Hans Betterli. Siegeln: Heini Christen, Ammann i. Pfäffikon und Rudi Eggler, Untervogt i. Wollerau. — Urkunden in der Lade Wollerau. — Der Gebrauch dieser und anderer in Wollerau liegender Urkunden wurde ermöglicht durch gütige Mittheilung von Herrn Bezirksamman Rümin.

a. Die alte Pfarrei Ufnau.

Von den Formen der ursprünglichen Gotteshäuser, wie sie Reginlinde und ihr Sohn Adelrich aufführen ließen, wissen wir nichts; von ihnen ist weder Bild noch Beschreibung geblieben. Es mögen sehr einfache hölzerne Gebäude gewesen sein, denn bereits nach zweihundert Jahren war ein Neubau nöthig. Abt Wernher I. von Einsiedeln unternahm ihn und im Jahre 1141 wurden die zwei Kirchen eingeweiht vom „Ehrwürdigen Herrn Theodewin, Cardinal zu Rom“. ¹⁾ Die Bauart sowohl der St. Peterskirche als die Baustoffe — Tuff und Sandstein — verrathen das zwölfte Jahrhundert, und die Nachricht des Jahrbuches wird überdies durch die Zeitgeschichte merkwürdig bestätigt. Theodewin, oder wie sein deutscher Name eigentlich lautet, Dietwein, Cardinal von Porto und Santa Rufina, ward nach dem Tode des letzten sächsischen Kaisers Lothar von Papst Innocenz II. nach Deutschland als Legat gesandt. Von der Vorliebe für seine Heimat Schwaben fortgerissen, wirkte er mit den Erzbischöfen von Trier und Köln eifrig mit an der eifertigen und unregelmäßigen Wahl des Hohenstaufen Konrad zum Könige, krönte auch selbst den Neugewählten im Dome zu Aachen, 13. März 1138. In den folgenden Jahren weilte er oft an der Seite des Königs; urkundlich erscheint er im Winter 1140 im Lager vor Weinsberg, Januar 1142 in Regensburg, noch im Frühlinge 1143 auf einem Reichstage zu Constanz. ²⁾ Am ersteren Orte ist er Zeuge, wie dem Abte Wernher von Einsiedeln von Konrad III. die Schenkung von Rümmlang wiederholt wird; ³⁾ am Palmstage 1143 segnet er selbst den Nachfolger Wernhers, Rudolf, in der Kirche der Reichenau zum Abte ein. ⁴⁾ Alles dies macht es wahrscheinlich, daß Cardinal Theodewin wirklich am Sonntag nach U. Frauen Himmelfahrt 1141 mit Abt Wernher und seinen Kloster-

¹⁾ Jahrbuch d. Ufnau s. XV. l. c.

²⁾ Die Belege über das Wirken des Cardinals s. b. Jaffé, Konrad III. S. 5 und 6.

³⁾ Urkunde v. 15. Nov. 1140. Reg. Eins. n^o. 42.

⁴⁾ Ruodolfus, accepta statim a rege abbatia, coram principibus honorifice sublimatus, tertio die, eodem rege jubente, et Werimanno Constantiensis ecclesiae episcopo poscente, a venerabili cardinali Tiedewino, sanctae Rufinae Romanae ecclesiae episcopo in Sintlozisaugia die palmarum est consecratus. Annal. Einsidl. bei Mon. Germ. Script. III. 147.

geistlichen auf der Ufnau erschien zur Bornahme der Kirchweihe. Geweiht wurde die größere Kirche und ihr einziger Altar zu Ehren „der allerheiligsten Dreifaltigkeit, U. L. Frauen und des hl. Erzengels Sanct Michael, besonders aber der hl. Zwölfboten S. Petri „und Pauli,“ die kleinere Kapelle zu Ehren der „hl. Martin und „Nikolaus“. Der Jahrestag der Weihe wurde für die Kirche auf Sonntag nach Mariä Himmelfahrt, für die Kapelle auf St. Martinsfest bestimmt. ¹⁾

Im dreizehnten Jahrhundert wurden an dem kleinen Kirchlein, der St. Martinskapelle, wie sie fortan hieß, einige Veränderungen vorgenommen. Das Chorsfenster zeigt deutlich auf den Uebergang zum gothischen Baustil und den Anfang der Fenstergibelverzierung. Der auf dem Quersteine der Thüre eingehauene Name nennt den Bauherrn: Abt „Bertholdus“ (1206—1213), von welchem Decan Bonstetten anmerkt: „War in den freien Künsten hochgeehrt und „ein großer Philosophus.“ ²⁾

Wann in der größeren Kirche eine eigentliche Pfarrei förmlich errichtet wurde, ist genau nicht anzugeben, wohl aber ist gewiß, daß von Anfang an das Stift Einsiedeln, welches Grund und Boden zum Baue geschenkt und denselben mit eigenen Kosten errichtet hatte und unterhielt, die Rechte eines Patronus besaß und übte. Der Abt wählte und präsentirte dem Bischöfe den Leutpriester. Einige dieser Leutpriester sind wenigstens dem Namen nach bekannt. Bei einem Vergleiche zwischen Bischof Lütold von Basel und Abt Ulrich von Einsiedeln 1194 erscheint unter den geistlichen Zeugen des Abtes ‚Rudolfus de Ufenowe‘; ³⁾ 1259 den 11. Februar ist in Pfäffikon, wo Freiherr Rudolf von Wädensweil sein Weinlehen in Meilen dem Abt Anselm aufgibt: ‚Eberhardus, viceplebanus in Ufenouu‘; 1290 April, 29. in der Urkunde, mit welcher Gräfin Elisabeth von Rapperswyl ihre Besitzungen in Uri an Wettingen vergab, wird erwähnt Berchtoldus, plebanus de Ufenowe; derselbe Berchtold erscheint als Kirchherr der Ufnau in einer Urkunde des Abtes Heinrich von 1296;

¹⁾ Jahrszeitbuch I. c.

²⁾ „Stiftung und Succession der Abte“ . . . gedr. Ulm 1494. S. 6.

³⁾ Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, T. I. pag. 430 unter den Zeugen de Heremitensi ecclesia.

1304, August, 12. ist Zeuge Magister Johannes de Riede, Rector ecclesie in Ufnowe. Der gleiche Meister Johannes, Pfarrer der Ufnau ist erwähnt in einer Schenkung des Freien Lütold von Regensberg an Fahr vom 25. Februar 1306, während 1308, Aug. 22., im Chartular von Rüti H., vicarius in Ufnowe steht. Dunkel bleibt eine kurze Urkunde von 1288, worin der Abt von Einsiedeln dem Leutpriester auf der Ufnau im Auftrage des Bischofes befiehlt, den Schultheißen Dietrich von Winterthur, weil er Gewalt gegen das Kloster verübt habe, an keinem Gottesdienste theilnehmen zu lassen. Weder wird das Vergehen des Schultheißen näher bezeichnet, noch des Leutpriesters Namen genannt. ¹⁾ Das Pfrundeinkommen betrug im Jahre 1275 30 Pfund und 25 Schilling Zürcher Münze, nach jetziger Münze und Geldwerth ungefähr 3500 bis 4000 Franken; ²⁾ eine Summe, die mit dem Umfange des Pfarrbezirkes im Verhältniß stand.

Die Pfarrei Ufnau umfaßte auf dem rechten Seeufer Hombrechtikon mit seinen Weilern: Uerikon, Schirmensee, Feldbach; auf dem linken das Gebiet der nunmehrigen Pfarreien Freienbach, Feufisberg, Wollerau; letzteres freilich bloß zum Theile, denn ein anderer gehörte in die Pfarrei Richtersweil. Deutlich erhellt das Verhältniß aus einer Urkunde von 1295. Da werden 7 Güter in Wollerau genannt mit der Bemerkung, daß 5 davon in der Pfarrei Ufnau, 2 in der Pfarrei Richtersweil liegen. ³⁾ Die Scheidelinie, zugleich die Grenze zwischen den Zehntbezirken Wädensweil und Einsiedeln, ward gebildet durch den Bach, welcher aus dem Hüttensee kommend bei Bäch in den Zürichsee mündet. Was westlich und nördlich diesem Bache lag, zehntete der Herrschaft

¹⁾ Reg. n^o. 79; Herrgott, Geneal. Habsb. III. 543; Reg. 161; Reg. n^o. 111, 123, 158. Chartular v. Rüti, f. 242. Die Urk. von 1288; Reg. n^o. 111 gedruckt bei Ropp, Gesch. d. eidg. Bünde II. 1. 353 Anm. 2.

²⁾ Liber decimationis cleri Constantiensis 1275 im Freib. Diöcesan-Archiv. I. S. 224. Im Jahrbuch s. XV. sind zum 14. Mai und 6. Juni noch Hartmann von Turne und Johann v. Kuningstein als gewesene Kirchherren der Ufnau genannt, jedoch ohne Zeitangabe.

³⁾ Urk. v. 11. Febr. 1295. Reg. 120. „Fünf stücke in dem banne vnd der Barrochie ze ufnowe vnd zwei stücke in der Barrochie ze richtelismweil.“

Wädensweil, als Patron der Pfarrei Richtersweil. ¹⁾ Von allen genannten Uferabhängen her mußten die Bewohner nach der Ufnau zum Gottesdienste. Es mag ein schöner Anblick gewesen sein, wenn an hellen Sonntagmorgen eine kleine Flotte von Schiffen und Barken von allen Seiten über den blauen See der grünen Insel zuzog und hinwieder war es ein eigenthümlicher Kirchgang im Winter zu Fuße über die mit festem Eis bedeckte Wasserfläche. Allein die Inselpfarrei bot auch ihre unbequemen Seiten. Wenn von heftigen Stürmen aufgejagt, die Wogen hoch gingen, durften sich nur die beherztesten Männer zum Gottesdienste begeben und wenn gar im Frühling die Eisdecke unsicher wurde und doch nicht schwand, da konnte wochenlang der Seelenhirte nicht zu seinen Schafen gelangen. Mancher Kranke starb ohne die Tröstungen der Religion, manche Leiche mußte ohne priesterlichen Segen in ungeweihte Erde versenkt werden. Diese Entbehrungen bekümmerten tief gerade die besten der Unterthanen. Sie versuchten Abhilfe. Es entstanden nach und nach mehrere Kapellen auf dem Festlande: eine solche war anfangs des XIV. Jahrhunderts in Hombrechtikon; diejenige im Dorfe Pfäffikon weihte am 30. Mai 1132 Bischof Ulrich II. von Constanz zu Ehre der heiligen Dreieinigkeit, des heiligen Kreuzes, der seligsten Jungfrau Maria, der hl. Andreas, Meinrad, Mauritius, Leodegar, Justus, Ursus, Martin, Wolfgang, und Afra; eine Kapelle in Freienbach ward 1158 Dezember 5. von Bischof Hermann von Constanz zu Ehren des hl. Nikolaus geweiht worden, endlich die Kapelle der hl. Konrad und Ulrich in Wilen bewahrte das Andenken der Wallfahrten dieser Bischöfe nach der Meinradszelle. ²⁾ In diesen Kapellen besaßen nun die Leute wohl Orte für gemeinschaftliches Gebet, aber vollkommen war damit den Bedürfnissen der Gläubigen nicht abgeholfen. Als nun vollends bei einer Kirchfahrt nach der Insel ein ganzes Schiff in den Wogen versank und gegen 50 Personen den Tod fanden, wandten sich die Untergebenen der Kirche Ufnau nach Constanz an den Bischof mit

¹⁾ Schriftlich ausgeführt findet sich diese Grenze in der Zehntenlostausfertigung v. 1812 bei „Landolt, P. Justus, Geschichte der Pfarrei Wollerau.“ Gschäft. Bd. 29, S. 26.

²⁾ Die Capellen in Hombrechtikon und Wilen sind genannt in den Urkunden v. 1308, Reg. 169; die Notiz über Weihe der Capellen Freienbach und Pfäffikon im Jahrbuch v. Freienbach Sæc. XV. am Ende.

der Bitte, die Pfarrei theilen und an bequemerer Stelle eine neue Pfarrkirche errichten zu wollen. Bischof Gerhard, auf das Verlangen eingehend, beauftragte den Schatzmeister des Domcapitels und Archidiacon des Zürichgaues, Rudolf, mit Untersuchung und Vollzug. Dieser vollführte den bischöflichen Befehl am 29. October 1308. ¹⁾ Mit den weisen Männern Rudolf von Wädensweil, Rudolf von Güttingen, Marquard von Mülimatten, Chorherren zu Zürich, Meister Werner von Wollishofen, Chorherrn zu Beromünster und andern geistlichen und weltlichen Personen traf der Archidiacon am genannten Tage auf der Ufnau ein, wo bereits durch eigene Boten geladen, die angesehensten Pfarrangehörigen um den Patron, Abt Johannes von Einsiedeln, versammelt waren. Um einer noch größern Anzahl zu rufen, wurden die Glocken der Kirche feierlich geläutet. Als eine genügende Menge herbeigekommen war, ließ der Archidiacon den Brief des Bischofes verlesen und erklären. Dann wählte er aus den Anwesenden 13 der ältesten und besten Männer, nahm ihnen den Zeugeneid ab und erforschte jeden einzeln und gesondert nach den waltenden Zuständen. Die Zeugen waren: „Heinrich güller, walter ze dem wingarten, „rüdolf genannt spichwart, arnold genannt vogelnest, heinrich genannt bonuisel, heinrich genannt christan, rüdolf genannt vader, „Ulrich roto, Cünrad, Meßmer von fryenbach, berchtold genannt „tobelli, heinrich genannt reini, Ulrich genannt spenli, Ulrich der „Meßmer von offenowe“. Alle waren einstimmig nicht nur in den Klagen über die mit der Inselpfarrei verbundenen Uebelstände, sondern auch in der Ueberzeugung, daß das Einkommen für 2 Pfarreien hinreiche, daß ferner die Kapelle in Freienbach am besten zur zweiten Pfarrkirche passe. Nach solch genauem Untersuch und gepflognem weiteren Rath entschied der bischöfliche Bevollmächtigte also: Die Pfarrei Ufnau und ihre Pfründe wird getheilt, die Kapelle in Freienbach zum Rang einer Pfarrkirche erhoben; alle Personen beiderlei Geschlechtes sesshaft in Pfäffikon, Wilen, Freienbach, Bäch, Wollerau, Rüti, Gysenrüti, auf Stalden, Moos, Nieden, Lugaten, Schwendi und im Thal gehören in Zukunft als wahre Unterthanen an die Kirche Freienbach; sie sind gehalten, dem Gottesdienst dort beizuwohnen, dort die Sacramente zu empfangen und werden

¹⁾ Hergang der Trennung nach den Urk. v. 27. und 29. Oct. 1308. Reg. n°. 168 und 169. Die erstere ist gedruckt Gschäf. I. 46.

losgelöst von jeder Pflicht gegen die Kirche in der Ufnau. Der letzteren bleiben untergeben: die Bewohner der Insel, Hombrechtikon mit seiner Kapelle und die Leute in Hurden „die da sitzen von „der Landzunge des Zürichsee's, Kofhorn genannt, bis zu der Stelle, „die da heißet im Winkel, gegen die alte Burg in Kaprechtswyle.“ Im Fernern wird festgesetzt: der Leutprieſter in Freienbach zahlt jährlich auf Martinſtag dem Leutprieſter in der Ufnau 4 Mütt Kernen zum Unterhalt des Kirchengebäudes; die Angehörigen der neuen Pfarrei aber müſſen jährlich 2mal, am Feſte der hl. Petrus und Paulus und am Kirchweihstage bei der alten Mutterkirche zum Gottesdienſt ſich einfinden; der Abt von Einsiedeln hat für beide Kirchen taugliche Prieſter dem Biſchofe zu präſentiren. Zum Schluſſe der Urkunde bezeugt Abt Johannes ſein Einverſtändniß mit der vorgenommenen Trennung und bittet den Biſchof um Genehmigung. Dieſelbe erfolgte ſofort noch im nämlichen Jahre 1308.

b. Die Pfarrei Ufnau nach der Trennung.

Die nächſten Nachrichten von der alſo verminderten Pfarrei Ufnau betreffen die beiden Nebenaltäre der dortigen Kirche. Im Jahre 1360 am Quatemberfreitage vor Weihnachten weihte Weibſchof Johannes von Conſtanz einen Altar auf der rechten Seite des Chores zu Ehren der ſeligſten Jungfrau Maria, der hl. Magdalena und Katharina und ſollte der Jahreſtag der Weihe je weilen an Pauli Befehrung begangen werden. Derſelbe Biſchof weihte 12 Jahre ſpäter, 1372, am Tage der Erſcheinung des Herrn den Altar zur linken Seite beim kleinern Portale zu Ehren der hl. Michael, Joh. Baptiſt und Johann Evangeliſt, der drei Könige und des ſeligen Adelrich.¹⁾ Stiſter des Altars war der damalige Leutprieſter, Johannes Schwarz.²⁾ In dieſem Altare wurde das Haupt des ſel. Adelrich beigefezt; die übrigen Gebeine aber fanden eine würdige Ruheſtätte inmitten der Kirche, in einem ſteinernen Sarge, auf deſſen Deckplatte das Bild des Seligen eingemeißelt war. Die Platte iſt jezt außerhalb neben dem Hauptportal in die Kirchen-

¹⁾ Die Altarweihen ſind vermerkt i. Jahrzeitbuch s. XV. am Schluſſe.

²⁾ In einem Entſcheide zwiſchen Sigrift und Kirchgenoffen der Ufnau betreffend Opfer auf dieſem Altar ſagt Schwarz, damals Pfarrer in Freienbach, „vnd wan ich deſſelben Altars ſtiſter bin geweſen und in hab gefrümet ze machen vnd ze lichen.“ Urk. 25. Mai 1394. Reg. n°. 530.

mauer eingelassen; sie zeigt einen Benedictinermönch, um das geschorne Haupt den Kranz der Seligen, darüber die Inschrift S. Adelricus. Aus der Zeit dieser Altarweihe stammen ferner die Gemälde am Chorbogen, darstellend Adelrich und seine Mutter Reginlinde; endlich erhielt damals der Thurm der Kirche, welcher vorher in eine vierseitige Pyramide geendet hatte, seine gegenwärtige Gestalt. Seitdem, fünf Jahrhunderte hindurch, hat sich die Form des ehrwürdigen Gotteshauses nicht wesentlich geändert; nur die nöthigsten Ausbesserungen wurden vorgenommen. ¹⁾

Noch vor dieser letzten Aenderung am Kirchengebäude war eine wichtige Veränderung vorgegangen mit der Pfründe durch ihre Incorporation an das Stift Einsiedeln. Der Marchenstreit mit Schwyz, die damit verbundenen Raubzüge, die Fehden der Eidgenossen mit Oesterreich hatten die am Zürichsee, an der Limmat, Neuf und Aare weit zerstreuten Besitzungen des Klosters hart mitgenommen, und es befand sich in Mitte des XIV. Jahrhunderts in mißlichen Vermögensumständen. Um die drückende Schuldenlast zu erleichtern, wandten sich Abt und Convent an den bischöflichen Stuhl von Constanz, welchen damals ein früherer Mitbruder, Heinrich III. v. Brandis, inne hatte. Heinrich, der Bitte willfahrend, verleihte dem Kloster gute die Einkünfte mehrerer Kirchen ein, unter anderm auch die der Ufnau, durch Urkunde vom 15. September 1362. ²⁾ Damit wird die Pfarrkirche in Ufnau, nahe der Stadt Rapperswyl auf einer Seeinsel gelegen, dem Tische der Brüder dergestalt aufgegeben, vereinigt und verschmolzen, daß der Abt das Pfrundeinkommen gleich seinem sonstigen Eigenthum besitzen und behalten mag. Dann verglichen sich Kloster und Bischof weiter um die Quart, d. h. um jenen Vierteltheil der Einkünfte, welcher nach altem kirchlichen Recht dem Bischofe gehörte. Weil wegen weiter Entfernung ein Einzug der treffenden Naturprodukte schwierig schien, verzichtet Heinrich darauf, wogegen das Kloster je am Martinstag 10 Mütt Kernen und 5 Malter Haber kostenfrei einliefern soll. In einem eigenen Briefe versprechen

¹⁾ Von der Beisetzung der Gebeine handelt eine Schrift im Archive Eins. A. K³B. 3; es ist das bei Auffindung derselben 1659 gefertigte Protokoll. Ueber die Gemälde zc. vergl. die Schrift v. Ferd. Keller, Mitth. d. antiq. Gesell. II. Hft. 7 mit den Abbildungen.

²⁾ Reg. n^o. 384.

Abt Marquard und sein Convent getreue Erfüllung dieser Pflicht. ¹⁾ Heinrich III. seinerseits verpfändete die Quart zugleich mit den Quarten der Kirchen Buxkirch und Freienbach um 300 fl. an den Bürger von Rapperswyl Berchtold Schnepf und dessen Hausfrau Katharina. ²⁾ Später, 18. Mai 1428, ³⁾ versetzte Bischof Otto die gleichen Einkünfte um die gleiche Summe dem Fraumünster in Zürich; bald hernach aber fielen mit der Exemption des Stiftes Einsiedeln diese Abgaben dahin.

War nun laut den besprochenen Urkunden Einsiedeln Eigenthümer der Pfründe Ufnau, so war doch damit die Besoldung des ständigen Vicars auf der Insel nicht dem Belieben des Abtes anheimgestellt. Bereits die Trennungsurkunde enthielt hierüber genaue Bestimmungen, welche zusammen mit einem noch vorhandenen Pfrundurbar ⁴⁾ von 1415 die Einkünfte des Leutpriesters in's Einzelne beschreiben lassen. Zunächst besaß er Grundstücke auf der Insel: drei Matten sammt einem Weiher; dazu kamen der Ertrag des Widums in Hombrechtikon, 3 Mütt Kernen und 1 Mtr. Haber, und der Beitrag vom Widum in Freienbach, 4 Mütt Kernen; weitere 14 Mütt Kernen — wovon 4 Mütt für Besorgung der Martinskapelle — 2 Malter Hafer und einen Saum Wein lieferte das Stift Einsiedeln; ferner gehörte dem Geistlichen der Klein- und Groß-Zehnten von den vier Heimmesen auf der Insel und eine Abgabe von der Fischerei, nämlich: von der Gemeinde in Gurden auf Gallentag 2¹/₂ Schilling, — von jedem Fischer oder Fischhändler 7 Pfening, 16 Pfening bis 4 Schilling, — von den Theilnehmern an Fahr und Fachen in Gurden im Herbst 200 Mellen und 50 Bläuling, welche letztere so gut sein sollen, „als die man minem Herr nach Einsiedeln giebt“; endlich bezog der Leutpriester neben den freiwilligen Opfern seiner Pfarrkinder die Zinse der Jahrzeitstiftungen; sie betragen um 1450: 29 Mütt Kernen, 6 Pf. Anken, ¹/₂ Schweig-Zieger, 2 Hühner, 350 Mellen und ca. 15 Fr. an Pfeningen; dazu kamen merkwürdig genug ein Mörser, eine Spezereibüchse und ein guter großer eherner Hafen.

¹⁾ Urk. v. 19. und 20. Sept. 1362. Reg. n°. 386, 387.

²⁾ Urk. v. 1. Mai 1376 im Erz. Archiv Freiburg, bei Schubiger, „Heinrich III. v. Brandis,“ Freiburg 1879 pag. 278.

³⁾ Reg. n°. 708.

⁴⁾ Urbar erstellt v. Reinhart Stahler, 1415. Reg. 641.

Nicht minder genau bestimmt ist der Bestand der Sigristen-Pfund. Es gehörten dahin: Matte und Weid auf der Insel, das Opfer auf St. Adelrich's Altar; von jedem Haus, so in die Ufnau zur Kirche gehört, ein „Behmst“, von den Leuten in Hombrechtikon, die Acker bauen, eine Garbe und „wer nit bauet, soll geben zwei Pfeninge“, endlich von der Kirche selbst ein Mütt Kernen. ¹⁾

Ueber die Feier des Gottesdienstes in der Kirche Ufnau, über Verwaltung des geistlichen Amtes von Seite der Leutpriester geben die alten Schriften äußerst spärlichen Aufschluß; einige dürftige Nachrichten lassen sich dem Jahrbuch entnehmen. Gebotene Feiertage, neben den Festen des Herrn, waren die meisten Marienfeste mit Ausnahme von Mariä Empfängniß; — Mariä Heimsuchung wurde es infolge Gelübdes seit 1465, — die Aposteltage, Kreuzauffindung und Kreuzerhöhung, die Feste der hl. Markus, Johannes des Täufers, Ulrich, Magdalena, Laurenz, Pelagius, Felix und Regula, Moriz, Michael, Gall, Martin, Othmar, Katharina, Konrad, Nikolaus, Unschuldigen Kinder und Sylvester. Am feierlichsten wurde das Fest der Patrone Petrus und Paulus begangen, ²⁾ besonders seit Bischof Heinrich 1376 auf Bitten Abt Marquard's auch das Gedächtniß der Kirchweihe auf diesen Tag verlegt hatte. Da fanden sich pflichtgemäß die losgetrennten Glieder zusammen mit den eigenen Pfarrkindern in der alten Mutterkirche ein; da wurde der Menge aus dem pergamentenen Jahrbuchrolle die Legende von Sanct Adelrich und seiner Mutter Reginlinde von der Kanzel verlesen und zum Schlusse der Ablaß verkündet: „Lieber „Kinder, nun sollt ihr wissen, daß der vorgenannt Cardinal Theodemin, der dies Gotteshaus weicht, her hat geben 700 tag Ablaß „tödtlicher Sünden und sieben Jahr täglicher und von dreizehn „Bischöfen von jeglichem 40 Tage tödtlicher Sünden und ein Jahr „täglich allen denen Menschen, so her kommen, zu diesem „Gottshus mit Andacht, mit Reuen ihrer Sünden, umb Gnad und

¹⁾ Im Urb. v. 1415 wird unter den Anstößern eines Gutes auf Ufnau „des Sigersten Weid“ genannt; das Opfer auf St. Adelrich's Altar mit Ausnahme „was Licht ist und zu Licht gehört“ wurde dem Sigrift durch Spruch v. 25. Mai 1394 gesichert, Reg. 530. Die übrigen Bezüge erhellen aus Urk. v. 28. Juni, 1369, Reg. 417 u. v. 25. Juli 1526, im Arch. Eins. (GA. W. 33.)

²⁾ Schubiger l. c. S. 278 Anm.

„Ablass. . . Und als dich ein Mensch hieherkommt und um die
 „Kirchen geht, betend den lieben Seelen, deren Gebein und Leich-
 „nam hier rasten und ruhen und allen Gläubigen Seelen und dann
 „damit in die Kirchen geht . . . so empfahet er allweg 20 Tage
 „Ablass. Lieben Kind, diese große Gnad und Ablass send uns heute
 „unser Herr allen an der Statt, da wir sin aller nothdürftigest
 „sin. Amen.“

Daß übrigens die Kirche an festlichen Tagen bei der gottes-
 dienstlichen Feier auch einigen Glanz entfalten konnte, beweist ein
 Verzeichniß der Paramente und Zierden aus dem Jahre 1444. ¹⁾
 Es werden aufgezählt: „drei Kelch, zwen übergüllt und ein silberin;
 „die taffel uff dem altar; ein monstranz; zwey krüz, eins guldin, das
 „ander silberin; item hübsche zierd auf dem Fron-altar; drei weyß Meß-
 „acheren, der ein ist sydin und kostlich; zwen roth Meßacher, ist einer
 „guldin und sydin; zwen schwarz Meßacher, ist einer ruchsamett,
 „der ander arras; ein grünen sidin Meßacher; ein gut kostlich for-
 „kappen; Item zwei Meßbücher uff dem altar; ein Meßbüchlin
 „swarz; ein alt Meßbuch, ist von Einsiedlen kommen; ein nüm
 „Jahrzitbuch und ein alts; ein Obsequial, da man mit töufft und
 „das wickwasser segnet; ein roth Predig-Büchlein; vier Psalter; ein
 „Gradual, so man mess singt, das verstand die pfaffen; Item in
 „sant martis cappell ist ein gütt meßacher mit siner zierd, hand biderb
 „lütt: min herr von Wyßenbürg vnd ich dar geschaffet, ist sydin
 „und silberin.“ . . . Am Schlusse ermahnt der Verfasser — wahr-
 scheinlich Pfarrer Reinhard Stahler — seine Untergebenen: „und
 „alle zierd in euer kilchen, die sollet ihr bessern jährlich als möglich
 „ist.“ Die Mahnung blieb nicht unbeachtet; fast bei jedem Jahr-
 zeitstift ist die Kirche mitbedacht, gewöhnlich unter dem Ausdruck
 „zum Licht der Kirche“ „ad lumen ecclesiae“. Wie und da ist der
 Zweck der Schenkung näher angegeben. Peter von Rambah, einer
 der edelsten Bürger von Rapperswyl, gibt um 1300 einen Mütt
 Nüsse, damit an allen Vorabenden und Festen der Apostel, sowie
 an den Samstagen ein Licht in der Martinskapelle brenne; in die
 nämliche Kapelle vergab ein anderer Bürger von Rapperswyl
 eine Altartafel; ein ewiges Licht im Beinhaus stiftet Rudolf Sper-
 vogel von Hurden; Heinrich Güller bestimmt einen Mütt Kernen zu

¹⁾ Nobel unter Reg. n^o. 801.

Hostien; zu einem „Mefcher“ gibt Margaretha Drabin von Uerikon einen Kock; Hans Wyblers sel. Hausfrau schenkt eine „Zwechelen“ u. s. w. Die Summe der Stiftungen an die Kirche betrug um 1500: 3 Mütt $2\frac{1}{2}$ Viertel Kernen, $6\frac{1}{4}$ Pfd. Wachs, 2 Mütt 2 Viertel Rüsse, 24 Pfd. Anken und an Geld ca. 60 Fr. Auch die Armen waren bei diesen Stiftungen bedacht. Die „Spende“ verfügte über 5 Mütt 1 Vtl. Kernen und 5 Schilling Geldes. Hieraus wurden Brode gebacken und nach dem Seelengottesdienst an der Kirchenthüre den anwesenden Dürftigen ausgetheilt; eine Geberin zählt auch den Leutpriester unter die Armen; er soll an ihrer Jahrzeit vier Brode bekommen. Die Vergabungen dauern bis in die Mitte des XVI. Jahrhunderts hinein, werden aber immer spärlicher, weil die bei Errichtung der Pfarrei Freienbach der Kirche Ufnau noch verbliebenen Unterthanen sich immer mehr von derselben entfremden. Der letzte bedeutende Wohlthäter, Ammann Gerold Spervogel, der außer einer reich ausgestatteten Jahrzeit, ein ewiges Licht vor dem heiligen Sacramente auf der Ufnau stiftete, baute auch die Kapelle in Hurden 1497. Sie wurde geweiht zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit, Unser Lieben Frauen, der hl. Apostel Petrus und Paulus. Der Kirchherr der Ufnau sollte jede Woche eine Messe dort lesen, wofür 10 Pfd. Geldes ewiger Gült ausgesetzt war. Offenbar fing auch den Leuten von Hurden an, der Weg nach der Ufnau unbequem zu werden, vielleicht weil der Steg, welcher sonst vom Kofhorn nach der Insel führte, damals schon in Abgang kam. ¹⁾

Fast gänzlich losgelöst von der Kirche auf der Ufnau befanden sich Ende des XV. Jahrhunderts die Bewohner von Hombrechtikon. Bereits im Jahre 1369 hatten sie ziemlich eigenmächtig einen Geistlichen an ihrer Kapelle angestellt. Dagegen erhob sich der Pfarrer Johannes Schwarz, und der Zwist kam vor den Abt von Einsiedeln. Mit Urkunde von St. Peter und Pauls Abend entschied Abt Marquard: Die Leute von Hombrechtikon dürfen einen Priester, der ihnen sänge und warte, suchen und gewinnen, wo sie

¹⁾ Beim kleinen Seesland, Vorfrühling 1882 entdeckte der Verfasser eine mehrere hundert Fuß lange Doppelreihe hart aneinander stehender Pfähle auf Seesgrund in der Richtung v. Ufnau gen Hurden. Jahrzeitbuch der Ufnau s. XV. Das Urb. sæc. XV. XG. 1 Fol. 26 redet ausdrücklich von dem „Kirchweg in die uffnow“ bei einem Fache bei Hurden vorbei.

mögen. Den sollen sie für den Abt bringen, ob er ihm gefalle; gefällt er, so mögen sie ihn behalten mit eines Leutpriesters auf der Ufnau Gunst und Willen. Hinwieder sind dieselben Leute von Hombrechtikon gehalten, einem Leutpriester auf der Ufnau jährlich zu entrichten: einen Mütt Kernen für ihr Opfer und auf Lichtmess an die Kerzen jede Feuerstatt einen Pfennig. „Auch sollen sie „jährlichen zu der Kirchweihung zu Ufnau und zu St. Peter und „Paulus-Tag zu Kirchen fahren gen Ufnau, zu einer Zeugniß, daß „sie Unterthanen seien gen Ufnau und daß die Achtung derselben „Kirchen nit verscheine.“ Wäre aber, daß sie einen Priester nicht finden, dann so lange dies währet, bleiben die von Hombrechtikon dem Pfarrer auf Ufnau verpflichtet wie andere seine Unterthanen. ¹⁾ Die für Hombrechtikon günstigen Bestimmungen mögen auch den Weiler Uerikon zu ähnlichen Bestrebungen und vorerst zum Bau eines eigenen Gotteshauses veranlaßt haben. Wenigstens versetzt die Sage in diese Zeit die Errichtung der dortigen ältesten Kapelle. Sie zeigt auf der Südseite des Schiffes drei kleine Rundbogenfenster und eine gothische Eingangsthüre, in dem ein halbes Sechseck bildenden Chor aber zwei größere Spitzbogenfenster. Die auf der angrenzenden Wiese ausgegrabenen Todtengrube beweisen das einstige Dasein auch eines Begräbnißplatzes. ²⁾ Der Spruch des Abtes Marquard machte wohl einstweilen Friede, aber bereits nach 30 Jahren entstanden neue Schwierigkeiten. Diesmal scheint die Schuld mehr am Leutpriester, Herrn Heinrich Pfister, gelegen zu haben. Wenigstens brachten die von Hombrechtikon vor Abt Ludwig ihr Jahrbuch, darin obiger Vergleich eingetragen war, und beruhigten sich damit, daß der Abt den Spruch einfach bestätigte und sie bei demselben zu schützen und zu halten versprach, 28. Dezember 1399. ³⁾ Doch nach vier Jahren erschienen die gleichen Parteien schon wieder klagend vor dem Abt zu Einsiedeln. Hombrechtikon besaß damals keinen Priester. Pfarrer Heinrich Pfister meinte nun, die Gläubigen sollten nach der Insel zur Kirche kommen, und hier ihre Opfer und Jahrbuchzinsen abgeben. Die Pfarrkinder dagegen erklärten: sie seien ganz bereit dem Leutpriester ihre Opfer

¹⁾ Urf. d. d. 28. Juni 1369. Reg. 417.

²⁾ Müscheler, die Gotteshäuser der Schweiz, Zürich 1873. 3. Hft. 2 Abthg., S. 427.

³⁾ Urkunde in der Kirchenlade Hombrechtikon.

zu entrichten, auch die Zinse laut Jahrzeitbuch zu zahlen, nur wollten sie solches in Hombrechtikon thun; der Pfarrer möge alle acht Tage zu ihnen kommen „inen da meß han und solte och er „inen ir Jahrzitbuch lesen, wan sie das selber nit lesen kundiut.“ Abt Hugo entschied: Der Leutprieſter ſolle zu Zeiten, wann Hombrechtikon eines Prieſters entbehre, dort erſcheinen, ſeines Amtes dort walten und ſeine Gefälle dort einziehen.¹⁾ 1488 ſteuerte Leutprieſter Ludwig von Hombrechtikon an den Bau der Großmünſterthürme in Zürich 3 ₤; 1492 den 26. Auguſt trennte Alexander VI. 5 Höfe von der Pfarrei Dürnten und wies ſie Hombrechtikon zu, 1495 erhielt Hombrechtikon ein neues Jahrzeitbuch.²⁾ Wenn im Anfange des XVI. Jahrh. noch eine Verbindung zwiſchen Hombrechtikon und Ufnau beſtand, war es eine ſehr loſe; ein Trennungsinſtrument findet ſich nicht vor.

Von den Leutprieſtern der Ufnau ſeit 1308 ſind folgende bekannt: Johannes, Rektor der Kirche in Ufnau iſt anweſend bei Gründung der Johannes-Pfründe im Kreuzgange zu Einſiedeln durch den Edelknecht Albert von Uerikon zu Pfäffikon, 29. Dezember 1315.³⁾

1323 iſt in Zürich Zeuge: „Hart. Kilchherrn ze Uffenowe.“⁴⁾

Walther, Leutprieſter, erſcheint als Zeuge in einer Urkunde für das Frauenkloſter Fahr den 22. Mai 1324.⁵⁾

Längere Zeit waltete als Pfarrer Johannes Schwarz von Baar. Er ſchloß den erſten Vergleich mit den Leuten von Hombrechtikon 1369 und wurde 1375 vom biſchöflichen Commiſſar in einer Streitfrage betreffend den Unterhalt der Kapellen Wilen und Pfäffikon mit Vernehmung der Zeugen beauftragt. Er iſt Stifter des St. Adalrich's-Altar, und obſchon er als Pfarrer von Freienbach ſtarb, ließ er doch auch in der Ufnau eine Jahrzeit halten.⁶⁾

¹⁾ Urk. d. d. 19. März 1403. Pade Hombrechtikon.

²⁾ Müſcheler l. c. S. 416—417. Um 1517 bezahlte Einſ. dem „Pfarrer“ v. Hombrechtikon als Gehalt 14 Mt. Kernen, 1 Mt. Haber, 4 Eimer Wein. (Arch. Schwyz.)

³⁾ Reg. n^o. 196.

⁴⁾ Urk. v. 1323. Donnerstag u. Walburg i. Zürich. (Antiq. Geſellſch. in Zürich.)

⁵⁾ Reg. n^o. 233.

⁶⁾ Urk. Reg. n^o. 417, 436. Jahrzeitbuch ad 21. Aug.

Ihm folgte Konrad Sere, welcher 1394 mit seinen Untergebenen „Stöße und Mißhellung“ hatte wegen des Opfers auf St. Adelrich's Altar. ¹⁾

1399—1403 erscheint Heinrich Pfister als Pfarrer der Ufnau im Streite mit den Kirchgenossen von Hombrechtikon. ²⁾

Von 1415 bis 1446 volle dreißig Jahre waltete des Amtes eines Kirchherren Reinhard Stahler von Horn. 1415 verfaßte er das Urbar seiner Pfründe, und noch 1441 wirkt er mit bei einer Ueberkunft zwischen den Kirchgenossen von Wangen und ihrem Patron, dem Kloster Miti. Er war jedenfalls ein bedeutender Mann, auf den Abt Burkard unbegrenztes Vertrauen setzte. Als dieser 1428 die Klosterämter unter seine Conventualen vertheilte, geschah es nach „Erkenntniß und Vfredung Hr. Reinhartes, Pfarrers in der „Ufnaw“; Stahler empfing für den Abt 1430 die Regalien von Kaiser Sigismund, er reiste als Einsiedelns Sachwalter 1433 zu Papst Eugen IV. und zum Concil von Basel; er stand dem Abte bei seinem Streite mit Schwyz, die Schirmvogtei betreffend, als treuer Rathgeber zur Seite. Auch seine Mitbrüder im Weltklerus zeichneten ihn aus, indem sie ihn zum Decan des Landcapitels Zürich wählten, welches damals von den Quellen der Linth bis zu ihrer Mündung in die Aare 43 Pfarreien in sich begriff. Er starb wahrscheinlich 1446, jedenfalls vor 25. Jan. 1447, denn an diesem Tage versichert Nicolaus Pfister, Leutpriester zu Mänedorf, 1 Mütt Kernen jährlichen Zins auf Gütern daselbst, damit daraus auf der Ufnau zum Andenken Stahlers eine ewige Fahrzeit mit 2 heiligen Messen gehalten werde. ³⁾

Sein Nachfolger, Johannes Widler von Rapperswyl, erhält 1453 Sept. 3. von Hans Tottnauer, Weibel im Amt Grüningen, zwei Höfe in Oberschirmensee zu Handen der Kirche Ufnau; er nimmt 1460 mit seinen Pfarrkindern das Fest Mariä Heimsuchung als Feiertag an; im Rodel der 1479 zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit und der seligsten Jungfrau gegründeten Bruderschaft steht sein Name unter den verstorbenen Mitgliedern. In

¹⁾ Urk. Reg. n^o. 530.

²⁾ cf. oben Anm. 3. S. 119. u. 1. S. 120.

³⁾ Urk. Reg. 705, 726, 740, 749, 753, 810. Vgl. „Meyer, die Geschichte des Landcapitels Zürich.“ Gschtsf. XXXIV. S. 31 f.

derselben Liste sind nach ihm Heinrich Zickenschwiler, Hans Gög, Hans Grunauer als „Lütpriester in diesem Goghus“ aufgeführt. Spätere Namen fallen bereits in die Periode der Reformation.¹⁾

c. Pfarrei Freienbach.

Die erste Tochterkirche der Ufnau war Freienbach, als eigene Pfarrei errichtet durch die oben besprochene Trennungsurkunde von 1308. Der Abt von Einsiedeln hatte die Patronatsrechte. Die Einkünfte des Leutpriesters waren: die Erträgnisse der Widumsgüter, Zehnten in Pfäffikon, auf Lugaten und Schwendi,²⁾ die freiwilligen Opfer der Gläubigen, die Zinse von den Jahrzeiten, welche letzere um 1500 betrug: 31 Mütt Kernen, 62 E Anken, $\frac{1}{2}$ Stück Zieger, 2 Hühner, 3 Brode und an Geld 15 E 14 f . 4 hl . — ca 260 Fr. — Zudem war ein Pfründner zugleich Dorfmann, d. h. Theilhaber an der Almende der Dorfleute Freienbach in Holz und Feld.³⁾ Die geschichtlichen Nachrichten über diese Pfarrei knüpfen sich am besten an die Namen der „Milchherren.“

Der erste bekannte Pfarrer zu Freienbach, wahrscheinlich der erste überhaupt, hieß Hermann. Er erscheint als Zeuge in verschiedenen Dokumenten aus den Jahren 1315—1331.⁴⁾ Unter seiner Verwaltung ward 1323 die ursprüngliche Kapelle durch Erweiterungen des Schiffes und Chores vergrößert und an Vorabend von Mariä Himmelfahrt durch den Weihbischof Johannes von Constanz neuerdings geweiht.⁵⁾ Er vergabte gegen Ende

1) Urf. Reg. 860; Jahrb. ad 2. Juli; Bruderschaftsrodel im Archiv Einsf. B. BM 2.

2) Güter des „pfaffen“ werden ausdrücklich schon in einem Urbar v. 1331 (Arch. Einsf.) und öfters in spätern genannt. — Der Zehnten in Pfäffikon, Schwendi und Lugaten wurde durch das Trennungsinstrument d. d. 1308 der neuen Pfründe zugewiesen; der Zehntbezirk bei Freienbach war besonders ausgemerket, wie spätere Instrumente beweisen z. B. Rodel v. 1596 (Arch. Einsf. B. OA 2.)

Ob von diesem ganzen Bezirk die Bemerkung gilt, (Jahrb. zum 9. Oct) daß Joh. Schwarz „kauft einen lahenzehnden ze fryenbach“?

3) Jahrbuch v. Freienbach saec. XV. u. Rodel der Pfarrpfründe von 1596.

4) Urf. Reg. n^o. 194, 201, 219, 228.

5) Jahrbuch am Ende.

seines Lebens dem Stifte Einsiedeln seine Bücher. Die kleine hierüber ausgestellte Urkunde ist merkwürdig als Catalog der Bibliothek eines mittelalterlichen Landpfarrers. Es sind aufgezählt: ein Brevier enthaltend die kanonischen Tagzeiten, wie sie die Weltpriester im Laufe des Kirchenjahres beten, Predigten auf alle Sonn- und Festtage, ein Werk über die Beicht des Magister Paulus, Lebensbeschreibungen der hl. Martyrer, eine Sammlung von Lehrsprüchen „Röcher“ genannt, eine Summa von den Tugenden und Lastern, das Pastoralbuch des hl. Gregor des Großen, ein Compendium der Theologie, des Cäsarius Buch von den Wundern, die Weltchronik des Martin Polonus, eine Sammlung Vorlesungen an der Pariser Universität, ein Buch betitelt Aurora, Abhandlungen über die Wunder der seligsten Jungfrau, über die Beicht, über den Tod, eine Blumenlese von Stellen aus den hl. Vätern. Die Schenkung geschah 28. Febr. 1332 im Schlosse Pfäfers in Gegenwart des Abtes Hermann von Pfäfers, des Probstes Marquard von Fahr, des Bruders Hermann von Bonstetten aus Einsiedeln und des Bibliothekars daselbst, Heinrich von Ligerz.¹⁾

Der nächste, wenn nicht der unmittelbare Nachfolger Hermanns ist L. Anyel, der 1347 Nov. 20. in einer Urkunde des Spitals und der Spannweid in Zürich vorkommt. Der nächstbekannte Pfarrer ist „Heinrich von Sulgen“. Er gab zwischen 1360 bis 1370 ein „Wingärtlin“ welches die Kirche von Alters her besaß, an Vogt Heinrich Stapfer, der dafür auf seinen eigenen Weinberg dem Leutpriester ein Viertel Kernem jährlichen Zinses setzte.²⁾

Um das Jahr 1374 hatte ein gewisser Johann „Bnschoff“ die Pfründe widerrechtlich an sich gerissen. Der rechtmäßige Kirchherr Haymon Haymonis zog ihn deswegen vor die geistlichen Gerichte. Die Sache kam bis nach Rom, das zu Gunsten des Haymon entschied. Donaldus, Abt des Schottenklosters vor der Stadt Constanz, der Probst von Embrach und der Leutpriester von St. Andreas zu Pistoja sollten das Urtheil vollstrecken. Der genannte Leutpriester hatte wirklich durch besondern Erlaß den Un-

¹⁾ Urf. Reg. n^o. 264. Gsichtsf. III. 249.

²⁾ Jahrszeitbuch zum 17. Juli. Es heißt dort: „in dem wingarten, der heinr. stappers was, ze den zitten vogt.“ Dieser Heinrich Stapfer erscheint aber als „Untervogt“ in der Urf. v. 7. Dez. 1366 Reg. 406 u. 1. Febr. 1379 Reg. 463 nennt ihn der Abt „unser liebe u. getreue Diener.“

walt des Haymon in die Pfarrei, in alle ihre Rechte und Einkünfte eingewiesen und dem Johann Byschoff befohlen, innert sechs Tagen auf die angemachte Stelle zu verzichten. Der Befehl fand keinen Gehorsam. Da erließ der Abt Donald unterm 25. Aug. 1374 gegen den widerspenstigen Priester einen scharfen Bannbrief. Aebte, Pröpste, Prioren, Decane, Scholastiker, Cantoren, Kirchherren, Leutpriester, Kapläne, Cleriker sind unter Strafe der Excommunication aufgefordert, an allen Sonn- und Feiertagen während des öffentlichen Gottesdienstes beim Glanze der Kerzen, unter dem Geläute der Glocken und Absingung des Responsoriums „Revelabunt coeli iniquitatem Judæ“ und des Psalmes: „Deus laudem meam ne tacueris“ den Bannfluch gegen Johann Byschoff zu verkünden, sowie die Gläubigen anzuweisen, jegliche Hilfeleistung an ihn, jeden Umgang mit ihm zu meiden. Wo der Schuldige weilt oder hinkommt, hat der feierliche Gottesdienst zu unterbleiben. Im besondern werden die Einwohner von Freienbach, die Zehnten- und Zinsschuldner der Pfarrei angewiesen, dem Gebannten Gehorsam und Einkünfte zu verweigern, ansonst sie dergleichen Kirchenstrafen verfallen.¹⁾ Das wirkte, und Haymon erhielt die Pfründe. Doch hatte er bald andere Schwierigkeiten mit seinen eigenen neuen Untergebenen. Die Kapellen zu Pfäffikon und Wilen sollten neu gebaut oder doch in besseren Stand gesetzt werden. Weil das freilich dürftige Einkommen der Kapellen laut Errichtungsbrief der Pfarrei dem Leutpriester zu Nutzen kam, hielten die Bauern dafür, derselbe müsse auch die beiden Gotteshäuser unterhalten. Haymon aber weigerte sich dessen. Der Bischof übertrug die Schlichtung des Zwistes seinem Generalvikar Heinrich Goldast. Dieser ließ zunächst Zeugen einvernehmen, und um den Leuten eine Reise nach Constanz zu ersparen, beauftragte er mit den Verhören den Pfarrer der Ufnau, Johannes Schwarz. Als dann die Aussagen der Zeugen schriftlich nach Constanz eingesandt waren, wurde entschieden: weil von jeher der bauliche Unterhalt, beziehungsweise Neubau der Kapellen mit einziger Ausnahme der Thürmchen eine Schuldigkeit der Pfarrpfründe gewesen, hätten auch Haymon und seine Nachfolger diese Pflicht anzuerkennen und zu erfüllen.²⁾ Lange nach diesem Spruche, im

¹⁾ Urf. v. 25. Aug. 1374. Reg. 435.

²⁾ Urf. v. 1375, April. 6. Reg. 436.

Jahre 1441 ließen sich Johann Suttor von Wilen und Rudolf Schlegel von Bäch, die Kirchmeyer der Kapelle Wilen, eine authentische Abschrift desselben durch einen öffentlichen Notar ausfertigen.¹⁾

Auf Gaymon folgte Johannes Schwarz von Baar, vorher Pfarrer in Ufnau. Zwei Thatsachen fallen in seine Verwaltung: die Bestimmung der Sigristenpfrund und der Bau einer neuen Kirche. Bereits in der Trennungsurkunde der Pfarrei Ufnau steht unter den vom Archidiacon einvernommenen Zeugen der Sigrift von Freienbach: Konrad. Es wurde dazumal festgestellt, daß die Angehörigen der neuen Pfarrei dem Sigristen auf der Ufnau keinerlei Gefälle mehr entrichten mußten; solche sollten fürder dem Leutpriester in Freienbach zukommen, damit er einen Meßmer anstelle und besolde.²⁾ Diese Bestimmung, welche Wahl und Belohnung in das Belieben des Pfarrers setzte, gab Anlaß zu allerlei Reibungen, indem später die Kirchgenossen zu Gunsten des Sigristenamtes Ansprüche auf die Pfarrgüter erhoben. Schwarz kaufte also aus seinen eigenen Pfennigen Haus und Hoffstatt, ledigte sie von allen Lasten und schenkte sie der Sigristen-Pfrund; auch einen Theil des Pfarrzehntens trat er zu demselben Zwecke ab. Dagegen verzichteten Sigrift und Kirchgenossen auf ihre Ansprüche auf die Pfarrgüter. Die Uebereinkunft kam zu Stande im Mai 1377 mit Gunst und Willen des Patrons, „unseres gnedigen „herren des abts von den einfidellen, der kilchmeyern und der „undertanen.“³⁾ Der Meßmer hatte außerdem noch andere Einnahmen; so erhielt er von jedem mit Getreide bepflanzten Acker eine Garbe, die „Läutergarbe“, weil er dafür bei drohendem Ungewitter die Glocken läuten mußte; ferner ein kleines Geschenk, wenn er zu Pfingsten in den Häusern, ein Crucifix zum Kusse

¹⁾ Urf. v. 7. März 1441 Reg. 793. „præsentibus . . hermano Rich plebano in Richiswil, heinrico dicto am strick et heinrico molitore de wolrûw sub parochia Richiswile.“

²⁾ „jura, quæ hactenus de dictis capellis et de hominibus nunc subditis ecclesiæ in Fryenbach Sacristæ in Uffenowe solvebantur, deinceps exsolvi debent Plebano ecclesiæ in Fryenbach seu ædituo, quem ipse plebanus præfecerit ad officium prænotatum.“ Urf. v. 1308.

³⁾ Die Urkunde steht im Jahrbuch v. Freienbach am Ende.

reichend, die Festfreude ankündigte.¹⁾ Endlich war er — freilich erst seit Mai 1508, — Dorfgenosse mit Antheil an Wald, Feld, Wunn und Weid.²⁾ Kurze Zeit nach obigem Vergleiche wurde die Kirche neuerdings vergrößert, neue Altäre errichtet, der Kirchhof erweitert, ein Beinhaus erbaut. Am 20. Mai 1379 weihte Bischof Heinrich III. persönlich Kirche, Friedhof und die zwei Altäre: den einen rechts zu Ehren der hl. Bischöfe Martin und Nikolaus, den andern links zu Ehren des Täufers und des Apostels Johannes. Der Hochaltar war der seligsten Jungfrau, der Altar im Beinhaus dem hl. Michael gewidmet. Die Kirchweihe sollte Freitag nach Christi Auffahrt gehalten werden.³⁾ Später wurde sie auf den ersten Sonntag im August, 1482 aber wieder zurück auf den frühern Tag verlegt.⁴⁾ Johannes Schwarz urkundet noch im Jahre 1394.⁵⁾ Aus seinem Nachlaß verblieb der Kirche ein feingeschriebenes Cantarium, welches noch die Manuscriptenbibliothek zu Einsiedeln besitzt.⁶⁾

Erst 1433 wieder erscheint zweimal als Zeuge bei Abt Burkard in Pfäffikon Heinrich Lölin, Vikar in Freienbach.⁷⁾ Der bloße Name ist aber alles, was wir von diesem und dem folgenden Pfarrer Heinrich Abbo vernehmen, welcher letzterer in

1) Die „Läutergarbe“ ist in derselben Urkunde v. 1377 angeführt, ferner zählt dort unter die Einkünfte d. Sigersten „die Kindbetten Brod, die soll er auch han:“ das Bringen der Pfingstkunde wird als alter Brauch in einer Urk. v. 1492 Reg. 1073 erwähnt.

2) Die Urk. im Jahrzeitb. fol. 62. „Ein ganze gemeind vnd kilchgenossen ze fryenbach sind vber einkomen mitt dennen von fryenbach.“ Der Vergleich geschah „ze einsiedlen zu dem barendis (Wirthschaft z. Paradies) vnd ist der hegner gesin dädings man vnd ander biderb lüt“ . . .

3) Notiz in der Kirchenlade Freienbach gedruckt bei Schubiger l. c. S. 325. Vergl. Nüscheler l. c. S. 509.

4) Urk. v. 1482 Mai 14. Reg. 1015.

5) Urk. Reg. 530.

6) MSC. n^o. 614 Cantarium pro Choro ad usum cleri secularis Auf dem letzten Blatte steht: Istum librum dedit Johannis swartz huic ecclesiae in frigenbach, ut habeatur memoria ipsius eternaliter.

Nach Jahrzeitb. ad 9. Oct. soll d. Sigrift an s. Jahrzeit 2 Pfening opfern mit einer Opferkerzen; der Kilcher soll „wissen über das Grab, daz da ist vor dem Kanzel, er soll ouch ein tuch legen uf dz grab mit zweyen brünnenden kerten, die wil die meß werat.“

7) Urk. v. 28. Mai u. 26. Dez. 1433. Reg. 740 u. 749.

obenerwähnter Urkunde vom Jahre 1441 genannt wird (S. 121.) Doch muß unter ihm, gegen Mitte des 15. Jahrhunderts das älteste noch erhaltene Jahrbuch geschrieben worden sein. Es besteht aus Pergamentblättern in folio und hieß von der Farbe des Holzeinbandes das „rothe“ Buch. Die ersten Blätter für die Monate Januar bis und mit März fehlen gegenwärtig, die letzten der Monate November und Dezember sind von jüngerer Hand geschrieben und scheinen später eingefügt. Die Stiftungen an Licht, Leutpriester und Spende sind nach den einzelnen Weibern der Pfarrei zusammengereiht. Die Formel bleibt beständig gleich: z. B. „Obiit Ita von Wolrow, die durch ihr und ihr Vordern Seelenheil willen hat gesetzt 4 Galler an die Liecht und ein „BiertelNussen, soll man jährlich geben von einem Acker und von „einer Wiesen, das man nennt in der Egg.“ Selten nur sind nähere Bestimmungen angeknüpft. Ammann Johann Stapfer, ein besonderer Wohlthäter der Kirche, verordnet, daß seine Jahrzeit begangen werde mit zwei fremden Geistlichen „daß ir drie sigent „und sol (der Leutpriester) den zwen priestern geben ein mal mit „essen und trinken und nach dem mal einem priester 3 Schilling „Galler.¹⁾ Ähnlich sind die Namen der Festtage hie und da mit Notizen versehen. Auf Markustag heißt es „kommend die von „Wädenswil mit Crütz mit den von Richteswil gen fryenbach und „hat der von Wediswil Meß ze Fryenbach und der von Richtiswil ze Wilen und der von Fryenbach ze Wolrow;“ am Maitag war Kreuzfahrt nach Einsiedeln; am 26. Juni, Fest der hl. Johannes und Paulus auf dem Hochezel; auf den 12. Oktober ist die Kirchweihe der Nachbarpfarre Richterzweil angemerket, auf den 13. Oktober jene der Klosterkirche Einsiedeln, diejenige der Domkirche zu Constanz 9. Sept. mußte mitgefeyert werden. An Kreuzauffindung steht: „hodie imus cum cruce in pfäffikon“ und 16. Aug. „Publicantur Indulgentiæ bullæ novæ.“ Die Schriftzüge des letzern Eintrags sind jünger und unter bulla nova ist wohl der Ablassbrief gemeint, welchen 1464, den 5. Mai, 7 Cardinäle in Siena für die Kirche Freienbach ausstellten.²⁾ Die

¹⁾ Zum 8. October.

²⁾ Reg. 918. Das Jahrbuch schließt: „So ist die ganz kischheri vnd vnderthan ze fryenbach einhellig über komen was geschriben ist oder mehr geschriben mag werden mitt wissen vnd heiffung des lütpriesters vnd der kischmeyer.

Urkunde, mit 7 prächtigen Siegeln geziert, verleiht allen denen, welche am Feste der Himmelfahrt Mariä, des hl. Theodul und am Kirchweihfeste die Kirche U. S. F. zu Freienbach andächtig besuchen und zum Unterhalt derselben und Vermehrung der hl. Geräthe beitragen, 100 Tage Ablass. Da Fürstabt Gerold von Einsiedeln auf seiner Römerreise 1464 einige Zeit am päpstlichen Hofe zu Siena weilte, hat wohl er diese Bulle erwirkt und mitgebracht.

Aus dergleichen spärlichen Andeutungen muß das kirchliche Leben jener Zeit mehr nur errathen werden, — das Leben wird eben nicht durch Brief und Siegel geregelt — während dagegen jeder unbedeutende Span um irgend eines Zinses willen eine stattliche Urkunde veranlaßte. Gleich von den Urkunden, welche den Leutpriester Ulrich Tüscher betreffen, der von 1440 bis 1469 seines Amtes waltete, sind drei gerichtliche Akte: ein Urtheil des Propstes Nithard zum Großmünster in Zürich gegen Leute, die sich des Zehntens weigerten, ein Schiedsspruch des Abtes Gerold von Einsiedeln in ähnlicher Angelegenheit, ein Anlaßbrief des Pfaffen Ulrich und der Kirchgenossen wegen Steuern ab den Widumsgütern.¹⁾ Sein Nachfolger, Magister Heinrich Abhyberg von Schwyz ward dem Bischof am 7. April 1469 präsentirt und am 21. April in die Pfarrei eingesetzt. Am 29. Oct. 1480 war bei der Wahl des Abtes Konrad von Einsiedeln in Pfäffikon u. Aud. auch Hartmann Sulzer Leutpriester von Freienbach zugegen.²⁾ Der letztgenannte Pfarrer von Freienbach im XV. Jahrhundert ist Heinrich Billiter, der am 11. Dez. 1493 bezüglich der ersten Früchte der Pfarrei mit Constanz übereinkam. Auf seine Bitten war man milder gegen ihn und veranschlagte sie für 5 fl.³⁾

d. Die Kaplanei Freienbach.

Bereits im Jahre 1444 war in der Kirche zwischen den beiden Nebenaltären ein vierter Altar errichtet und vom Weihbischof von Constanz zu Ehren des hl. Theodul eingeweiht worden.⁴⁾

¹⁾ Urf. v. 1. Sept. 1452. Reg. 853; — v. 11. Febr. 1455 Reg. 874, — v. 22. Febr. 1453 Reg. 859.

²⁾ Reg. n^o. 1004. Die Namen der Pfarrer Anhel, Abbo und Abhyberg hat der Verf. der freundlichen Mittheilung des Hrn. Kanzleidirector Kälin in Schwyz zu verdanken.

³⁾ Concordiarum liber super primis fructibus im erzbisch. Archiv Freiburg. fol. 72. a.

⁴⁾ Urf. v. 13. Jan. 1444 Reg. 803.

Theodul lebte und wirkte zur Zeit Karls des Großen als Bischof von Sitten im Wallis. Die Legende erzählt, daß sein Segen den Glocken die Macht verlieh, durch ihren Klang Ungewitter zu verscheuchen. Der Heilige galt als Patron gegen Hagel und Blitzschlag und war seine Verehrung im ausgehenden Mittelalter in der ganzen Schweiz sehr verbreitet. Um hier inner den Grenzen des Landkapitels Zürich zu bleiben, waren dem Heiligen Altäre geweiht in Rapperswil, Galgenen, Altendorf; Wädenswil errichtete 1470 eine Frühmesserpfürnde zu seiner Ehre; in Baden mußte nach Verordnung von Schultheiß und Rath alle Jahre an seinem Feste 16. Aug. ein gesungenes Amt auf dem Frohnaltar des obern Beinhauses gehalten werden; Glarus erwarb 1478 vom Bischofe von Sitten eine Reliquie einer vom Heiligen gesegneten Glocke; die Priesterschaft, Landammann und Rath der March gelobten 1436 zu Erflehung seines Schutzes eine jährliche Bittfahrt.¹⁾ Es kann mithin nicht auffallen, daß auch die Bewohner von Freienbach das Gedeihen ihrer Feldfrüchte dem hl. Theodul empfahlen. Daß der Gedanke an eine Messstiftung schon beim Baue des Altares leitete, ist wahrscheinlich; zur Ausführung reiste er durch die Ereignisse des alten Zürichkrieges. In diesem unseligen Bürgerzwist wurde die Pfarrei Freienbach hart mitgenommen; nicht nur verübten die erbitterten Soldaten Räubereien und Roheiten aller Art,²⁾ gerade die nächste Umgebung der Kirche war auch wiederholt Schauplatz blutiger Kämpfe. Gefallene beider Parteien fanden ihr Grab auf dem Kirchhofe in Freienbach. Hauptsächlich zum Troste dieser Todten sollte die neue Pfründe dienen. Zwei Brüder Stephan und Hans Ruchi waren bei der Stiftung besonders thätig; sie bauten ein Haus für den Kaplan, und Stephan, der Priester war, besorgte unentgeltlich die Pflichten eines Pfründners.³⁾ Um die Stiftung für die Zukunft zu sichern, mußte jedoch ein genügender Fond beschafft werden. Die Kirchgenossen, sonst nicht reich und durch die Kriegereignisse eher arm geworden, suchten die Summe durch Sammlung milder Beiträge aufzu-

¹⁾ Belege bei Müscheler l. c. S. 485, 507, 508, 395, 528, 556.

²⁾ Mit Urf. v. 18. Aug. 1447. Reg. 814 gibt der Generalvikar von Constanz dem Leutpriester in Freienbach Weisung, wie solche Schuldige im Bußgericht zu behandeln seien.

³⁾ Fahrzeitbuch zum Monat Juni.

bringen. Ihre Obern unterstützten sie dabei nach Kräften. Abt Franz von Hohenrechberg gab den Sammlern ein Begleit- und Bittschreiben an die Stände und Städte Bern, Solothurn, Thun, Schwyz, Uri, Unterwalden, Luzern, Glarus, Zug und Appenzell, worin er die Eidgenossen beschwor, seine Hofleute gütig zu unterstützen „gereichten ja die Gaben zu Hilf und Trost allen denen, die in den „Kriegen zu Freienbach umkamen und dort begraben sind.“¹⁾ Der Bischof seinerseits befahl in einem sog. Bettelbrief den Decanen, Kammerern und Pfarrern seines Bisthums das Anliegen der Freienbacher-Boten in den Kirchen zu empfehlen und verlieh 40 Tage Ablaß jedem, der eine Beisteuer reichte.²⁾ Die Sammlung ergab soviel, daß die Kirchengenossen hofften „der Priester, „welcher an jenem Altare Messe zu lesen und Gott zu dienen „bestimmt sei, werde, wenn nicht in überflüssiger, so doch in geziemender Weise daraus unterhalten werden können.“ Sie ließen, den letzten Schritt thugend, dem Bischöfe ihre Anerbieten zur Pfrundstiftung vortragen. Für sich verlangten sie die Ernennung des Kaplans, die eigentliche Präsentation blieb dem Patron der Pfarrkirche, dem Abte von Einsiedeln. Dem Abte und dem Bischof soll der Gewählte jeweilen den Eid leisten; derselbe muß „persönlich mit der gehörigen Andacht auf dem Altar des hl. Theodul „wöchentlich 4 hl. Messen lesen, in der Gemeinde Residenz halten, „dem Pfarrer behilflich sein in Haltung des Gottesdienstes, in „Verwaltung der Sakramente, in der Pflege der Kranken.“ Dafür erhält er die Hälfte der Opfer, die auf St. Theodul's Altar fallen und 40 Stücke jährlicher Einkünfte.³⁾ Die bischöfliche Genehmigung erfolgte 6. Sept. 1454⁴⁾ und damit war die Stiftung der Kaplanei zu St. Theodul, oder wie das Volk sagte, der „Jodelspfrund“ vollkommen. Von den Pfründnern sind aus der ältern Zeit, außer obgenanntem Stephan Ruchti, bekannt: dessen Nachfolger Heinrich Biter, 1467. 8. Oct. und Johannes Werder von Gögis, 1471. 18. Jan. vom Bischof censurirt.⁵⁾ Letzterer war im Herbst 1480 im Schlosse Pfäffikon Zeuge bei der Wahl Abt

¹⁾ Urf. v. 2. April 1450 im Arch. Eins. abschriftlich; fehlt in den Regesten.

²⁾ Urf. v. 10. Juli 1450. Reg. 838.

³⁾ Urf. v. 13. Juli 1454. Reg. 867. Ein Stück war gleich 1 Mütt Kernen oder ein Mltr. Haber.

⁴⁾ Urf. v. 6. Sept. 1454. Reg. 869.

⁵⁾ Erzb. Archiv Freiburg.

Konrads III. von Einsiedeln zugleich mit seinem Pfarrer Hartmann Sulzer. (1480—1502.)¹⁾

Ende des XV. Jahrhunderts wurde die Kapelle im Dörfchen Pfäffikon neu aufgebaut. Balthasar, Bischof von Troia und Weihbischof von Constanz, weihte Kirchlein und Altäre den 3. Dez. 1501.²⁾ Der Hochaltar war gewidmet der seligsten Jungfrau Maria, dem hl. Kreuze, den hl. Andreas und Meinrad; der Nebenaltar auf der Epistelseite den hl. Georg, Antonius, Berena und Odilia, der auf der Evangelienseite den hl. Anna, Jakob, Dorothea und Barbara. Die Kapelle hieß zum hl. Andreas und feierte Kirchweih am Feste dieses Heiligen.³⁾ Weit wichtiger als diese Neubauten war für die Pfarrei Freienbach der Bau einer größern Kirche am Berg.

1) Urf. v. 29. Oct. 1480. Reg. 1004.

2) Jahrbuch. Freienbach, am Ende u. zum 26. u. 30. Nov.

3) Vielleicht steht der Umstand, daß hier ein Altar der hl. Anna geweiht ist, mit einem Vorfalle in Verbindung, den uns der Zeitgenosse Diebold Schilling in seiner Chronik (Luzern 1862. S. 273.) überliefert. Derselbe erzählt: „Zuo düssen Zitten stund aber die hl. frow sant Anna uff nit fer von Fryenbach gelegen, zwüschen Einsiedeln und Kapperschwyl am Zürichse vnd in dem selben Fischspil, die dann vil grosser wunderzeichen tett, des aber sich der Fischher zuo Fryenbach, namlich meister Hartman Sulzer annam, brediget vnd rett darwider, das zeerweren, sollicher maß, das die Fischgnossen des lütpriester fürnämten an ein rat zuo Switz brachtend, denen das stund zu uersprechen“ . . . Vor dem Rathe redte der Leutpriester: „sollliche zeichen wärend nit allwegen von Gott, sunder brächtend hättler vnd buoben zuo zitten sollichs zewäg, das inen darum etwas vorgestünde.“ Auf die Widerrede eines der Kläger ward Sulzer zornig und rief: „wa es also wär als sy fürgäbend, so hät er Gott vnd sant Annen, dz er kein wort niemer me gerette, als ouch im uff das mal ze handen gieng, wann er fiel schnell in der ratstuben nider vnd rett nit me. Doch lag er etwz tagen im bett in aller vnuernunft, dz wol ein an zeug was vnd guot, wider Gott vnd sin heiligs geschlächt nit zereden. Doch kam der Herr wider zur vernunft vnd gesundheit, vnd hatt sant Annen, im zeuergeben.“

Auch an der Kirche in Freienbach scheint damals gebaut worden zu sein. Die Kirchengenossen stellten an Abt Konrad das Ansuchen, er solle als Patron Chor und Thurm in seinen Kosten decken und erhalten. Der Abt erwiederte aber, bei der Mutterkirche in der Ufnau anerkenne er diese Pflicht, nicht aber für Freienbach, das nur eine „erbettene“ Kirche sei. Landammann und Rath zu Schwyz verglichen die Parteien in Güte dahin, daß der Abt „von Gnaden“ und nicht von Rechteswegen an das Dach des Kirchturms 25 Gl. schenke, dagegen sollen die Kirchengenossen und ihre Nachkommen auf ewige Zeiten Kirche, Chor und Thurm bauen und erhalten ohne eines Herrn von Einsiedeln und dessen Gotteshauses Kosten. (Urf. d. d. 1483. Juli 19. Reg. 1024.)

e. Pfarrei Feusisberg.

Unter den vielen Gütern, welche in Mitte des XV. Jahrh. Bogt „Föffy“ auf Nieden besaß, nennt das alte Urbar auch den Grund „da die Kirch vffstat.“ Diese Kirche war indessen nur eine bescheidene Kapelle mit einer geweihten Begräbnisstätte daneben.¹⁾ Einer der beiden Priester von Freienbach stieg wohl zuweilen hinauf, um Gottesdienst zu halten und die Todten zu beerdigen. Allein die Leute am Berg auf Nieden, Moos und Stalben waren damit in ihren religiösen Bedürfnissen nicht befriedigt. Die Erfahrung, daß wegen weiter Entfernung und Rauheit der Wege bei Regengüssen und bei vielem Schnee zur Winterszeit Kinder, Greise und Wöchnerinnen nicht zur Pfarrkirche zum Empfang der Sacramente und Anhören des Gotteswortes gehen konnten, brachte sie zum Entschlusse, eine eigene Pfarrei einzurichten.²⁾ So erschienen denn 1492 Boten der „ehrbaren und frommen Bergleute“ vor Abt Konrad III. in Einsiedeln mit dem Begehr, ihr Gotteshaus ausstatten zu lassen „mit allen Freiheiten, Rechten und Satzungen, so eine „Pfarrkirche nach Ordnung der Christenheit haben möge und solle.“ Abt und Convent willigten ein, jedoch mußten vorher die „Bergleute“ zum Unterhalt der neuen Stiftung, zu gewissen Leistungen an Patron und Mutterkirche sich schriftlich verpflichten. Sie anerkennen den Abt als rechten Lehensherrn der Pfründe, der dieselbe jeweilen besetzen und vergeben möge ohne jegliche Einrede von ihrer Seite; sie entrichten auch ferner dem Kirchherrn in Freienbach die vier Dpfer, die Zinse der gestifteten Jahrzeiten und entschädigen ihn für die übrigen Verluste mit 10 *℥* Geld; sie

¹⁾ Die Notiz wegen Bogt „Föffy“ steht im Einsiedler Urbar v. 1430. (B. XG 1.) Das Weiheinstrument v. 1509 sagt „antiquum autem cimiterium reconciliavimus.“ —

²⁾ Urf. d. d. 1502. April 1. (Lade Feusisberg) . . . „quia propter notabilem et magnam distantiam ipsius parochialis ecclesiae a domibus et locis habitationum suarum, viarum discrimina, inundationem, nivium abundantiam crebrius in anno et potissime tempore hiemali supervenientium aliosque casus se plurimum offerentes, praesertim senes et infirmi ac mulieres praegnantes ecclesiam parochialem praedictam pro divinis officiis et verbo dei audiendis ac sacramentis et sacramentalibus percipiendis nequeant diebus statutis et aliis pro eorum necessitate commode accedere et visitare“ . . .

bleiben verbunden, die Kirche in Freienbach in baulichen Ehren unterhalten zu helfen; endlich bestimmen sie einem Leutprieester eine Behausung und 50 Z Geld jährlicher Gült d. h. ein Kapital von 879 Franken.¹⁾ Das Schwerste war übrigens der Bau einer neuen Kirche. Gegen Ende des Jahres 1501 war sie soweit vollendet, daß der erste Pfarrer, Jörg Truchseß,²⁾ den Gottesdienst beginnen konnte und am 1. April 1502 bestätigte Bischof Hugo von Constanz die Errichtung der Pfarrei St. Jacob am Berg. Mit den Bevollmächtigten des Abtes und der neuen Kirchgenossen war auch Kirchherr Hartmann von Freienbach in Constanz erschienen.³⁾ Noch fehlte indessen der Kirche der nöthige Schmuck, für den Gottesdienst, das heilige Geräte; auch keine Messstiftungen fanden sich vor. Es mußte die Mildthätigkeit in näherem und fernere Kreise geweckt werden. Ulrich Meister vom Berg erwirkte auf einer Römerfahrt einen Ablassbrief von 12 Kardinälen, welche den Wohlthätern der Kirche geistliche Gnaden verlieh;⁴⁾ Landammann und Rath von Schwyz ihrerseits empfahlen die auf Sammlung ausgesandten Hofleute „allen und jeden geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, freien Leuten und Knechten“ zu wohlwollender Rücksicht.⁵⁾ Endlich am 26. Jan. 1509 konnte Weihbischof Balthasar „in Höfen am Berge Egel“ eine Pfarrkirche mit vier Altären und einem Kirchhofe einweihen: den Altar im Chore zu Ehren des hl. Jacob des Größern, der hl. Johannes, Petrus, Georg, Valentin, Wolfgang, Anton, Barbara, Agatha und Maria Magdalena; den Altar auf der rechten Seite zu Ehren der hl. Michael, Leonard, Lorenz, Martin, Dionys und Vitus, den Altar in der Mitte zu Ehren des hl. Kreuzes, der seligsten Jungfrau Maria, der hl. Anna, Stefan, Christophorus und Meinrad; den Altar zur Linken zu Ehren der hl. Bernhard, Augustin, Sebastian, Anastasius,

1) Urkunden v. 29. Juli 1492. Reg. 1073 u. Anhang n^o. 33.

2) Urf. v. 22. Nov. 1501 (G.-Arch. W. 24), fehlt in den Regesten.

3) Urf. v. 1. April 1502. (Lade Feufisberg) . . . „ac in his consensum dictorum collatorum ac præfati Hartmanni plebani coram nobis personaliter comparentium accedere conperuimus;“ . . .

4) Urf. v. 22. Nov. 1501. (Lade Feufisberg.) Wer an den Festen der Kreuzauffindung, des hl. Jacob, Mariä Himmelfahrt und aller Heiligen die Kirche besuchte und überdies an ihre Ausstattung beisteuerte, erhielt 100 Tage Ablass.

5) Urf. v. 6. December 1505. Lade Feufisberg.

Nikolaus, Jodoc, Katharina und Margaretha. Der Jahrestag der Weihe sollte am Sonntag vor Jacobi begangen werden. ¹⁾

III.

Die Rechte Einsiedelns in den Höfen.

Zur Zeit der Alamannen Herrschaft saß auf dem Hofe am Fuße des Hohefels am See der Freie Faffink; so bezeugt uns der ursprüngliche Name Pfaffinkova. ²⁾ Er, wie seine Nachkommen, brachte sein Leben gleich anderen Großen seines Stammes in Jagd und Fischerei, bei Spiel und Gelagen, in Fehden und Kämpfen zu; denn für seinen Unterhalt sorgten die leibeigenen Knechte. Sie verrichteten als eigentliches Gesinde die häuslichen Dienste und Arbeiten, oder bauten ihnen angewiesene Landstücke, von deren Ertrage indessen ein gutes Theil dem Herrn abzuliefern war. Diese deutschen Schalke waren überhaupt um nichts besser gestellt, als griechische und römische Sklaven. Auch die deutschen Leibeigenen genossen kein Volksrecht; sie durften nicht in den Volksversammlungen erscheinen, nicht beim öffentlichen Gerichte, sie besaßen kein ächtes Eigenthum, durften sich nicht verehelichen ohne Zustimmung des Herrn, sie galten nicht als Personen, sondern als Sache eines andern, der sie nach Willkür verkaufen, verschenken, vertauschen, verstümmeln, ja sogar tödten durfte. Freilich forderte der eigene Vortheil des Herrn eine schonliche Behandlung des Hörigen, allein, wenn der heidnische Alamanne in der Leidenschaft den eigenen Vortheil vergessen wollte, konnte niemand ihn daran hindern. Erst das Christenthum brachte nachhaltige Milderung. Durch die Taufe trat der Knecht in ein ganz neues Verhältniß zu seinem Herrn, er wurde auf die gleiche Stufe menschlicher Würde erhoben, derselben übernatürlichen Gnaden theilhaft, derselben ewigen Güter versichert. Die Kirche nahm die Ehen der Unfreien in ihren

¹⁾ Urk. v. 26. Januar 1509. Archiv Einsiedeln.

²⁾ Faffink ist althochdeutscher Personennamen. F. Pott, die Personennamen. 2. Aufl. Leipz. 1859. Von diesem Namen leitet Pfaffikon ab Lütolf im Gschtsf. XX. S. 256. Dr. H. Meyer, die Ortsnamen des Kt. Zürich, in Mitth. der antiq. Gesellschaft Bd. 6 S. 64 n^o. 1108 erklärt Pfaffikon als Pfaffenhofen, was wohl kaum richtig sein dürfte, da der Hof bereits bei seiner Uebergabe an Einsiedeln seinen Namen hatte.

Schutz, bedrohte mit geistlichen Strafen die Mißhandlung der Knechte. Ihre trostreiche Botschaft fand einen Widerhall in den unter dem Einflusse der christlichen Franken gegebenen Gesetzen. Der Verkauf der Leibeigenen wurde beschränkt, nur mit dem Boden sollte auch der Bauer den Herrn wechseln; Mißhandlung und Tödtung wurden verboten, die Leistungen fest bestimmt, und es bildete sich zwischen Grundherrschaft und Grundholden ein Verhältniß gegenseitiger Pflichten und Rechte. In solchen Verhältnissen lebten die Leute in Bäch und Freienbach, als Abt Eberhard diese Höfe ankaufte; lebten die Gotteshausleute von Sädingen im Hofe Pfäffikon, als durch kaiserliche Schenkung an Einsiedeln der Faffinhof ein „Pfaffenhof“ wurde. Die Leute änderten wohl ihre Herren, ihre Rechte und Pflichten änderten sich nicht.

Diese Rechte und Gewohnheiten, ursprünglich gütige Zugeständnisse des Herrn, wurden alljährlich vor versammelten Hofgenossen von den ältesten und angesehensten derselben mündlich vorgetragen, „eröffnet“. Nachdem sie später schriftlich verfaßt waren, hießen die daherigen Schriftstücke „Deffnungen oder Hofrod el“. Die ältesten Deffnungen des Hofes Pfäffikon reichen zwar nur in's XIV. Jahrhundert zurück, allein ihre Bestimmungen galten zweifelsohne schon früher; denn nur das ward geschrieben, was durch lange Gewohnheit geheiligt war, durch regelmäßig wiederkehrende feierliche Aussprüche feste Gestalt gewonnen hatte. Die Hofrod el geben von der Stellung des Grundherrschaft zu den Hofleuten folgendes Bild. ¹⁾

Zweimal im Jahre, Frühling und Herbst, sammelten sich alle Gotteshausmannen beider Höfe zum Jahrgerichte. Wer Gotteshaus-Gut besaß „siben schu lang und breit“ (I. a. 2) war unter Buße von „drei schilling“ zum Erscheinen gehalten; ein Freier, welcher über Jahr und Tag inner den Hofgrenzen wohnte, verlor seine Freiheit und wurde Gotteshausmann. (I. 22.) Der Versammlung stand entweder der Abt selbst oder sein Beamter vor. Alle Männer und die Jünglinge über 14 Jahren mußten schwören einen Eid,

¹⁾ Hofrod el der 6 Dinghöfe zc. Es sind zwei Recensionen, eine ältere (I.) Reg. 138 und eine jüngere (II.) R. 137. Beide sind gedruckt bei Grimm Weisthümer I. S. 159. Ein Hofrod el v. Pfäffikon, ca. 1427, erstellt wird hier citirt nach dem Drucke bei M. Rothing, die Rechtsquellen der Bezirke des Kant. Schwyz, Basel 1853. S. 61—68.

„mit vffgerechten Dingern zu gott and heiligen“ (II. a 24), des Hofes Gesetze zu halten; dafür versprach aber auch der Herr seine Hörigen bei den hergebrachten Freiheiten zu belassen und zu schirmen (Kothing. a. 17). Hierauf wurden die Artikel des Hofrodels verlesen, allfällige Zusätze und Aenderungen in gegenseitigem Einvernehmen festgesetzt.

Der Grundsatz, daß der Unfreie wahren Eigenthums unfähig sei, galt das ganze Mittelalter hindurch fort. Das Kennzeichen aber, daß Grund und Boden, welchen die Knechte bewohnten und bebauten, nur uneigentlicher, abgeleiteter Besitz sei, bildete der dem Herrn zu entrichtende Grund- oder Bodenzins. Während sonst Urbarmachung von Boden Eigenthum begründete, geschah dies nicht inner den Grenzen der herrschaftlichen Höfe: „Es soll niemand keinen Infang noch keinen rauhen Wald innehaben ohne eines Herrn des Abtes Hand und Willen und ohne Zins.“ (I. 18.) Dieser Bodenzins ging allen andern Zinsen und Forderungen vor, und der Herr hatte dafür unbedingtes Pfandrecht. (I. 4.) Wer die Abgabe nicht auf die gehörige Zeit einlieferte, büßte es mit drei Schilling (I. 3); wenn gar ein Gut drei Jahre unverzinst bleibt, fällt es dem Herrn anheim. (I. 19.) Dagegen vererbte der Bauer, der von seinem Hofe regelmäßig zinsete, ihn auf die Söhne, durfte ihn unter gewissen Bedingungen verkaufen; wollte der Herr ein solches Gut wieder erwerben, mußte auch er es mit baarer Münze bezahlen. So erklärt sich, wie Einsiedeln in seinen eigenen Höfen Schenkungen entgegennehmen konnte: Konrad von Hombrechtikon, Truchseß des Abtes, stiftete 1. September 1286 eine Fahrzeit in Einsiedeln mit Gütern in Wollerau, Gurden, Pfäffikon und am Berge; Maffrid von Siggingen vergabte bereits 1046 ein Gut auf Lugaten. ¹⁾

Die Verzeichnisse der Grundzinse, welche keiner willkürlichen Erhöhung fähig waren, nannte man *Urbarien*. Das älteste

¹⁾ Urf. v. 1. Sept. 1286. Reg. 109. Lib. Heremi ad an. 1046 Maffridus de Siggingen dedit prædium in villa Luogaten. *Gschtsf.* I. 131. In den *Constitutiones Wernheri Abbatis* (1173—1192) MSC. n^o. 349 heißt es: Præterea a domino Meffrido de siggingin quoddam prædium in eadem villa (Lögatun) et alias centum quinquaginta libris insuper diversis beneficiis coëmimus. 1428 kaufte Abt Burhard v. Ott Guller ein Steinhaus mit Speicher und Krautgarten in der Nähe der Burg Pfäffikon. Reg. 707.

Einfielder Urbar steht in einem handschriftlichen Breviere des Klosters aus dem XIII. Jahrhundert. Es ist auf den Rand verschiedener Blätter dieses Kirchenbuches geschrieben, wie der Herausgeber P. Gall Morel bemerkt, um es so besser zu sichern, denn dergleichen Bücher standen im wohlverwahrten Kirchenschätze unter der Hut des jeweiligen Theaurarius. In diesem Urbare finden sich auch die Zinse von Pfäffikon verzeichnet; es sind meist Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht: Kernen, Hafer, Eier Schweine; seltener Geldzinse. Von den 1000 Eiern, welche sämmtlich auf Gütern in Freienbach hafteten, mußten je 100 auf Weihnachten, Meinradstag, Ostern, Himmelfahrt, und auf das Fest des hl. Moriz eingeliefert werden; von den 4 Schweinen sollten drei je 5 Schillinge — ca. 5 Frs. — gelten. Der Kernenzins betrug 116 Mütt, der Hafer 30 Malter 7 Mütt. ¹⁾

Wie kein wahres Eigenthumsrecht, gab es ursprünglich für Hörige auch keinerlei Erbrecht. Der Nachlaß des Verstorbenen gehörte dem Herrn; der Hof wurde auf ein Neues beliebig verliehen, die bewegliche Habe häufig für Amtsgehälter verwendet. Doch zur Zeit als Einfielern Grundherr in den Höfen wurde, hatte dieser heidnische Grundsatz bereits vielfache Milderung erfahren. Die einstige Strenge galt nur mehr in wenigen Fällen: bei Priestern — „ein Herr von Einfielern ist Vogt und Herr über „geistlich Leut und soll sie erben“ (I. 21.) — bei unehelich Gebornen, die keine Kinder hatten — „Wann ein unehelich Kind in „den Höfen abstirbt ohne Leiberben, das soll auch mein Herr der „Abt erben ohne alle Widerred“ (I. 20) und bei Heirathen in die Ungenossame. Da nämlich allgemein die Kinder dem Herrn der Mutter gehörten und somit durch die Ehe eines Hofmannes mit einer Fremden der Grundherr geschädigt wurde, waren solche Ehen strenge verboten und ungültig gewesen. Nachdem die Kirche diese Ehen in Schutz genommen und für unlöslich erklärt hatte, suchten die Herren wenigstens zu hindern, daß ihnen und ihrem

¹⁾ Ein Einfielder Urbar aus dem XII.—XIII. Jahrhundert, Gschtsf. B. XIX. Die Zinse von Pfäffikon stehen S. 113 und 119. Aber auch unter den Titeln Censur nucum S. 7 und Censur ad vineam S. 6. stehen Abgaben v. Pfäffikon. Weitere Urbare sind: Urbar, angefangen 1331, dann zwei Urbare speciell von Pfäffikon aus dem XV. Jahrhundert um 1430 und 1490 aufgenommen. Sig. A. GJ. 2; B. GX. 1 und 2.

Hofe Vermögen entzogen werde. Wenn demnach ein Gotteshausmann die Leibeigene eines andern Herrn zur Frau nahm, verloren die Kinder jegliches Anrecht auf den Grundbesitz des Vaters; er fiel beim Tode dem Gotteshause heim. (I. 9.) Ein Beispiel liefert eine Urkunde v. 1321. Die Güter auf Nieden, welche Erblehen des Heinrich Spichwart gewesen, fielen Einsiedeln heim „darumb, „daß er eine Ungenossin zur Ehe genommen hatte.“¹⁾ Befreien konnte von dieser Beschwerde der Loskauf oder die durch besondere Dienste erworbene Gunst des Herrn. Etwas gemildert ward indessen die Beschränkung der freien Bewegung, welche in diesen Gesetzen lag dadurch, daß mehrere Grundherren sich zu einer Genossame verbanden, in deren Kreise die Hörigen nach gleichem Rechte heirathen durften, als säßen sie auf einem und demselben Hofe. Eine solche Genossame bildete Einsiedeln mit den Stiften St. Regula in Zürich, Reichenau, Sanct Gallen, Pfäfers, Schänis und Sädingen. Wer aus einem Hof dieser Gotteshäuser in einen andern heirathete oder zog, dem sollte der Vogt nicht „nachfahren“, sondern er sollte dem neuen Herrn dienen wie vorher dem alten. (I. 9. 10.)

Außer den genannten drei Fällen, in denen der Herr seinen Knecht beerbte, bestand für Kinder und Verwandte ein wirkliches Erbrecht; doch erinnerte eine Abgabe daran, wie dieses Recht eigentlich eine Gnade des Herrn sei. Die Abgabe hieß *mortuarium*, „Fall“, und bestand in Geld oder in einem Theile der Fahrhabe. In den Höfen mußte beim Tode jeder für sich haushaltenden Mannsperson das beste Stück Vieh gegeben werden. Besaß der Verstorbene kein Vieh, so mußte sein bestes Kleidungsstück, mit welchem er zur Kirche und auf den Straßen gegangen, abgeliefert werden. Gaben die Erben nicht das beste, so mochte die Herrschaft das Gegebene behalten und weiter dazu das beste Stück fordern. (I. 9. II. 6, 7, 8.) Gewöhnlich blieben dieser Leistung

¹⁾ Urf. 1321. Nor. 11. Reg. 219. Sie und da suchten sich die Grundherren, die in einer Genossame zusammenstanden, anders zu helfen, wie Urf. Reg. 223 zeigt. 1322 Aug. 11. Freienbach. Abt Johann von Einsiedeln und Bruder Hugo von Werdenberg, Comenthur zu Wädensweil urkunden, daß sie sich betreffend vier Söhne und zwei Töchter des Wolmar von Richterweil, eines Leibeigenen des Hauses von Wädensweil, welche Wolmar mit seiner von Pfäffikon gebürtigen Frau, einer Leibeigenen von Eins. gezeugt, dahin verglichen haben, daß jedem Theil zwei Söhne und eine Tochter von nun an gehören sollen.

auch jene unterworfen, welche außer die Höfe und die Genossame zogen; ganz ausdrücklich bestimmte eine Urkunde von 1376, daß der Abt von Einsiedeln die Gotteshausleute, die nach Rapperswyl übersiedelten, dort „fallen“ durfte. ¹⁾

Huldigungseid, Grundzins, Fall, die drei Pflichten, welche eigentlich den Stand des Unfreien kennzeichnen, leisteten die Leute beider Höfe Wollerau und Pfäffikon gleichermaßen; noch in einem Vergleiche vom 11. Januar 1528 anerkannte der Hof Wollerau diese Pflichten gegen Einsiedeln feierlich an. ²⁾ Dagegen übte das Stift „Bot und Verbot“ und „die niederen Gerichte“, oder wie man heute sagen würde, Polizeigewalt und Civilgerichtsbarkeit, zwei Rechte, die sonst regelmäßig dem Grundherrn zukamen, nur im vordern Hofe Pfäffikon, während sie im hintern Hofe Wollerau dem jeweiligen Inhaber der Vogtei zukamen. Deutlich spricht der Straf- und Bußenrodel vom Jahre 1524: „Darzu So bekennen „wier Die Hoflüt Im nidern hoff Wolrowe, das an dem ende alle „hoche und nidere gerichte, Bott vnnnd verbott, gerechtikeitt, herli- „feit vnnnd alle gwaltsamy vnnser gnedigen Herren von Schwyz „sindt, zustandt vnnnd gehörrent, wie von Alter harkommen Ist.“ ³⁾ Wirklich ließ Schwyz schon bald nach Erlangung der Vogtei im alten Zürichriege die niedere Gerichtsbarkeit in seinem Namen ausüben: 1453 saß Heini Suter, Untervogt zu Wollerau daselbst öffentlich zu Gericht „auf Befehl und Geheiß der ehrsamten und „weisen seiner lieben Herren Ittals Keding, Landammann, und „der Landleute zu Schwyz“; ebenso urtheilt 1483 „Hans Torman, „geschworner Weibel in dem Hof zu Wollerau, von Befehlens „wegen des ehrsamten Hansen Müllers Untervogts, anstatt und im Namen meiner gnädigen Herren von Schwyz.“ Vor Schwyz hatte Zürich dasselbe Recht geübt, wie eine Urkunde von 1406 beweist. Es richtet zu Wollerau Vogt Rudolf Sigrift „von der frommen weisen des Burgermeisters und der Rätth der Stadt Zürich Heissens wegen.“ Alle drei Urtheile betreffen Gegenstände der niedern Gerichtsbarkeit: Fertigungen, Lehen, Leibgedinge. ⁴⁾ Sehr wahrscheinlich

¹⁾ Urk. d. d. 1376. Jan. 15. Reg. 443.

²⁾ Urk. im Arch. Einsf. (G.A. W. 87). Im gedruckten Urb. s. XII.—XIII. kommen ausdrücklich keine Zinse in Wollerau vor, wohl aber schon i. Urbar v. 1331 Fol. 46.

³⁾ Roth. I. c. S. 55.

⁴⁾ Urk. d. d. 13. Nov. 1453. Lade Wollerau. Uebergabe des Lehens am Hoßberg.

besaß vor Zürich Kapperswyl die niederen Gerichte, Bot und Verbot in Wollerau; es wäre sonst unerklärlich, wie Einsiedeln wohl alte Hofrodol von Pfäffikon, aber keine von Wollerau besitzt. Wie diese Rechte an die Vogtei gekommen, ob durch Zugeständniß des Grundherren, ob durch gewaltthätiges Zugreifen der Vögte bleibt dunkel; jedenfalls war in ältester Zeit Einsiedeln im Besitze derselben gewesen, denn auch die ganze Vogteigewalt war Lehen des Gotteshauses.

Im vorderen Hofe Pfäffikon unterlagen den grundherrlichen Gerichten alle Streitigkeiten um Eigenthum des Herrn und der Hörigen — um Eigen und Erbe — und die kleineren Vergehen; auch beinahe alle Verträge mußten vor Gericht geschehen. Ueber Eigen und Erbe wurde zweimal im Jahre an den oben beschriebenen feierlichen Versammlungen zu Maien und Herbst gerichtet. Dabei wurden zuerst die Zinsforderungen des Herrn, dann die Streitigkeiten mit Fremden, endlich die Anstände der Hofleute untereinander vorgenommen. (Roth. a. 3.) Das Urtheil fand und sprach die ganze Gemeinde; ein Beamter des Abtes führte den Vorsitz, leitete die Verhandlung und besorgte die Vollstreckung des Spruches. Für andere Forderungen konnte auf Verlangen zu jeder Zeit ein Gericht berufen werden. „Eines Herren Ammann soll richten um Geld so oft man des nothdürftig ist.“ (II. 3.) Zu diesen Gerichten kamen bald nicht mehr alle Hofleute, sondern nur eine kleine Zahl gewählter Männer und Richter zusammen. Wurde unter ihnen ein Urtheil stösig, d. h. waren die Urtheiler verschiedener Ansicht, so konnten die Parteien die Sache weiter ziehen vor das Gericht anderer einsiedlicher Dinghöfe, und endlich vor den Abt und seine Räte „in des Abtes Kammer.“ (I. 11.)

Unter „Bot und Verbot“ war begriffen die Gewalt des Herrn, Verordnungen zu erlassen über Maß und Gewicht, über Weinschenken und Wirthshäuser, über Ausübung verschiedener Gewerbe. Das „Lafernenrecht“ brachte mit sich, daß niemand gekauften Wein ausschenken durfte, dem nicht der Herr „aufgethan“,

Urk. v. 1483, April 20. Reg. 1020. Heinrich Buller wird des Lehens Gysenrüti verlustig erklärt.

Urk. v. 1406. Dec. 17. Gschtsf. Bd. XXX. S. 191. Adelheid Hirzlin von Zürich errichtet ihrem Gemahl Dietrich ein Leibgeding auf Gütern in Wollerau. Vergl. auch unten Anm. 3. S. 146.

d. h. das Auswirthen erlaubt und den Preis bestimmt hatte. Wer ohne diese Erlaubniß Wein ausschente, verfiel jedesmal, „als die „er den Zapfen zücht,“ in eine Buße von drei Schilling und ging des Schankrechtes verlustig. (I. 5.) Wein vom eigenen Weinberg durfte dagegen jeder verkaufen, wem und wie er wollte „wan er „weiß nitt, was er ihn kostet.“ (Koth. 7.) Wurde ferner ein Wirth von Gästen überrascht zur Zeit, da er keinen Wein hatte, „der „ihm aufgethan war,“ so durfte er die Gäste für eine Nacht bewirthen. Auch gegen die Willkür herrschaftlicher Beamten war Fürsorge getroffen; falls einem Wirth unbillig geschah, sollten sich ein Vogt und zwei Hofleute zum Beamten begeben und fruchteten da ihre Vorstellungen nicht, so mochten sie selbst die Schankere-laubniß ertheilen. (ib.)

Die Pfister waren angehalten, „pfeningwerth Brod“ zu backen, das heißt wohl, sie durften nicht mehr denn einen Pfening auf jedes Brod schlagen. Das Brod mußte von bestimmtem Gewichte sein; für zu leichtes Brod büßte der Bäcker mit 5 Schilling und dem Verluste der Waare, welche unter die Armen vertheilt wurde. (I. 7.) Aehnlichen Strafen unterlag, wer überhaupt falsches Maß und Gewicht führte, welches mit dem vom herrschaftlichen Verwalter aufbewahrten Normalmaße und Normalgewichte nicht stimmte. (I. 6.) Ueberhaupt war der Betrieb eines Gewerbes an die Erlaubniß des Herrn gebunden und mit einer kleinen Abgabe verknüpft; so zinsete beispielsweise die Schmiede im Oberdorf Pfäffikon 4 Roßeisen. Ganz in der Hand des Grundherrn waren die beiden Mühlen des Hofes. Es durfte keine andere Mühle gebaut werden, alle Hofleute mußten ihr Getreide darin mahlen lassen bei 3 Schilling Buße, ein jeweiliger Abt setzte und entsetzte den Müller. (Koth. 6.)

Eine Pfäffikon eigenthümliche Abgabe waren endlich die Fischzinsse. In den kaiserlichen Schankungsurkunden des Hofes sind „Wasser, Wasserrunfen und Fischenzen“ erwähnt. Einsiedeln erhielt damit das Eigenthumsrecht auf jenen Theil des See's, welcher Pfäffikon, Gurden, Lüzellau und Ufnau zwischen inne liegt und, weil U. L. Frau von Einsiedeln zugehörig, von alters her der Frauenwinkel heißt. Im Jahre 1300 kaufte Abt Johann von Schwanden weiter den kleinen Wala-See bei Bäch von den Edeln

von Rambach um 4 Mark Silber.¹⁾ In beiden Gebieten durfte natürlich niemand den Fischfang betreiben ohne Erlaubniß des Herrn und der Grundherr gab die Erlaubniß nur gegen einen Zins an Fischen. Da im Kloster Einsiedeln nach der Regel des hl. Benedikt kein Fleisch vierfüßiger Thiere genossen wurde, bildeten Fische ein wichtiges Ehrengericht. Die Zinsfische von Pfäffikon und Surden mußten daher zum Theil auf gewisse Festtage eingeliefert werden: 60 Albellon auf das Jahrzeit Kaiser Otto des Großen, 60 auf das Fest Mariä Geburt, 60 auf die Engelweihe — in dedicatione capellæ Salvatoris; — von der Ufnau kamen 200 Fische auf den Andreastag und schon Abt Wernher II. hatte seinen Klosterbrüdern von Fischereien bei Freienbach und Rapperswyl Fische auf alle Mittwoche des Jahres verordnet.²⁾

Alle bisher aufgezählten Rechte Einsiedelns in den Höfen flossen aus seiner Stellung als Grundherr; das Stift war aber auch Zehnt- und Lehensherr. Seit Einverleibung der Pfründe Ufnau in das Vermögen des Klosters gehörte dem Abte im ganzen ehemaligen Pfarrbezirke der Ufnau Groß- und Kleinzehnten als Eigenthum, mit einziger Ausnahme der Stücke, welche den Leutpriestern von Ufnau und Freienbach besonders zubeschieden waren. Den Großzehnten gab man von Wein, Getreide, Nüssen, den Kleinzehnten von Heu, Emd, Hanf und Rüben.³⁾ So lange der Ackerbau über Wiesenbau vorherrschte, waren die Erträgnisse des Großzehntens sehr bedeutend. Zu einigem Ersatz mußte der Zehntherr den Hofleuten einen Zuchttier und ein Zuchtschwein halten.⁴⁾ Uebri-

¹⁾ Urk. Zürich 1300. April 14. Reg. 134. Es urkundet Rudolf von Habsburg. Verkäufer ist Peter von Rambach als Vormünder der Kinder seines Bruders Jacob. Die Rambach waren Bürger von Rapperswyl, zu Bollingen begütert. S. Rickmann, Gesch. der Stadt Rapperswyl, 2. Aufl. I. 23. Ursprünglich scheinen sie in Alt-Rapperswyl ansäßig gewesen zu sein, denn im Eins. Urb. von 1331 finden sich unter Altendorf:

Item H. Spenli git von dem Gute ze Rambach. . . . Item Elli von Rambach git von ir Hoffstatt ze Rambach.

²⁾ Urb. s. XII.—XIII. l. c.; Constitutiones Abb. Wernheri II. siehe Num. 3. S. 145.

³⁾ Die Bestimmung über Groß- und Kleinzehnten im Urb. s. XV. XG. 2 f. 91. Ebendort steht die Abschrift einer Urkunde d. d. 1494, wodurch dem Hofe Wollerau erlaubt wird anstatt des Zehntens 32 Jahre lang jährlich 32 Pf. zu zahlen.

⁴⁾ Rothing l. c. S. 67 a. 24.

gens fand sich in den Höfen auch Zehnten, der entweder nie kirchlicher Natur gewesen oder doch frühe schon in weltliche Hände gekommen war. So hatte Freiherr Johann von Tengen den Zehnten „im Vogelneß“ zu Wollerau als Mannlehen innegehabt und verkaufte denselben 1369 an Abt Marquard; ¹⁾ so ist bereits in Verfügungen des Abtes Wernher II. von einem Zehnten „auf Moos“ die Rede, welchen ein Ritter zu Lehen trug; ²⁾ im XIV. Jahrhundert gehörte derselbe der Zürcher Familie Brun bis 1375 Ritter Eberhard Brun diesen sogenannten „Brun Zehent“ an Abt Marquard aufgab. ³⁾ Abt Peter von Wollhausen bestimmte 1383 beide Zehnten auf Vogelneß und Moos zur Ausstattung einer von ihm gestifteten Kaplanei am Altare der hl. Apostel in Einsiedeln. ⁴⁾

Wie die eben genannten Zehnten hatten auch andere Güter in den Höfen im Laufe der Zeit den Charakter von „Lehen“ angenommen. Wir lassen hier die betreffenden Urkunden im Auszuge folgen, wobei indeß zu bemerken ist, daß wenigstens die späteren mehr Pachtverträge als eigentliche Lehenbriefe im mittelalterlichen Sinne sind.

1305. Januar. 25. Rudolf von Rapperswyl, Pfründner des St. Gallus=Altars in der Propstei Zürich, hatte Güter „im Thal“ in der Pfarrei Ufnau zu Lehen; da er gestorben, leiht Abt Johann dieselben an Rüdger Manß, Scholastiker und Meister Ulrich Wolfleipschen, Chorherren zu Zürich. Der jährliche Zins ist 1 Mütt Kernen und 5 Becher Rüsse. (Reg. n^o. 159.)

¹⁾ Urf. 1369 Oct. 15. Reg. 418. Im J. 1331 war er bereits Lehen des Gotteshauses. S. unten bei d. Lehenbriefen.

²⁾ Const. Abb. Wern. II. l. c. His adjungimus octavam sti. Mauricii patroni nostri sub pleno officio celebrari et ipsa die quindecim solidos pro ferculo piscium et propinatura boni vini de decimatione in mose quæ etiam erat feodum militis. Relationem beati Meginradi martyris de augia ad nos sub pleno officio celebrari instituimus atque ipsa die caritatem fratribus in copioso ferculo piscium et bono vino propinaturam decrevimus. Hæc autem ex viginti solidis etiam de feodo militis et decimis in ride persolvuntur.

Bereits in der Rechnung v. J. 1340. Reg. 290 sind unter den Einkünften v. Pfäffikon Zehnten in Wollerau, Nieden, Stalben . . . aufgeführt Die Incorporation der Ufnau geschah 1362.

³⁾ Urf. v. 3. Mai 1375. Reg. 437, 438.

⁴⁾ Urf. v. 6. Oct. 1383. Reg. 486.

1321. Nov. 11. Pfäffikon. Die Höfe auf Nieden oberhalb Pfäffikon an dem Berge werden Hermann, dem Sohne Heinrichs sel. des Spichwart zu Erbe verliehen um 2 Mütt Kernen jährlich auf St. Martinstag. Siegel: Abt Johann und Graf Johann von Habsburg. Zeugen: Hermann, Leutpriester zu Freienbach, Heinrich, Kirchherr zu Wagen, Priester Heinrich aus der Dwe, Dietrich von Bagenberg, Albrecht Richne. (Reg. 219.)

1331 im Urbar des Abtes Johann von Hasenburg steht Fol. 177: Ulrich Richwin und Heinrich von Wolrome haben zu Lehen: Friesischwande, den Zehnten im Bogelneft, die Hoffstatt, „da Heinrich Christan uffiget“ und die Neben bei der Hoffstatt und zu „Beche“ in der „Dwe“ und anderswo Acker und Wiesen. Item Heinrich Helthere hat zu Lehen die „Garnhenti“ zu Bäch. ¹⁾

1366. Dec. 7. Heinrich Weri bezeugt, daß Abt Marquard ihm und seinen Erben geliehen hat „die hintere Bleicken“; an dieses Gut bindet Weri den „Brand“ und empfängt beide Güter als Erbsehen um 3 Pfd. Pfening. (R. 409.)

1374. Februar. 16. Bor Johannes von Balb, Edelknecht, Amtmann und Diener des Abtes Marquard, geben Heinrich Spichwart und sein Sohn Gottfried den halben Hof zwischen Moos und Nieden oberhalb Pfäffikon an dem Berg und halbes Gut zu Ronen, ihr Erbsehen vom Gotteshaus, diesem wieder auf mit der Bitte, es Jakob Guller, Hermann Folmar und Rudolf Luffin zu leihen, was auch geschieht. (Reg. 433.)

1396. Februar. 20. Hans Eberhart von Pfäffikon gibt das Gut „Triesbül“, das er von Einsiedeln als Erbsehen hat, weiter an Heini Fulber. Es siegelt Hans Untergartner, Bürger von Rapperswyl; Zeugen: Jakob Guller, Rudolf Schnewli, Heinrich Oberacker. (Reg. 539.)

1414. Nov. 11. Ruodimus Rietmann von Wollerau verkauft dem Jägklin Pfaffer einen Antheil am Gute „Riet“, Lehen des Gotteshauses. Abt Hugo von Rosenegg urkundet. (Reg. 621.)

1455. Juni. 17. Abt Gerold von Sax verleiht die „Kastenegg“ dem Heinrich Behem gegen 2 halbe Viertel Anken, 3 Ziger und 30 Käse jährlichen Zinses. (Reg. 877).

¹⁾ Das Gut „Friesenschwand“ wurde unter Vorbehalt der Wiedereinlösung vom Stifte Eins. 1379 an Heinrich Stapfer und 1407 an Konrad Zoller von Zürich verkauft. Reg. 463, 603.

1483 Februar 17. Vor Gericht zu Wollerau wird der Hof Gysenrüti, weil ihn der Lehenträger Heinrich Buller „verwüftet“, dem Stifte Einsiedeln wieder zugesprochen. (Reg. 1020.) ¹⁾

Die Beamten, welche der Abt zur Handhabung seiner Rechte und Besorgung seiner Einkünfte in die Höfe setzte, waren anfänglich Meier und Kellner. Der Kellner, lat. Cellarius, erscheint im Urbar aus dem XIII. Jahrhundert. Er war offenbar dasselbe, was die spätern Spichwarte; sie führten Aufsicht und Rechnung über die „Speicher“ oder Vorrathskammern, welche die Aebte in Pfäffikon hatten anlegen lassen. In diese Speicher flossen nicht nur die Einkünfte aus den Höfen, sondern auch jene aus den einsiedlichen Besitzungen in der March, in Kaltbrunnen, Stäfa, Meilen, Brütten, Illnau, aus dem Wehnthale und dem Murgau. Alle Jahre oder wenigstens alle zwei Jahre nahmen die Aebte die Rechnungen dieser Beamten entgegen. Aus einer solchen Rechnung geht hervor, daß 1340 in Pfäffikon 1300 Mütt Kernen und 123 Malter Hafer aufgespeichert lagen. Der Mütt Kernen galt damals 5 Schilling, etwas über 4 Frs. ²⁾

Wichtiger als diese bloße Verwaltungsstelle war das Amt des Meier, lat. villicus. Er war der eigentliche Stellvertreter des Abtes in seinen Rechten als Grundherrn und besaß als Gehalt ansehnliche Lehen vom Gotteshaus. Gegen Ende des XII. Jahrhunderts war Meier Ulrich ein reicher und vielbegüterter Mann. ³⁾

¹⁾ Von einem Lehen handelt wahrscheinlich auch die Urkunde 1363. Juli 3. Reg. 393. Heinrich Baarer und sein Sohn Hans geben Abt Nikolaus auf die Wiese genannt „Meelmachers Wis“, die gelegen ist zu Pfäffikon bei dem Bach. Siegelt Graf Heinrich von Fürstenberg.

²⁾ Die Rechnungen der Aebte Johann von Hasenburg und Konrad von Gösigen mit Rudolf dem Spichwart in Pfäffikon s. Reg. 261, 290, 294. Rudolf Spichwart erscheint urkundlich in d. J. 1299, 1308, 1335. Reg. 129, 169, 278; ein Hermann Spichwart, Sohn Heinr. sel. erscheint Urf. 11. Nov. 1321. Reg. 219 und im Urb. v. 1331. Heinr. Spichwart und Sohn Gottfried Urf. 1374. Febr. 16. Reg. 433.

³⁾ Abt Wernher bemerkt in s. Constitutiones: (Reg. 48) . . . „Post hæc accidit Oudalricum villicum de phafinchouen mori, virum divitem et opulentum, ex cujus beneficiis quæ in feodali jure possidebat caritatem fratribus in qualibet dominica per totum annum dispensavimus. Ordinavimus autem de villicatione prædicti Odalrici quatenus in feria quarta per totum annum pisces indubitanter a fratre, quem communis caterva fratrum elegerit, ministrentur. Qui pisces exhibendi sunt de

Gerade aber ihr Ansehen und ihr Reichthum verführte die Meier dazu, ihr Amt erblich zu machen und sich gegen die eigene Herrschaft allerlei Uebergriffe zu erlauben. Daher suchten, wo es noch möglich war, die geistlichen Stifte im Laufe des XIII. Jahrhunderts diese unbotmäßigen Diener zu entfernen und durch „Ammänner“ zu ersetzen, welche keinen mit dem Amte verbundenen Grundbesitz hatten und beliebig ihrer Stelle enthoben werden konnten. Einsiedeln nahm diese Aenderung in den Höfen vor. Im Hofrodel und später immer erscheint der Ammann als Stellvertreter des Abtes, nie ein Meier. Die frühesten namentlich bekannten Ammänner sind: Johannes von Balb, Edelknecht 1374, und Heini in der Hub, 1383.¹⁾ Sehr lange, nämlich von 1406—1438, amtete dann Johann Stapfer.²⁾ Er war ein ebenso reicher als zuverlässiger und geschäftstüchtiger Mann und neben Decan Reinhard Stahler auf der Ufnau der Hauptrathgeber des Abtes Burkard. Stapfer ist mit Jakob Glentner, alt-Bürgermeister, und Felix Manesse von Zürich, alt-Ammann Ab-Obberg und Ital Reding von Schwyz zu zweien Malen Schiedsrichter zwischen Stift und Waldstatt Einsiedeln in wichtigen Rechtsfachen; er hilft das Maß der Einkünfte bestimmen, welche der Abt vier seiner Capitularen zu den ihnen verliehenen Aemtern der „Custrey, Sengeren, Kammeren, Kellnerei“ von der Propstei St. Gerold zu leisten hatte; er vertritt mit Rudolf von Sax seinen Herrn in einem Streite mit Heinrich von Roggweil um die Vogtei zu Eschenz; er schlichtet zusammen mit zwei Bürgern von Zürich zwischen Abt Burkard und Ott Müller von Pfäffikon, dessen Ehefrau angeblich dem Abte anvertraute Kleinodien zurückforderte.³⁾ Nach Stapfers Tode bewarb sich um die Stelle

rusticana præsentatura que vulgo uuisunga dicitur atque de duabus piscaturis quarum prima est Raprehtsuuilere secunda friginbach“ . . . Einige Linien weiter heißt es: „Maioratus in regol et in britton, et in erlibach et in fefinchouen retinuimus.“ Im Lib. Her. ad. ann. 984. „Maioratus (die Meierei) super prædia in Riegol, in Britton, in Erlibach, et in Pfeffikon a nostro monasterio retinetur.“ Gschtsf. I. p. 115.

Noch im Urb. s. XII.—XIII. kehrt vielfach der Ausdruck quarta villici, pratum villici, feodum villici etc.

¹⁾ Urk. v. 1374. Febr. 16. und 1383. Mai. 14. Reg. n^o. 433, 485.

²⁾ Zuerst 1406 bei Rickemann, Gesch. v. Kap. II. 58; zuletzt 1438. Febr. 4. Reg. 769.

³⁾ Die betreffenden Urkunden sind Reg. n^o. 663, 664, 705, 718, 744,

Keller, des Gotteshauses Ammann in Zürich. Die Persönlichkeit war dem Stifte genehm, doch war er kein Gotteshausmann und Einsiedeln forderte daher, daß er vorerst diese Eigenschaft erwerbe. Keller erfüllte die Bedingung, allein nun machten die Hofleute Einwendungen: ihr Ammann müsse auch „ein erborner Hofmann“ sein. Auf besondere Verwendung der Herren von Zürich, „in dero Hand sie (die Hofleute) da stundent“, willigten sie in die Anstellung unter Vorbehalt ihrer Rechte. Diese Rechte kamen auf ein Neues zur Sprache, als 1475 Pfleger Konrad von Rechberg den Rudolf Huber, der ebenfalls kein „erborner Hofmann“ war, zum Ammann setzen wollte. Die Leute von Pfäffikon und Wollerau erlangten einen Spruch von Landammann und Rath zu Schwyz, „daß hinfüro ein jeder Herr von Einsiedeln einen Ammann zu Pfäffikon erwählen, nehmen und haben solle, der ein erborner Hofmann und Gotteshausmann sei in den Höfen zu Pfäffikon und Wollerau.“ Huber blieb zwar Ammann, allein das Stift Einsiedeln mußte schriftlich bezeugen, daß dies nur aus gütiger Nachsicht der Hofleute geschehen sei. ¹⁾ Auf Huber folgte Heinrich Baghard um 1483 und 1492 Gerold Spervogel, ²⁾ der Stifter der Kapelle in Hurden. Ein Zwist, den der letztere mit seinen Untergebenen hatte und vor den Rath zu Schwyz brachte, belehrt uns über die Befoldung des Amtmanns. Pfleger Konrad von Rechberg hatte seinem Beamten vergönnt, den Kernenzins in Geld abzustatten, den Mütt zu 2 Pfund Haller gerechnet (5 Fr. 60 Cent.). Spervogel forderte von den Zinsern 2¹/₂ Pfund 2 Schilling (8 Fr. 10). Der Zuschlag, meinte er, gehöre ihm für die Mühe, „er müsse den Leuten lang beiten und möchte den Kernen in der eily nit eintreiben.“ Die Hofleute

729. Johann Stapfer war wahrscheinlich ein Sohn Heinrich Stapfers, der 1366 als „Untervogt“ von Pfäffikon einen Lehenbrief siegelt (Reg. 409), 1367. Dez. 31. als Vogt im Hofe Wollerau öffentlich zu Gericht sitzt, da Ulrich Vogel dem Ulrich Pinner eine ewige Gült errichtet (Urf. Arch. Zürich.); dem 1379, Febr. 2. Reg. 436, das Kloster die Friesenschwand verkauft, an welche laut Urf. des Stapfers Güter anstoßen. 1383. Oct. 6. Reg. 486, verfügt Abt Peter über „Frysen Schwenden“ quæ depignoravit Henricus dictus Stapfer.

¹⁾ Die Urkunden über dieses Geschäft sind Reg. 972, 974, 979. Kellers Anstellung muß zwischen 1438 und 1440 fallen, denn in letzterem Jahre verlor Zürich die Vogtei über die Höfe.

²⁾ Heinrich Baghard, Ammann in dem Hof zu Pfäffikon 1483. Apr. 20, Reg. 1020.

hinwieder wollten keinen Zuschlag zahlen: „er habe einen gesazten „guten lon vom gozhus, da meinint sie, er sol sich des lassen be- „nügen und nit me von Inen nehmen.“ Die Entscheidung des schwyzerischen Rathes ist wegen dem schlechten Zustande der betreffenden Urkunde nicht mehr zu entziffern. ¹⁾ Den Ammann unterstützte und vertrat bei Einzug der Gefälle sowohl als in Führung des Gerichtes ein Weibel. ²⁾

Die Beamten traten in den Hintergrund, so oft der Herr selbst in seinen Höfen erschien. Solches geschah nicht eben selten, seit Abt Anselm in Pfäffikon eine Burg aufgeführt hatte. ³⁾ Zuweilen sammelte sich dann um den Abt ein ansehnlicher Kreis von Geistlichen und Edelleuten; Pfarrer und Ritter der Umgegend bildeten einen kleinen Hofstaat um ihren Patron und Lehensherr. Zum Beispiel 1259. Februar 11. als der Freie Rudolf von Wädensweil sein Weinlehen in Stäfa aufgab, waren um Abt Anselm anwesend, außer dem Freiherrn selbst, Graf Rudolf von Rapperswyl, Rudolf, der Schulmeister des Klosters, die Pfarrer von Buchs, Oberkirch, Grabs und Ufnau, die Herren von Mazingen, Ruchenstein, Uerikon, der Meier von Kaltbrunnen, Ulrich von Wollerau, die Herren von Thurne, von Ebenothe, von Rambach — alles Ritter, — und der Schultheiß der Stadt Rapperswyl. ⁴⁾ Der Freiherr von Wädensweil war Truchseß des Stiftes, denn er trug zu Lehen die Vogtei über die Gotteshausleute in seiner Herrschaft; ⁵⁾ der Graf von Rapperswyl, ⁶⁾ Lehenträger der Vogteien über die einsiedlischen Höfe außer dem Egel, waltete als Marschall, Unter-

¹⁾ Urf. v. 27. Aug. 1502 Lade Freienbach. Des Ammanns Gehalt war 40 Pf. (Arch. Schwyz.)

²⁾ Als Stellvertreter des Ammanns sitzt in Pfäffikon zu Gericht „Seyni pffyer, geschwornen gerichtsweybell“ 11. Oct. 1516. Reg. 1211. Ammann war „heinrich kristenn.“

³⁾ Lib. Her. ad. ann. 1254. Gschtsf. I. S. 150 und 406. Die Schicksale der Burg behandelt P. Gall Morel, „Zur Geschichte des Schlosses Pfäffikon“ Gschtsf. XXVII.

⁴⁾ Urf. 1259 Febr. 11. Reg. 79.

⁵⁾ Die Aemter bei „Bonstetten Succession“ 2c. S. 15.

⁶⁾ Laut Urf. v. 2. Febr. 1290 (Arch. Zürich) hatte Rudolf v. Wädensweil die Vogtei über die Leute „enzwüschend den bechen“ . . . „die hörend ze den Einsidellen unt ze Sant Regellun.“ Die Bäche sind der „Meilibach“ bei Sorgen und der „Müllibach“ bei Richtersweil. Nach dem Verkauf der Herrschaft an die Johanniter, trugen die Comthure dieselbe Vogtei von Einsiedeln

marſchall war der Ritter von Uerikon, der von Wollerau Unterhofmeiſter.¹⁾

Doch die Burg ſah auch das Widerspiel ſolch' friedlicher Verſammlungen. Unter Abt Johann von Schwanden ward dieſelbe von den Bögten, den Grafen von Rapperswyl, feindlich überfallen. Der Schulmeiſter Adegg, der poetiſche Biograph des Abtes ſingt:

zu ſehen. cf. z. B. Reg. 589. 671, 1019. Vergl. über dieſe Vogtei H. Eſcher, Geſchichte der Burg Wädensweil i. „Die Ritterburgen der Schweiz“ v. Hottinger Bd. I.

¹⁾ Die Ritter von Wollerau betr. erwähnt Tſchudi im Lib. Heremi zum J. 1210 die Schenkung eines Ritters Ulrich von Wollerau, Ministerialen des Kloſters. Er vergabte einen Acker in Trachslau bei Einfiedeln. Wenige Jahre ſpäter erſcheinen in der Urkunde des Grafen Rudolf von Habsburg im Märchenſtreit zwiſchen Einfiedeln und Schwyz unter den Zeugen Rudolf und Ulrich von „Wolrowa“; 1224 wohnt Rudolf von Wolrowe einer Vergabung an das Fraumünſter in Zürich bei; ein „Richwin von wolrow der Ritter und Staſin Sulfrow“ ſtehen im Fahrzeitbuche von Richterſweil. Dieſe Ritter bewohnten wohl den Thurm zu Wollerau, den im 14. Jahrhundert dann die Stapfer und nach dieſen die Edeln von Schellenberg innehatten, welche denen von Wollerau in der Stellung als Unterhofmeiſter des Abtes nachfolgten. Heinrich v. Schellenberg vermachte 1410 „ſin thurn ze Wolrow“ dem Stifte Einfiedeln.

Lib. Her. ad 1210. Volricus de Vuolrouue miles ministerialis noſter dedit novale juxta fluvium Alba Trachselouue nuncupatum: Geſch. I. 146.

Urk. d. Grafen Rudolf v. Habsb. 1217. Juni 11. Reg. 49, unter den Zeugen R. und Ulrich v. „Wolrowa.“

Urk. v. 1224 bei P. Landolt l. c. p. 23 angeführt.

Urk. v. 1256 (Arch. Wurmſb.) Zeugen: Ulricus et Richwinus fratres de wolrow.

Urk. v. 1259. (ſ. i. Text.) Ulricus de Wolrowe unter d. milites und nach d. Schultheißen v. Rapperswyl Richwinus de Wolrowe.

Die „ritter von Wolrouw“ ſind aufgeführt unter den „ſryen heren“ im Aargau, Thurgau ꝛc. bei Schilling, Chronik. Luz. 1862. S. 17. (Aus Anlaß d. Schlacht v. Sempach 1386).

Urk. v. Heinrich v. Schellenberg d. d. 1410. Mai 27. Reg. 613. „min thurn ze Wolrow . . den die Stapfer vnz her etwa lang zites gehept u. genoffen.“

Die Notiz aus dem Fahrzeitb. b. Landolt l. c. S. 47.

Bonſtetten Succession etc. ſagt: Des Grafen v. Habsburg Unterhofmeiſter ſoll ſein der Ritter oder Edelknecht von Wollraw, demnach der von Schellenberg.

Sieh' da bestürmt der Rastner, vom Teufel gestachelt, die Beste
Mit des Gefindes Gewalt, um zu erbeuten den Schatz.

Solchen stellten sodann dem Abt die werthesten Bürger
Kappersmoylas zurück gänzlich aus eigenem Sack.

Dann auch sorgte der Abt gar klug, daß in künftigen Zeiten
Unter dem göttlichen Schutz solcherlei nimmer gescheh!

Auf daß er sich und das Seine zur Zeit des Krieges erhalte,
Bauet den Platz er fest, wie man es heute noch sieht.

Rings mit Mauer und Wall umgürtet er ihn und verwendet
Große Kosten darauf, so auf Mauer als Wall.

Aber er thut noch mehr und umgibt mit Gräben ihn ringsum,
Uneinnehmbar erscheinet das Haus von wegen des Wassers.

An einer andern Stelle beschreibt Kadegg, wie Abt Johann
nach dem Klosterüberfall 1314 die aus der Gefangenschaft in
Schwyz entlassenen Mitbrüder in Pfäffikon aufnimmt:

Sieh und es nimmt uns der Abt am Tag von Sonntag in palmis
Gleich in der Morgenfrüh auf, hält uns als Gäste bei sich.

Ach! seinem Auge entrollten die hellen Thränen der Freude,
Hat er ja früher mit uns Thränen und Schmerzen getheilt.

Dieser so treffliche Vater befahl nun ein reichliches Gastmahl
Zuzubereiten, damit Trauer ihr Ende erreicht.

Reichlich erquidte er uns und fügte auch reichlichen Saft bei;
Also ging jener Tag heiter und fröhlich dahin.¹⁾

Von spätern Abten zeigte der treffliche Burkard von Weis-
senburg große Vorliebe für das Schloß am See. Er besserte die
Mauern aus und baute um den Thurm her stattliche heitere Woh-
nungen; auch die Schloßkapelle führte er auf, in welcher 29. Oct.
1480 Pfleger Konrad Rechberg von seinen zwei Mitcapitularen
Albrecht von Bonstetten und Barnabas von Mosax zum Abte er-
wählt wurde.

Noch seien hier die Leistungen erwähnt, die den Hofleuten
dem anwesenden Herren gegenüber oblagen. Der Hofrodel von
1427 a. 13. und 14. sagt:

„Item sprächen wir, wenn min her wil ritten vnd des goz-
hus nuß schaffen, so mag er zwölff roß stellen in dem dorff, zwey
in die obren huob, zwey vff des aberlis hoffstätt, zwey vff den käl-
hoff, vnd zwey in der nidren huob, zwey zuo der her straß vnd
eins vff des fibers hoffstatt, eins vff die, die dar vor über lit,
vnd sol ein her jeglichem roß ein fiertel haber gen.

¹⁾ Die Belege über diese Begebenheiten u. d. folg. bei P. Gall Morel l. c.

Item sprächen wir, dz fier hoffstett in der vffnouw ligen. Wenn min her gen zürich faren will vnd des gotzhus nutz schaffen, so söllend sy in füren fierstent in dem jar mitt fünff knechten.“¹⁾

Das lateinische Urbar aus dem XIII. Jahrh. erwähnte nur zwei Ruderknechte; das Urbar von 1490 schreibt vier vor. Vom vierten heißt es:

„Über sol von seinen gütter Hermann Balber fierstung im jar schiffurung einen knecht, minder ein fierteill eines knecht gen Zürich.“²⁾

IV.

Die Vogtei über die Höfe.

Die ersten Schirmvögte des Klosters Einsiedeln und die ersten Dingvögte der Höfe Pfäffikon und Wollerau waren die Herren von Rapperswyl.³⁾

Am Nordabhange des Ezelberges über einer Bucht des Zürichsees, auf schmalem aus dem Berge vorspringenden Felsenrücken, finden sich von Weinreben umrankt, von Buchen und Tannen beschattet die Ruinen der Burg Alt-Rapperswyl. Ein reicher Grundbesitzer Ratpert mag sie im Laufe des X. Jahrhunderts gebaut haben. Von ihr herab herrschten er und seine Nachkommen über ein ansehnliches wenn auch vielfach von fremdem Besitze durchschnittenes Gebiet. Den Edeln von Alt-Rapperswyl gehörten die March, das Wäggethal, Uster, Greifensee, Uznach, Grüningen, Rüti; sie hatten Besitz am Walensee bis hinab an den Rhein, im Aargau und Thurgau, im Lande Uri. Dazu kamen einträgliche Lehen von den Klöstern Einsiedeln, Reichenau, St. Gallen, Pfäfers; vom Reiche die Vogtei über das Thal Ursern vom Crispalt bis auf die Furka, vom Gotthard bis zur stäubenden Brücke.

¹⁾ Roth. I. c. S. 65. a. 13 u. 14.

²⁾ Urb. S. XII. u. XIII.. „dantur abbati duo remiges quando vadit turegum.“ Die andere Stelle Urb. B. XG2. pag. 54.

³⁾ Die Rapperswylser waren die ersten als solche urkundlich vorkommenden Vögte des Stiftes. Urk. d. d. 10. März, 1114 Reg. n^o. 35. Die Angaben des Lib. Heremi haben freilich schon 981 einen Graf Rudolf von Rapperswyl als Advocatus Gschäftf. I. 109, allein die ältesten Urkunden des Stiftes lassen eher auf die Herzoge von Alamannien als die anfänglichen Schirmvögte rathen.

Also mächtig und reich geworden, konnten die Herren länger kein Behagen finden in dem engen finstern Thurm am Bergeshang; sie strebten nach einer weiten sonnigen Wohnung, in welche das heitere höfische Leben und Treiben des aufblühenden Ritterthums Einzug halte. Aus diesem Verlangen entstand auf einem der zaubervollsten Punkte Alamanniens Schloß und Stadt Neu-Rapperswyl. Welcher der Herren, die seit dem XI. Jahrhundert in ein siedlichen Geschichtsquellen als Schirmvögte vorkommen, den Bau begann, ist mit Sicherheit nicht mehr zu ermitteln; jedenfalls war er vollendet als zu Anfang des XIII. Jahrhunderts die Edlen Rudolf und Heinrich dort hausten.¹⁾

Diese beiden Brüder sind wahre Musterbilder des damaligen für die Sache Gottes wie für das Spiel der Waffen gleich begeisterten Adels. Beide fochten männiglich im Strauß, den ihr schutzbefohlenen Einsiedeln mit den Thalleuten von Schwynz bestand; beide hatten nach der Zeiten Sitte die Fahrt über Meer gemacht zum heiligen Lande. Heinrich, der jüngere, pilgerte ferner zum Grabe der Apostel in Rom, zum Grabe des hl. Jakob in Compostell. Ihm erschien einst auf stürmischen Meere inmitten todräuender Wellen der rettungsverheißende Stern, zu dessen Ehre er dann das Kloster Maria-Meeresstern-Wettingen gründete. Dorthin zog er sich nach dem Tode der Gattin selbst zurück, vertauschte sein wappengeziertes Panzerhemd mit der Mönchskutte und schloß seine Tage als dienender Bruder. Rudolf stiftete indessen erst ein Klösterlein für Prämonstratenserfrauen zu Bollingen, dann an der Stelle eines Lustschlößchens das Kloster Wurmspach. Daneben bewies er sich als glänzenden Ritter, trug das Banner seines Lehensherrn von St. Gallen siegreich bis ins ferne Elsaß und erwarb sich den Ruhm des tapfersten Degens seiner Zeit. Auch seine Stadt blühte rasch und herrlich empor, eine gewerbreiche Bürger-

Daß schon die Vorfahren des Grafen Rudolf v. Rapperswyl Dingvögte über die Höfe gewesen, bezeugt er selbst. Urf. Reg. 83 . . . „sicut id a meis progenitoribus et compatriotis ad meam et omnium comprovincialium notitiam noscitur pervenisse.“

¹⁾ Die Beweisstellen hierfür und für die Geschichte der Brüder Heinrich u. Rudolf s. unter anderm bei Rickenmann, Geschichte der Stadt Rapperswyl 2. Auflage Seite 2 u. folg.

Ueber die Burgen Alt- u. Neu-Rapperswyl vergleiche: Mitth. d. antiq. Gesellschaft Bd. VI.

schaft gab ihr Ansehen, und der niedere Adel der Umgegend hielt es für eine Ehre, dem neuen Gemeinwesen anzugehören. Von Kaiser Heinrich VII. erhielt Rudolf den Grafentitel, die früher mit der Grafschaft verbundenen Rechte für sein Gebiet und nannte sich nicht ohne Stolz: „Wir Rudolf von Gottes Gnaden, Graf von Rapperswil.“ Aber mitten in seinem Glücke trafen ihn harte Schicksals-Schläge in der eigenen Familie. Die Tochter Anna, Gräfin von Kyburg starb in der Blüthe der Jugend und der einzige Sohn Vincentius, sank als Kind in's Grab. Es blieb als Erbin nur eine Tochter Elisabeth. Ihr suchte der Vater nicht bloß seinen Eigenbesitz sondern auch seine Lehen zu sichern.

Am 10. Januar 1261 hatte sich in dem Saale der Burg eine stattliche Schaar geistlicher und adelicher Herren um den greisen Grafen versammelt. Da waren Rudolf der Freiherr von Wädenswil, Meister Rudolf, Vorsteher der Klosterschule Einsiedeln, die Kirchherren von Rapperswil, Oberkirch, Grabs, die Ritter Rudolf von Ruchenstein, Ritter Johann genannt Rumer, und Konrad sein Sohn, Berthold der Meier von Kaltbrunnen und sein Sohn Nikolaus, die Gebrüder Rudolf und Heinrich von Thurne, Burkard ihr Bruder, Ritter Heinrich von Ebnothe, dessen Söhne Arnold und Walter, Ritter Heinrich aus der Au, Burkard von Bossikon und viele andere. Vor ihnen allen erklärte der Graf feierlich, daß alle Vogteien, welche er über Besitzungen des Klosters Einsiedeln außer dem Ekkel inne habe, Lehen des Gotteshauses seien, wie dies von seinen Vorfahren her allen Landesgenossen offenkundig wäre. Nun habe Abt Anselm verwilligt, daß diese Lehen nach seinem, des Grafen, Tode an die Tochter Elisabeth fallen, vorher dürfe sie jedoch die Gemahlin Mechtild als Leibgebing genießen.¹⁾ Welches die Vogteien, deren freie Verfügung gemäß dieser Urkunde Einsiedeln zustand, waren, darüber belehrt uns eine Aufzeichnung Abt Johannes I. von Schwanden: es waren die Vogteien über Kaltbrunnen, Stäfa, Erlibach, Pfäffikon, Wollerau, Neuheim, Brütten, Dagmersellen.²⁾ Welche Rechte aber die Vogtei über Pfäffikon und Wollerau in sich beschloß, sagen

¹⁾ Urf. Reg. n^o. 83. Gedruckt: Herrgott n^o. 445, Hartmann Annales p. 254; Libertas Einsidlensis II. 70.

²⁾ Das betreffende Stück des Urbars Johannes I. ist herausgegeben von P. Gall Morel im Gschtsf. II. S. 149 f.

die Hofrodel. Der Vogt sitzt neben des Gotteshauses Ammann zu Gerichte; so lange rein bürgerliche Streitigkeiten vorkommen, richtet der Ammann, der Vogt schützt vor Unfug und zwingt die Widerspenstigen zum Gehorsam. Geht aber die Klage auf Frevel, d. h. betrifft sie wichtigere Vergehen, dann übergibt der Ammann den silberbeschlagenen Gerichtsstab dem Vogte, welcher über alle strafrechtlichen Fälle entscheidet. Drei Fälle sind namentlich aufgeführt: wer einen Marchstein ausbricht, wer den andern meineidig schilt oder mit bewaffneter Hand im eigenen Hause heimjuchet. Der Thäter zahlt 3 Pfund dem Kläger, 6 Pfund dem Vogt. Kann der Vogt an einem Tage alle Fälle nicht erledigen, wird ein neuer Tag angesetzt. Die Hofleute zahlen dem Vogte eine Steuer und folgen seiner Fahne.¹⁾

Bald nach obigem Vermächtniß starb Graf Rudolf, den 27. Juli 1262. Der letzte Wille in Bezug auf die Tochter ging nicht in Erfüllung. Die Gattin Mechtild gebar nämlich einen Sohn, welcher nach dem verstorbenen Vater Rudolf hieß und nach Lehenrecht die Vogteien vor der Schwester erbt. Rudolf II. erhielt wirklich die Belehnung von den Lebten Peter I. und Heinrich II. Doch genoß er seine Gewalt nicht lange, denn schon mit zwanzig Jahren starb er kinderlos. Mit ihm erlosch der Mannesstamm der Herren von Rapperswyl.

Inzwischen hatte sich Elisabeth mit dem Grafen Ludwig²⁾ von Homberg verhehelicht. Ludwig war ein junger Mann, mehr tapfer als begütert, der einzige Träger seines Namens. Nicht ungeru verlegte er seinen Wohnsitz aus den düstern Schluchten des Hauenstein an die lachenden Gestade des Zürichsees. Die Ehe war eine gesegnete; um die glücklichen Eltern erwachsen sechs Kinder, drei Knaben: Werner, Rudolf und Ludwig, drei Mädchen: Anna, Cäcilia und Klara. Nach des Bruders Tode versäumte es Elisabeth mit ihrem Gatten um die Verleihung der Einsiedlerlehen einzukommen; Abt Heinrich gab die oben genannten Vogteien seinem

¹⁾ Hofrodel I. a. 13, 14, 15, 16, 17. Das Recht auf Heerbann und Vogtsteuer ergibt sich aus der folgenden Darstellung.

²⁾ Ueber Ludwig von Homberg u. seinen Sohn Werner vergl. die Monographie: Werner v. Homberg zc. v. Dr. Georg v. Wyß, in Mitthl. der antiq. Gesellschaft in Zürich Bd. 13. Ueber die Lehenübergabe Gschtsf. II. 1, c. u. nach ihm Ropp, Geschichte d. eidg. Bünde II. 339 fl.

Bruder Heinrich von Güttingen. Allein ein Größerer hatte bereits sein Auge auf dieselben geworfen, König Rudolf selbst. Die Lehen, welche die Rapperswylser von St. Gallen, Reichenau, Einsiedeln getragen, sollten Oesterreichs Hausmacht in den obern Landen erweitern und festigen. Rudolf ließ durch den Schultheißen Wezel von Winterthur die Vogteien einziehen und den Güttinger auf einen Tag nach Luzern bescheiden. Dort zahlte der König dem letzteren gegen vollständigen Verzicht der erworbenen Rechte 200 Mark Silbers. Zu spät suchten nun Elisabeth und ihr Gemahl das Versäumte gut zu machen und die Lehen wieder zu erlangen; des Königs Gnade war weit schwerer zu erhalten als die eines Abtes. Erst nachdem Graf Ludwig im Kampfe gegen Bern an Rudolfs Seite tapfer streitend gefallen war, erhielt die Wittwe auf inständiges Bitten einen Theil des Verlorenen zurück, nämlich die Vogtei über Stäfa, Erlibach, Wollerau und Pfäffikon. Die Schirmvogtei über das Stift und die Vogtei über die Waldstatt Einsiedeln blieb dem Hause Oesterreich. Für die ihr gelassenen Vogteien dagegen erwarb Elisabeth zuerst allein, dann für ihren zweiten Gemahl Rudolf von Habsburg-Laufenburg die Belehnung von den Abten. Pfäffikon und Wollerau gehörten wieder an Rapperswyl.¹⁾

Unterm 11. Februar 1295 verkaufte Elisabeth, Graf Ludwig's seligen Wirthin, dem Konrad Wissen, Chorherr zu Zürich und seinem Bruder die Vogtsteuer von den Gütern Kapplizwende, an dem Stricke, Gartenbuel und Hangarten in ihrer Vogtei Wollerau um 80 Mark lötiges Silber. Das Geld hat sie bereits empfangen und sich damit „von Juden und von Gifeln erlöst, da sie schädlich stunde.“ Zugleich verkauft sie den genannten Brüdern Wissen, dem von Werdegg, und dem von Bechenhoven die Vogtei über die genannten Güter und über die Leute darauf, welche sie fürder mit keinen Steuern belästigen will.²⁾ Drei Jahre später

¹⁾ Vergl. Urb. v. Abt Johann. Gschtsf. II. 1. c. Ropp II. 340. Nach letzterem wäre der genannte Tag in Luzern zwischen 18.—30. Okt. 1285. Er vermuthet auch, die Bannbulle gegen den Schultheißen von Winterthur, von der bei der Geschichte der Pfarrei Ufnau die Rede war, (S. S. 110, Anm. 2.) betreffe diesen Wezel.

²⁾ Urf. Reg. 120. Elisabethens Vogt ist Graf Hug v. Werdenberg, ihr Bruder. Zeugen: her herman vnd her hug von landenber, h. Ru-

wird die Vogtei über die gleichen Güter und Leute von den Herren Wiffen von Werdegg und von Beggenhoven vor Graf Rudolf, Elisabeths zweitem Gemahl an Hermann Mäniborf, Rudolf Spichwart, Rudolf Snell und Rudolf von dem Brunnen zu rechtem Mannlehen abgetreten. ¹⁾ Die betreffenden Güter selbst trug Rüdiger von Werdegge von Einsiedeln zu Lehen, dem er sie 1299 wieder aufgab. ²⁾

„Elsbeth,“ die Frau von Rapperswyl, starb 1309 und 1315 folgte ihr im Tode ihr Gemahl Rudolf. Zwischen ihrem einzigen Sohne Johannes von Habsburg-Laufenburg und den Kindern des ersten Gemahles von Homberg war um 1303 die Herrschaft Rapperswyl getheilt worden. Die Burg Alt-Rapperswyl, der Besitz in der March, die Vogtei über Pfäffikon und Wollerau fielen den Söhnen Ludwig's von Homberg zu, von denen Werner allein näher bekannt ist.

Graf Werner von Homberg war ein treuer Anhänger Heinrich VII., Pfleger des Reiches in den Waldstätten und während dem Römerzuge des Kaisers oberster Hauptmann des Bundes aller Reichsgetreuen in der Lombardei. Später kämpfte er am Morgarten für Oesterreich und schloß als Herr der March einen eigenen Frieden mit denen von Schwyz, ihnen freies Geleite sichernd „für Wegi, für Groß, übern Hacken und für die Einsiedeln.“ ³⁾ Schon aus dieser Stellung des Vogtes läßt sich ver-

diger von werdeg vnd h. johans von Esche, der meier von windegge, h. Cünrad von Slatte, h. Burchart vnd h. heinrich in dem Turne, ritter, Johans vnser schriber, Bartholome von jone, Albrecht von ruti vnd Cünrat von Vrinkon . . .

Geschah zu Neu-Rapperswyl.

¹⁾ Urf. v. 23. März, 1299. Reg. 129.

„Zurich in der stuben des huses Johans Wolfleipschen. Zeugen: Meister Wolfleipsch, Chorherr zürich, her Rüd. Chilcherre von Ettiswile, her hug von Landenberch, ritter, Johans Wolfleipsch, Chūno der Truchsez von Einsidellen, her albrecht ritter von vrinchon, Rüd. Twingenstein, Rüd. ab dem Turn, hein ricusus der owe, Berchtolt von Bossinkon“ . .

²⁾ Urf. v. 10. Febr. 1299. Reg. 131.

„Actum in loco heremitarum . . . presentibus heinrico plebano capellæ s. Mariæ monasterii prædicti, dietrico sacerdote capellano prædicti domini abbatis, Cuonrado dapifero monasterii heremitarum, heinrico usser der owe, wernhero de raprehtswile, ac aliis . . .“

³⁾ Urf. v. 22. Aug. 1318. Eschudi I. 287.

muthen, daß die Jahre vor und nach der Schlacht am Morgarten für die Höfe nicht ganz ruhige gewesen sein konnten. Der Marchenstreit zwischen Einsiedeln und Schwyz verwickelte sich zudem mit dem Kriege der Waldstätte gegen Oesterreich. 1313 verpflichtet ein Schiedsspruch im Marchenstreite die Bürger von Zürich zu verhüten, „daß von der Feste Pfäffikon aus den Landleuten von Schwyz Schaden geschehe „mit Raub, mit Brand, mit Mannschlacht, mit Wunden oder anderer Gefährdung.“¹⁾ 1314 fand der Klosterüberfall von Seite Schwyz, statt und in den ersten Waffenstillstand der Eidgenossen mit Oesterreich mußte Einsiedeln²⁾ besonders aufgenommen werden.

Werner von Homberg fiel auf einem zweiten Zuge nach Italien vor den Mauern Genuas. Sein Erbe war ein unmündiger Sohn gleichen Namens, ob seiner Jugend Bernli genannt. Er und sein Vetter Graf Johann von Habsburg-Rapperswyl kamen mitsammen vor Abt Johann I. von Schwanden und vermachten sich gegenseitig die Lehen, die sie vom Gotteshause hatten; sie erklärten ferner in einem eigenen Briefe, „daß alle die Vogteien, die sie haben über die Güter, die dem Gotteshaus von den Einsiedeln angehören, die gelegen sind außerhalb dem Berge, den man nennet Eglin, die von alter der Herrschaft von Rapperswil anhörent“ . . . rechte Lehen seien von dem Gotteshause Einsiedeln. Bernli starb kinderlos, und mit ihm verschwand der Name Homberg-Rapperswyl. Hombergs Besitzungen in der March mit der dortigen alten Burg, mit der Vogtei über Wollerau und Pfäffikon gingen über an Johann von Habsburg-Laufenburg, Herren zu Rapperswyl.³⁾

Von ihm ist eine Urkunde, Wollerau betreffend, vom 14. Juni 1327. Der „ehrbar und geistlich Herr der Propst und das Gotteshaus zu Fahr“ haben einen Weingarten gekauft, „der gelegen ist zu Wollerau, in unser Vogtei.“ „Aus Liebe des Propstes und des Gotteshauses zu Fahr“ gibt der Graf „den Rebleuten, die den Weingarten bauen das Recht,“ sich mit 10 Schilling jährlich von allen dem Vogte schuldigen Diensten zu ledigen. Ferner

¹⁾ Urk. v. 24. April 1313. Reg. 185. Eschudi I. 261.

²⁾ Urk. v. 3. Juli 1319. Reg. 206. Eschudi I. 289.

³⁾ Urk. v. 10. März 1321 u. 21. April 1321. Reg. 215, 216, 217. Urbar Abt Johannes i. Gschtsf. II. 1. c.

bleiben dieselben vom Kriegsdienst befreit, sind nicht verbunden „Reise oder Heerfahrt zu fahren oder zu thun.“¹⁾

Graf Johann war ein kriegslustiger Mann und hatte mancherlei Fehden. Das kostete Geld, und Johann wurde besonders Zürich gegenüber arg verschuldet.²⁾ Vielleicht in der geheimen Hoffnung diese Last eher abzumwälzen, verbündete er sich mit den Gegnern der Brun'schen Verfassungsänderung und gewährte den vertriebenen Rathsherrn in Kapperswyl und den umliegenden Burgen Zuflucht und Schutz. Brun zog deshalb mit Macht vor Kapperswyl, doch glückte ihm die Eroberung nicht. Als aber Toggenburg mit Kapperswyl Streit anhub wegen Grynau und Tuggen, verband sich Brun mit Toggenburg und mahnte auch Schwyz zu Hilfe. Den vereinten Gegnern erlag Graf Johann. Er fiel nach ehrenvoller Gegenwehr im Gefechte bei Grynau 21. Sept. 1337.

Die Söhne Johann II., Rudolf und Gottfried wirthschafteten um nichts besser als der Vater. Gar manche ihrer Besitzungen und Rechte kamen als Unterpfänder in fremde Hand. Um 1342 verpfändete Johann II. an Jakob Brun, Bruder des Bürgermeisters, um 400 Mark Silber die Vogtei der Höfe Bäch, Wollerau und Pfäffikon. Brun mußte sich verpflichten, nicht mehr als 40 Mark jährliche Steuer zu fordern, genoß aber sonst alle Rechte und Einkünfte des Vogtes; der Graf behielt sich nur den Wiederkauf vor.³⁾ Am 30. Sept. 1343 mußten die drei gräflichen Brüder

1) Urf. v. 14. Juni 1327. Reg. 252.

2) Die Thatsache ergibt sich aus dem Frieden v. 1337 (Eschudi I. 348. Staatsarchiv Zürich n^o. 1447) der bestimmt, daß Zürich den Grafen v. Kapperswyl alle Pfandbriefe über Kapperswyl und die March zurückstelle für 600 Mark; die Clausel kam freilich nicht zur Ausführung.

Die folgende Darstellung, wie Zürich allmählig Einfluß auf die Höfe gewann, bearbeitete der Verfasser nach gütigen Mittheilungen und Aufklärungen des Herrn Dr. Georg von Wyß. Derselbe Gelehrte verschaffte dem Verfasser auch die Regesten der zürcherischen Urkunden, welche dabei angeführt werden.

3) Staatsarch. Zürich. Urf. v. 1342. Mauritientag. Jakob Brun erklärt, daß er den Höfen Bäch, Wollerau und Pfäffikon, die er von Graf Johann von Habsburg-Kapperswyl um 400 Mark Silber gekauft, nicht mehr als 40 Mark jährliche Steuern auflegen wolle, doch soll Brun und seine Erben die Nütze der Gerichte genießen. cf. Escher „Die Burg Wädensweil“ in „Die Schweiz in ihren Ritterburgen“ von Schwab u. Hottinger I. 180.

die Verpflichtung eingehen, ohne Zürich's Willen nichts von ihren Rechten in und um Rapperswyl zu beiden Seiten des Sees zu veräußern. Am 1. Okt. desselben Jahres zahlt Zürich 400 Mark Silber, welche es Friedrich von Toggenburg schuldet, den Grafen von Habsburg, wogegen diese dem Toggenburger so viel Güter bei Grynau pfandweise überlassen müssen, als Bürgermeister und Rath von Zürich für gut finden.¹⁾ Am gleichen Tage endlich versprechen die Habsburger, im Falle sie ihre Schulden an Zürich nicht baar zu bezahlen vermögen, durch Verpfändung ihrer Güter und Gefälle genügende Sicherheit zu geben und zwar dergestalt „daß für zehn Mark oder zehn Pfund Schuld ein Pfand von jährlichem Ertrage einer Mark oder eines Pfundes gegeben wird, mit andern Worten, die Grafen so lange sie nicht baar bezahlen, verzinsen ihre Schuld mit 10 Prozent.“²⁾ Die Abhängigkeit von Zürich war also eine vollständige. Um sie abzuschütteln, verband sich Johann II., wie einst sein Vater, mit den zürcherischen Verbannten. Die Banditen machten sich anheischig, alle seine Pfandschaften einzulösen, sie verbürgten sich insbesondere für den Wiederkauf von Bäch, Wollerau und Pfäffikon. Dafür sollte Johann ihnen den Weg in die Vaterstadt mit Gewalt öffnen.³⁾

Bevor indessen der unruhige Graf den Streich gegen Zürich wagte, führte er einen solchen nach anderer Seite, wo weniger Gefahr drohte. Er überfiel im Vorsommer 1348 mit seinen Bürgern von Rapperswyl und mit andern seiner Helfer und Diener das Schloß Pfäffikon, als eben Abt Konrad II. dort sich aufhielt. Der „ehrwürdige Herr Abt Chuni“ wurde gefangen nach Rapperswyl abgeführt, das Schloß ausgeraubt und besetzt. Die Räuber nahmen Wein, Korn, Hausgeschirr groß und klein, Waffen, Pferde, alles „was sie in der Beste funden.“ Der Abt rief in

1) Urf. i. StM. Zürich.

2) Urf. gedruckt im Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde VII. Jahr 1861. S. 21 mit Anmerkungen von Dr. Georg von Wyß.

3) 1349. Die Zürcher Banditen versprechen dem Grafen Johann von Habsburg alle seine Pfandschaften von Toggenburg und Andern zu lösen.

1356. Für den Wiederkauf der an Jakob Brun verpfändeten Höfe Bäch, Wollerau u. Pfäffikon treten nach Absterben der bisherigen neue Bürgen, sämtlich Zürcher Banditen ein. (M. Z.) Der Schluß ist wohl erlaubt, daß auch die frühern Bürgen Zürcher Banditen gewesen seien.

seiner Bedrängniß das geistliche Gericht an; der Graf mit seinen Helfershelfern verfiel dem Kirchenbann. Der Zwist kam zur Schlichtung an ein Schiedsgericht bestehend aus Hermann von Landenberg, österreichischer Landvogt zu Thurgau, Aargau und in Glarus, Ritter Johannes von Frauenfeld, Rudolf Brun, Bürgermeister der Stadt Zürich. Die Drei entschieden also: Abt und Graf vergessen das Geschehene und versprechen einander gute Freundschaft; der Abt sorgt, daß Johann, seine Diener und die Bürger von Rapperswyl des Bannes ledig werden; der Graf und alle Theilnehmer des Ueberfalles erstatten oder vergüten das Geraubte. „Duch sprechen wir umb den win, den Grave Johans „und sin amptmann ze kouffen geben hant Hermann von Hun- „wile, Herrn Johans Guel und Heinrich Snepfen von Rapreswile, „den man spricht Bletsch, daß derselben jeglicher so viel wines, „so er koufft hette, mit vässern und mit wine wider geben sol; „mag er aber den win nicht haben, so sol er doch die vesser wider „geben und für jeden eimer wines sol er ein guldin geben.“¹⁾ Am gleichen Tage, als der Spruch gegeben wurde, wechselten die Parteien die Urkunden der Versöhnung. Abt Konrad gelobte, zu bewirken, daß Rapperswyl aus dem Banne komme; die Grafen Johann, Rudolf und Gottfried nehmen Einsiedeln in ihren Schutz und Schirm und versprechen das Gotteshaus unbekümmert zu lassen an allen Rechten, so es in und um Rapperswyl besitzet.²⁾

Es scheint Einsiedeln traute diesen Versicherungen nicht. Der Nachfolger Konrad II., Abt Heinrich III. schloß wenigstens 1349 für die Feste Pfäffikon ein Burgrecht mit Herzog Albrecht von Oesterreich. Das Schloß sollte in Kriegszeiten des Herzogs und seiner Amtleute offenes Haus sein, worin sie ihren Nutzen schaffen mögen; doch dürfen dem Abte daraus keine Kosten erwachsen und muß ihm, ist die Fehde zu Ende, die „veste unverzogenlich und unwüßlich“ wieder überlassen werden.³⁾

¹⁾ Urf. 1348. Donnerstag nach St. Johann. Reg. 329. ged. in „Neues schweizerisches Museum“ 1796. S. 311 fl.

²⁾ Urf. v. 1348. Juni 26. Reg. 326, 327. Herrgott Geneal. II. 679; Rickemann l. c. S. 122.

³⁾ Urf. d. d. 1349. Aug. 17. Reg. 336. Der Gegenbrief des Herzogs v. 4. Okt. 1349 Reg. 338. Beide Briefe gedruckt Gschtsf. XXVII. S. 183 bis 185.

Ein Jahr nach diesem Burgrecht schritten Graf Johann und die Banditen zur Ausführung des lang gehegten Planes gegen Zürich. Allein der Anschlag mißlang gänzlich in der Zürcher Mordnacht, 23. und 24. Februar 1350. Johann wurde im Gefechte ergriffen und in den Wellenberg gefangen gesetzt. Ueber seine Besitzungen entlud sich die Rache des Siegers. Im März wurde Rapperswyl belagert und besetzt; im Herbst nahmen die Zürcher die Burg Alt=Rapperswyl und verbrannten sie; im Winter zerstörte Brun auch Neu=Rapperswyl gänzlich. Das Schloß wurde geschleift, die Mauern wurden niedergerissen, die Wohnungen zertrümmert, die Einwohner in den Schnee und das Elend hinausgestoßen. Die grausame That erregte allgemeinen Unwillen. Habsburg=Desterreich, der jüngern Linie Habsburg=Lausenburg=Rapperswyl sich annehmend, drohte Zürich. Da Zürich in seiner Noth einen Bund mit den Waldstätten einging, wurde es ein Krieg Desterreichs gegen die junge Schweiz.

Die Stellung der Höfe in diesem Kriege war eine sonderbare. Der Grundherr Einsiedeln stand unter der Schirmvogtei Desterreichs; die Vogtei gehörte eigenthümlich noch dem österreichisch gesinnten Rapperswyl; Desterreich hatte das Besatzungsrecht in der Burg Pfäffikon; die Rechte der Vogtei dagegen, mithin auch das Recht die Heerfolge zu verlangen, übte thatsächlich der Pfandherr, der Bruder des Bürgermeisters von Zürich. ¹⁾ Doch besetzte Desterreich offenbar die Burg nicht und unbehelligt konnten die Hofleute den Fahnen Zürichs folgen. Als am Weihnachtstage 1351 eine Schaar von 1300 Zürchern einen Streifzug nach dem Aargau unternahm, kamen die Leute aus den Höfen Wollerau und Pfäffikon und aus der Herrschaft Wädensweil, ²⁾ 150 Mann, zu spät, um noch mit dem Stadtpanner auszuziehen. Sie zogen also am Stephanstage an den Albis und über die Höhen des Gebirges ob Dietikon und Spreitenbach durch bis an den Badnerberg. Es war spät in der Nacht, als sie hier anlangten.

¹⁾ Die Waldstätte mit Zürich zogen Nov. 11. 1351. nach Glarus, ohne daß bei diesem Anlaß oder bei Zerstörung v. Alt u. Neu=Rapperswyl (1350) von Fehden bei Pfäffikon die Rede wäre.

²⁾ Für die Herrschaft Wädensweil hatte der Comthur Herdegen v. Nechberg 1324 das erste Burgrecht mit Zürich geschlossen. Escher, Wädensweil I. c. 180.

Da tönte an ihre Ohren Getümmel eines nächtlichen Gefechtes und wie sie in der Richtung des Getöses den Berg hinuntereilten, vernehmen sie den Ruf „Hie Sanct Felix.“ Die Zürcher schlugen sich mit den Oesterreichern. „Hie Zürich! Hie St. Felix“ riefen laut die Ankommenden zurück und stürzten ungestüm in die Feinde. Diese, vom unerwarteten Angriff erschreckt, wandten sich zur Flucht. Die Schlacht von Tätwil war gewonnen.¹⁾ Beim darauf folgenden Frieden, Sept. 1352, mußten die Grafen von Habsburg sich verpflichten, ihre Angehörigen, die an Zürichs Seite gegen die eigene Herrschaft gekämpft hatten, deswegen nicht zu beunruhigen.²⁾

Durch denselben Frieden erhielt Johann II. seine Freiheit. Es fehlte ihm aber der Muth, sein im Schutte liegendes Rapperswyl aufzubauen. Nachdem er in dem 1354 zwischen Oesterreich und dem Kaiser einerseits, Zürich und den Eidgenossen anderseits ausgebrochenen Kriege anfänglich Neutralität geheuchelt, verkaufte er am 29. Juli Burg, Stadt und Herrschaft Neu-Rapperswyl an Herzog Albrecht, der anfangs August davon Besitz ergriff.³⁾

Dem Beispiele seines Bruders folgte einige Jahre später Graf Gottfried. 1358 am 8. September verkaufte er mit Wissen und Willen der Brüder Johannes und Rudolf, Burg und Burgstall zu „der alten Raperswile, die zwei Gegenden, die man nennt March und Wägi,“ die Dinghöfe zu Pfäffikon, zu Wollerau und zu Bäch an die Herzoge Rudolf, Friedrich, Albrecht und Leopold von Oesterreich. So waren denn die Schirmvogtei über Einsiedeln und die Vogtei über die Höfe⁴⁾ wie einst zu Zeiten der alten Grafen von Rapperswyl bei Oesterreich vereinigt. Deutlich erklärt dies Albert von Bonstetten, österreichischer Landvogt im Elsaß, Thurgau und Aargau, in einem Spruche zwischen den Waldleuten von Einsiedeln und den Hofleuten von Wollerau und Bäch. Der Landvogt beginnt mit dem Satze, „daß dieselben Leute

¹⁾ Eschudi I. 405.

²⁾ Eschudi I. 420.

³⁾ Urkunden i. Gschtsf. I. S. 81 n^o. 18, 19, 20.

⁴⁾ Urkunde bei Eschudi I. 450. Gr. Gottfried hatte diese Besitzungen und Rechte bei der Theilung mit s. Brüdern erhalten. d. d. 1354. Dezember 30. Herrg. 3, 691 n^o. 808.

beidenthalf der Herrschaft von Oesterreich zugehören.“¹⁾ Jedoch nicht vollkommen besaß Oesterreich die Vogtei über die Höfe, denn noch waren Nutzen und Rechte derselben verpfändet. Einen Augenblick beim Kaufe hatten die Herzoge die Absicht, das Pfand auszulösen; allein es fehlte offenbar das Geld. Alsdann 1364 der Wiederkauf gegenüber den Söhnen des Jacob Brun stattfand, geschah es mit dem Gelde, welches ein anderer Zürcher Bürger, Gottfried Müllner darlieh. Ihm wurde nun die Vogtei verpfändet und von ihm erwarben das Pfand die Herren von Schellenberg.²⁾

Die Verhältnisse änderten sich gegen Ende des XIV. Jahrhunderts im Sempacher und Näfelfer Krieg. Gleich im Beginne dieses Krieges eroberte Zürich die Höfe Pfäffikon und Wollerau³⁾ und ließ die Leute sich schwören. Auch das Kloster gab das Burgrecht mit Oesterreich auf und ging 10. Januar 1386 ein solches auf

¹⁾ Urkunde 1379. September 15. Reg. 417.

²⁾ 1358. Mai 19. Graf Gottfried von Habsburg-Kapperswyl erklärt, daß, wenn er dem Herzog Rudolf von Oesterreich 400 Mark gebe, um die Höfe von Eberhard und Rudolf von Brun zu lösen, der Herzog diese Höfe dem Grafen zum Pfand setze für die 400 Mark und sie wieder auslösen könne in der Weise, wie Oesterreich mit den Brunen übereingekommen sei.

1358. Mai 20. Die Söhne Jacob Bruns, Eberhard und Rudolf erklären, daß Gottfried von Habsburg die Höfe Bäch, Wollerau und Pfäffikon, welche ihr Pfand seien für 400 Mark und ihnen auf nächsten Mauritientag verfallen sollten, sammt dem Lösungsrecht an den Herzog Rudolf von Oesterreich aufgegeben habe und daß die Brunen mit Oesterreich übereingekommen seien, die Frist für Wiederlösung um 6 Jahre zu erstrecken.

1371. 2. Dezember. Albrecht und Leopold von Oesterreich thun kund, „als hievor ze den Ziten, do wir die nidere March und die Höfe lösten von Eberhard Brunen, dem sie sonst wären verfallen worden, unser getreuer Hans v. Langenhart daran geben mußte 500 Gulden und wir ihm dafür gegeben haben 50 Gl. auf der nideren March und desselben Sazes gegunnen haben unsern Gottfried Müllner, der von unserwegen den Langenhart bezahlt hat, . . . darum sind wir schuldig dem Gottf. Müllner 1800 Gulden, wofür wir ihm zum Pfand gesetzt die vorgenannten Höfe und die nidere March mit Gerichten, Vogteien u. s. w., so daß Müllner nicht mehr als 150 Gulden Steuer nehmen darf, so lange, bis wir sie um 1800 Gl. lösen.“ (N. 3.)

³⁾ Im Frieden vom 1. April 1389 heißt es: „Es sulent ouch die Lüte in der Mittel-March, die an der Herrschaft beliben sind, und die uns dien vorgenannten Stetten und Waltstetten nicht geschworen hant“ (Eid. Absch. I. 325), also hatten die andern Gegenden geschworen. Der Zeitpunkt der Eroberung ist nirgends bemerkt, scheint sich aber aus den übrigen urkundlichen Thatsachen zu ergeben.

zehn Jahre mit Zürich ein. Die „Besti“ Pfäffikon „wird derer von Zürich und aller ihr Helfer und Diener offen Hus sin“ und der Abt „soll inen warten und in allen sachen gehorsam sin, als „ein andrer ingefessner Bürger.“ Abt Peter meinte dadurch wohl seine Besitzungen vor den Verheerungen des Krieges zu bewahren. ¹⁾ Es gelang nicht vollständig. Nach der ruhmvoll ausgehaltenen Belagerung durch die Eidgenossen vom 12. April bis 2. Mai 1388 unternahm das österreichische Kapperswyl einen Rachezug nach dem linken Seeufer. Richtersweil, Freienbach und Pfäffikon wurden geplündert und niedergebrannt. ²⁾

Im Frieden vom 1. April 1389 verblieben die Höfe Zürich; 1391 erneuerte Abt Ludwig von Thierstein das Burgrecht für Pfäffikon auf weitere 10 Jahre, 1393 kaufte Zürich die verpfändeten Vogteirechte ³⁾ über die Höfe von denen von Schellenberg zurück; ⁴⁾ der Friede von 1394 bestimmte „das die von Hurden und „die von Ufnau mit allen Steuern und Diensten diesen Frieden aus „bei der Herrschaft Desterreich bleiben sollen.“ ⁵⁾ Der übrige weit- aus größere Theil der Höfe blieb bei Zürich, und auch die Ausnahme mit Hurden und Ufnau dauerte nicht lange. Der Friede vom 28. Mai 1412 erwähnt sie bereits nicht mehr, und um 1420 war die Vogtei über ganz Wollerau und Pfäffikon im Besitze Zürichs.

Damals entstand das Hofrecht von Pfäffikon, wie es Heini in der Huob, Jacob Güller, Heiny Keller, Hermann Schinder, der alt Lätt ab Nied, Rüdy Fünfi ab Schwendi, Rüdi Dietschi und Ammann Hans Stapfer angegeben und geöffnet haben bei ihren Eiden und auf Geheiß ihrer gnädigen Herren eines Abtes von

¹⁾ Reg. 497. Gschtsf. XXVII. S. 185. Gegenbrief Reg. 496.

²⁾ Belege bei Nickenmann l. c. S. 92.

³⁾ 1391. März 1. Reg. 511.

⁴⁾ StA. Z. 1393. Mai 4. Zürich löst mit Desterreichs Erlaubniß von Hans von Schellenberg die niedere March und Höfe mit 1000 Gl. statt mit 1800 Gl. und wird Desterreich nach Ablauf des 20jährigen Bundes, die auf 1800 lautenden Pfandbriefe herausgeben gegen einen auf 1000 Gl. lautenden.

1393. Mai 9. Hans v. Schellenberg erklärt, daß Desterreich ihm 1800 Gulden bezahlt und die dafür verpfändete March sammt den Höfen gelöst hat.

⁵⁾ Eid. Absch. I. S. 330, 342 f. Daß 1420 Hurden unter die Vogtei Zürichs gehörte, ist deutlich enthalten in Urk. d. d. 3. Sept. 1420. Reg. 667. Die Hurdener, weil sie kein eigen Siegel haben, bitten „Bürgermeister u. Rätthe der Stadt Zürich, unsere gnädigen lieben Herren und Vögte“ zu siegeln.

Einsiedeln und eines Bürgermeisters und Rathes von Zürich; ¹⁾ die Rechte des Grundherren sind gehörig gewahrt. Gleich der erste Artikel lautet: „Des ersten sprechen wir, daß wir gotshuslüt sind und an das ehrwürdig gotshus unser lieben Frauen ze den Einsiedeln mit lib und gut gehört, als unser fordern und wir von alter herkommen sind.“ Die Stellung des Vogtes ist die nämliche, wie einst die der Grafen von Rapperswyl. Er schützt das Gericht des Grundherren, richtet über schwerere Vergehen, bezieht den Drittheil der Bußen. Neu sind die Bestimmungen, daß die Hofleute nicht verpfändet werden dürfen, auch keinen Kriegszug mitmachen, nicht „reisen“ müssen. Für diese Befreiung zahlen sie eine Steuer. Zur Ausübung seiner Rechte stellt Zürich einen Vogt im Hofe Wollerau, einen Untervogt in Pfäffikon. ²⁾ Die Stadt behandelte die Höfe überhaupt milde, eingedenk der Hilfe bei Tätwil. 1434 erklären Bürgermeister und Rath ausdrücklich: „nachdem und also hartkommen ist, daß man die von Pfäffikon „und Wollerau und Bäch halte als ingeseffne Bürger, wann sie „das zu Baden am Strit und andern Enden verdienet hand.“ ³⁾

Die Höfe verblieben unter Zürichs Vogtei bis zur Zeit des sog. alten Zürichkrieges.

Es ist hier nicht der Ort, weitläufig zu erzählen, wie nach dem Tode des letzten Toggenburgers (1436) die Länder Schwyz und Glarus mit der Stadt Zürich über das Erbe sich entzweiten, und wie aus diesem Zwiste ein längerer Krieg der Eidgenossen gegen Zürich und Oesterreich entstand; hier sollen nur jene Ereignisse erwähnt werden, welche auf die Schicksale der Höfe einwirkten oder inner den Grenzen der Höfe vorfielen. Als vorzüglicher Führer dient dabei die Chronik des Landschreibers Fründ von Schwyz, der gerade bei den hier in Betracht kommenden Vorgängen Augenzeuge und Mithandelnder war. ⁴⁾

¹⁾ Rothing l. c. S. 61 f.

²⁾ Dies scheint hervorzugehen aus Urk. oben Anm. 4. S. 139.

³⁾ Der sog. „Bilgeribrief“ nach der Copie im Hofartikelbuch Wollerau fol. 51. cf. Roth. l. c. S. 317. Das Hofartikelbuch, wie andere Urkunden aus der Genossenlade Wollerau wurden gütigst mitgetheilt v. Hrn. Genossenpräsident und Ständerath M. Theiler.

⁴⁾ Die Chronik von Hans Fründ, Chur 1875. Dazu sind zu vergleichen die zürcherischen Berichte: Klingenbergers Chronik ed. Henne, 1861 und Gerold v. Edlibachs Chronik ed. Zürich 1847. Eschudi folgt oft wörtlich Fründ, neben

Der Krieg begann, Mai 1437, mit dem Zuge Zürichs in das Oberland, d. h. das Land ob dem Walenstadtersee. Um sich den Rücken zu sichern, legte Zürich eine starke Abtheilung nach Pfäffikon. Schwyz seinerseits besetzte Einsiedeln, die March und Uznach. Doch kam es zu keinem Kampfe; denn auf die Mahnungen der übrigen Eidgenossen zogen beide Theile wieder heim. Pfäffikon, als Zürichs offene Burg, wird wohl besetzt geblieben sein.

Am 3. Febr. 1439 erneuerte Abt Rudolf das Burgrecht mit Zürich für Schloß Pfäffikon, alle Güter und Leute, die dazu gehören, ausgenommen, so lautet eine in den früheren Briefen nicht vorkommende Klausel, „ausgenommen die lüt, so in der von Swiz „gericht, zwingen und bennen gessen wo die sind, die hierin nitt „söllend begriffen sin.“¹⁾ Schwyz hatte nicht gar lange vorher die Vogtei über Stift und Waldstatt Einsiedeln an sich gebracht und gelüftete sehr nach der Vogtei der Höfe.

Der zweite Auszug des Krieges geschah im Mai 1439. Zürich stärkte vor allem seine Stellung in Pfäffikon. Schwyz zog mit dem Banner auf den Ekel. Am 3. Mai, es war ein Sonntag und Fest der Kreuzauffindung, auf den Abend kam das Banner von Zürich nach Pfäffikon. Die dort stehende Macht belief sich auf 4000 Mann.²⁾ Eine Abtheilung von 1000 Mann schickte Bürgermeister Stüßi an den Ekel; mit der übrigen Mannschaft gedachte er den Hauptschlag gegen die March zu thun. Am Montag Nachmittag schickte Zürich „unfreundlich offen versiegelt Brief,“ worin bereits der gewöhnliche freundeidgenössische Gruß fehlte; „Hauptmann, Benner und die Rätthe alt und neu, und die Landleute gemeinlich zu Schwyz, uf dem Ekel liegend“, erwiederten etwas höflicher, aber nicht nachgiebiger. Der Bote, welcher das Schreiben hinunter trug, brachte in der Nacht als Antwort den förmlichen Absagebrief. Die Schwyzer brachten die Nacht auf dem hohen Ekel zu. Sehnsüchtig erwarteten sie Zuzug von den aufgemahnten Miteidgenossen,

ihm benutzte er offenbar „Klingenberg“; wenige Einzelheiten, die sich nur bei Eschudi finden, dürften auf d. Chronik des Landschreibers Wanner v. Glarus zurückzuführen sein, die Eschudi unter seinen Quellen citirt. Gschtsf. II. S. 154. Fründ wird im Folgenden nicht mehr citirt; die Darstellung fußt ganz auf ihm; was den andern Quellen entnommen ist, wird angegeben.

¹⁾ Urf. d. d. 1439. Febr. 3. Reg. 776.

²⁾ Klingenberg l. c. S. 258.

aber vergebens. Niemand kam und nur 5 fremde Knechte befanden sich bei ihnen.

Dienstag den 5. Mai mit Tagesanbruch erschienen Boten von Uri und Unterwalden. Das schwyzerische Heer sammelte sich im Ringe wie zur Landsgemeinde, einzig die Wachen blieben auf ihren Posten im Walde. Die Boten baten, Schwyz möchte auf dem eigenen Gebiete bleiben und nicht angreifen. Da gleichzeitig ein Läufer von Luzern ein Schreiben brachte, das die nämliche Bitte enthielt, so beschloß die Gemeinde, ihrerseits mit dem Beginne der Feindseligkeiten noch zuzuwarten. Noch sprach Ital Reding mit den Boten, während die Versammlung sich in Gruppen auflöste; da erhob sich Geschrei, die Wachen seien angegriffen und bereits im Handgemenge mit dem Feinde. Sogleich brach das Banner auf, der Haufe stürmte nach, das Gehölz hernieder die fliehenden Zürcher vor sich her jagend. Beim Austritt aus dem Walde sah man die auf freiem Abhange aufgestellten Reihen der Zürcher, ihnen gegenüber am Waldesjaum ordneten sich die Schwyzer. Noch einmal vermittelten die Gesandten von Uri und Unterwalden und die Schwyzer zogen zur Meinradskapelle hinauf. Sie hatten mancherlei Waffen und Rüstung, auch vier Fähnlein erbeutet und keinen Mann verloren. Der Feind hatte elf Tode.

Unterdessen war Ritter Rudolf Stüßi mit dem Gewaltshaufen mit Büchsen und Wagen von Pfäffikon gegen die March gerückt. Bei der See an der Landesgrenze erwarteten ihn die Einwohner unter einem schwyzerischen Hauptmann. Auf die Nachricht vom Unfall der Thron am Egel kehrten die Zürcher indessen unverrichteter Dinge nach Pfäffikon. Damit war der Krieg für diesmal zu Ende. So wenig blutig diese Gefechte nun gewesen waren, so lange erhielt sich dennoch das Andenken an den Streit am Egel. Ueber hundert Jahre pilgerten die Pfarreien der Höfe und der March jeweilen an St. Johannes- und Paulus-Tag, 26. Juni, auf den hohen Egel, um gemeinsam für die Opfer des alten Zürichkrieges zu beten. ¹⁾

¹⁾ Im Jahrbuch Tuggen ed. Landolt, Gschtsf. XXV. S. 174 zum 26. Juni steht: Feriatur sub præc. Processio uff den hohen egell. Unter den Missiven des Abtes Adam (Arch. Eins. A. HJ. 2) ist ein Brief an Ammann und Rath in der March d. d. 6. Mai 1575, worin der Abt erklärt: Einsiedeln,

Im Winter 1440 begannen die Feindseligkeiten auf das neue. Wieder besetzten Abtheilungen von Schwyzern und Glarnern Einsiedeln, Etzel und Egg. Ihnen zogen die von Weggis und Saanen zu, auch die von Gersau als „from biderb Lüt“ kamen mit der Macht, „die sie dann hatten.“ Noch lag Zürich anfangs nicht im Felde, nur die Mannschaft der Höfe sammelte sich in Pfäffikon. Am 2. November war große Landsgemeinde auf Bildstein bei Lachen. Die Schwyzer und Glarner, welche von einem Unternehmen im Oberland zurückkamen, vereinigten sich mit den Truppen, die am Etzel gestanden. Die Stimmung war äußerst erregt. Alle Versöhnungsversuche von Seiten der Eidgenossen und befreundeter Städte fruchteten nichts. Landschreiber Fründ mußte den Absagebrief schreiben. Ein Bote fuhr mit demselben über den See, um auf dem rechten Ufer den Weg nach Zürich zu nehmen. Da ward ihm Bericht, die Zürcher seien indeß mit ganzer Macht nach Pfäffikon gezogen. „Also macht er sich ze stund herwyder über gen „Pfäffikon, und antwurt dem Stüssin die Absagebrief. Stüssi und „die andern wurden zornig darum, daß er die brief nit an einem „stecken trug. . . . Sie fiengent den Boten, führten ihn ze Pfäffikon „uf dem Graben hin und her, stiessent und holterten ihn umhin und „anhin, drohten ihn ze ertränken, ze erstechen, sprechent zu ihm: „wa kunt es dir allerrechtst? so stoffent wir dich überin und er- „buttend ihm andere Schalk viel . . . behubend ihn also bei sich „den Donstag, doch bedachten sie sich zelegt, daß sie ihn lieffent lossen.“

Am 4. November, Freitag nach Allerheiligen, rückten Schwyz und Glarus von Lachen weg auf den Etzel, entschlossen anzugreifen. Uri und Unterwalden, deren Banner „bei der Silbrücke, bei den Häusern“ lagen, suchten zwar immer noch den Bruderkrieg zu hindern, allein ohne Erfolg. „Das Volk brach auf im Namen „Gottes mit Pfeifen und fröhlichem Muth ab dem Etzel gegen Enze- „nau, ob dem Lager derer von Uri und Unterwalden hin, an die „zweitausend Mann. Wer noch nicht geschworen hatte, schwur jetzt „dem Hauptmann Gehorsam.“ Dann ging es weiter hinab in „der von Zürich Gebiet,“ über Hecken und Graben, über Stock und Stein der Lawine gleich, die vom Berge stürzt. So kam man auf den Boden, wo es heißt „auf Moos“. Die Krieger raubten

March und Höfe wallfahrteten jährlich auf den hohen Etzel zum Andenken an den Sieg, den Schwyz im alten Zürichkrieg dort errungen.

die Häuser aus und schlachteten alles, was sie an Vieh vorfanden. Da es gegen Abend ging und die Leute ermüdet waren, wurde beschlossen, die Nacht auf Moos zuzubringen. Einige brennende Gebäude dienten zu Wachtfeuern. Spät rückten Uri und Unterwalden nach und sandten nun ebenfalls ihre Absagebriefe an Zürich. Die Zürcher waren unterdessen aus dem Dorf Pfäffikon hinaus näher an den Berg gezogen. „Da stunden sie nun, da man sie „wohl gesah, ein groß schön wohlbezügt Volk, wan die sunne am „abent eben in sie schein.“ Die Leute von Wädensweil, Richtersweil und Wollerau legten sich auf einen Hügel zwischen Wollerau und Feufisberg in Hinterhalt.

Sogleich nach Mitternacht ließ Neding seine Mannen sich rüsten; jeder war willig und voll Zuversicht; es gab ein wildes Getümmel von Speißen und Hallebarden, von Trommeln und Pfeifen. Am Morgen brachten Boten die Nachricht, die Zürcher hätten Pfäffikon geräumt. Niemand wollte das glauben. Einige Gefellen liefen auf einen Vorsprung, von wo der Ausblick auf den See freistund. Sie sahen eine Menge Schiffe, mit Soldaten angefüllt, vom Ufer abstoßen. War es wirkliche Flucht, war es nur Kriegslist? Der Zweifel klärte sich auf, als die Banner der drei Waldstätte den Berg hinunterrückten. Die Feinde waren wirklich fort. Schrecken hatte in der Nacht die Reihen ergriffen und in Unordnung stürzten sie auf die Schiffe. Einzig zwei Hauptleute, Hans Zoller und Hans Brunner, blieben in der Burg, um die Hoffleute in der Vertheidigung zu leiten.¹⁾ Die letzteren indessen fühlten zu einem Kampfe wenig Lust. Als die Schwyzer nahten, sandten sie ihnen entgegen und baten um Schonung für ihr Leben und Eigenthum. Neding ließ den Gewaltshaufen an der Stelle Halt machen, wo Abends zuvor der Zürcher Lager gewesen; er selbst mit einigen Reifigen ritt in das Dorf hinein vor das Schloß. Die Zugbrücke fiel und herausschritt Abt Rudolf von Einsiedeln. Er war auf den Hilferuf seiner Hörigen vom nahen Rapperswyl herbeigeeilt und bat um Frieden für seine Untergebenen. Abt und Hauptmann kehrten gemeinsam zum Heere; Neding berichtete über die Lage der Burg; Rudolf trug den Schwyzern, die bereits Schirmvögte über sein Stift waren, die Vogtei über die Höfe an. Die

¹⁾ Klingenberg, S. 266. Ebendort wird die Dazwischenkunft des Abtes Rudolf erwähnt. Fründ sagt nichts hievon.

Gemeinde war es zufrieden. Die Leute von Pfäffikon schwuren, denen von Schwyz mit denselben Rechten gewärtig zu sein, welche die von Zürich bis anhin besaßen, und Schwyz besetzte sofort die Burg. Die Schwyzer zogen dann weiter über Freienbach nach Richtersweil; die Urner und Unterwaldner dagegen, erbost darüber, daß die Leute an Schwyz geschworen, besetzten das Dorf und brandschatzten es. In Richtersweil fanden die Eidgenossen Wein, Fleisch und Fische im Ueberfluß; die Leute im hintern Hofe huldigten ihren neuen Bogtherren. Nachdem die Luzerner über Einsiedeln und Freienbach ebenfalls angekommen waren, rückten die vereinten Banner das Ufer hinunter gen Thalweil, wo Bern und Zug zu ihnen stießen. Zürich bat jetzt um Frieden.

Der zweite Artikel des Friedens von Kirchberg vom 1. Dezember 1440 bestimmt: Item so soll auch denen von Schwyz mit Namen und insonders bleiben und fürderhin ewiglich verfolgen alle die Rugen, Herrlichkeiten und Rechtjame, so die von Zürich bisher gehabt haben, an den Häusern, den Dinghöfen und Leuten zu Pfäffikon, und zu Wollerau, an Hurden und an Ufnau und an allem dem so dazu gehört und was sie Herrlichkeit von da hinauf auf dieser Seite des Sees bis an die March und der von Schwyz Landmarch gehabt haben, nichts ausgenommen noch hintangesetzt, von den obgenannten von Zürich nun und zu ewigen Zeiten gänzlich unversucht und unbekümmert. Der zweite Feldzug des alten Zürichkrieges endete demnach für die Höfe damit, daß sie ihre Bogtherren änderten und hinfort zu dem Lande Schwyz in einem Unterthanenverhältniß standen. ¹⁾

Zürich vermochte seine Niederlage nicht zu verschmerzen. Um dieselbe wieder gut zu machen, schloß es ein Bündniß mit Oesterreich, welchem Rapperswyl beitrug. Friedrich III. kam im Sommer 1442 selbst in die beiden Städte; mit Beginn des Jahres 1443 nahmen beide österreichische Truppen in ihre Mauern auf. Die hiedurch bei den Gegnern hervorgerufene Erbitterung gab zu allerlei Reibereien zwischen denen von Rapperswyl und ihren Nachbarn im Schwyzergebiete Anlaß. Die Leute aus der March und den Höfen, wenn sie in die Stadt zu Märkte fuhren, wurden beschimpft, ihrer Waaren beraubt, geschlagen, von der Brücke hinab-

¹⁾ Eidg. Absch. II. S. 775.

gestürzt; klagten die so Mißhandelten bei den Stadtbehörden, so hieß es, die fremden Söldner seien schuld, die Obrigkeit könne nicht abhelfen. Daneben verlautete, sobald der See vom Eis frei werde, würde der Krieg mit der Rückeroberung der Höfe an Zürich beginnen. Schwyz sah sich veranlaßt, das Schloß Pfäffikon noch im Januar 1443 zu besetzen. Im Frühjahr begannen die Feindseligkeiten ernstlich.

Am 18. Mai, ein Samstag, zog das Banner von Schwyz über Altmatt und Schindellegi auf „Mosen und Nieden“ an den Berg ob Pfäffikon. Montag den 20. gingen die Absagebriefe nach Zürich und an Wilhelm von Hochberg, den Statthalter der Herrschaft Desterreich.

Dienstag den 21. bald nach Mitternacht liefen einige Gesellen von Schwyz aus der Burg zu Pfäffikon an die Brücke gen Rapperswyl, legten Feuer an dieselbe und zerstörten sie theilweise. Die Stadt blieb eine Antwort nicht lange schuldig. Als „klein Schüler“, welche mit Tagesanbruch auf einem „Weidling“ um Rundschaft ausgefahren waren, mit dem Bericht zurückkamen, die Macht des Feindes stehe noch in der Ferne ob Pfäffikon, zogen zwei gerüstete Schiffe nach Hurden und steckten die dortigen Häuser in Brand.

Der Hauptangriff wurde am Mittwoch den 22. versucht. Am Mittag bewegte sich eine Flotte von 12—13 Schiffen mit 700 Mann Desterreicher, Rapperswylener und Zürcher an beiden Seiten der Ufnau vorbei langsam gen Pfäffikon und Freienbach. Längere Zeit ließ ihr unbestimmtes Hin- und Herziehen im Ungewissen über das eigentliche Ziel. Sobald aber klar wurde, daß Freienbach bedroht sei, sandte Neding von seinem Lager bei Feufisberg 100 der wackersten Knechte voraus hinunter; er folgte langsamer mit dem Banner. Die Besatzung von Pfäffikon lief ebenfalls herbei. Die Feinde waren eben gelandet und stürmten vom Ufer herauf in's Dorf; einige legten sogleich Feuer an.¹⁾ Umsonst rief Heinrich Schwend von Zürich: man solle nicht brennen, die von Freienbach seien ja ihre Angehörigen, die Mahnung blieb unbeachtet. Um das brennende Dorf entspann sich ein hitziger Kampf.

¹⁾ Die Mahnung Schwends bei Klingenberg S. 304. Derselbe Chronist behauptet, die Hauptmacht der Schwyzer habe den Kampf entschieden, nach Fründ erschien das Banner erst nach vollendetem Gefecht. Die Zahl der Gefallenen wird nicht ganz gleich angegeben.

Zuerst wurden die von Schwyz zurückgedrängt zum Friedhofe und zum Dorfe hinaus, dann trieben sie, durch Zuzug verstärkt, die Zürcher und Rapperswylener zurück. Endlich wichen letztere gänzlich und flohen, heftig verfolgt, zu den Schiffen. Ritter Albrecht von Landenberg, der Schultheiß von Rapperswyl und sein Sohn waren tapfer streitend gefallen; 40 weitere Leichen wurden auf „der Grützen“ in Freienbach beerdigt. Rapperswyl holte später seine Todten. Die Schwyzer verloren 18 Todte, darunter einen von Freienbach. Sie erbeuteten viele Rüstungen und ein Fähnlein von Zürich. Zwei Tage nach dieser „Schlacht bei Freienbach“ überwältigten die Luzerner, Urner und Unterwaldner die Schanze am Hirzel. Dann überzog das vereinte eidgenössische Heer die Dörfer am linken Ufer gen Zürich, nahm Bremgarten und Baden in Eid, eroberte die Feste Regensberg und besetzte Grüningen. Zur Heuernte zogen die Schaaren heim. In Pfäffikon und Freienbach blieben schwyzerische Söldner.

Nach der Ernte eröffneten die Eidgenossen mit großer Macht den Feldzug wieder, den fünften des Krieges. Schwyz und Glarus vereinigten sich zu Freienbach und zogen weiter den See entlang zu denen von Luzern, Uri, Unterwalden und Zug. Die Schlacht bei St. Jacob an der Sihl vor Zürich fiel für die Stadt unglücklich aus. Bürgermeister Stüssli selbst war gefallen. Die Sieger blieben einige Tage in der Nähe des Schlachtfeldes, wendeten sich dann gegen Baden und wieder zurück zur Belagerung von Rapperswyl. Dazu wurden die Geschütze theilweise aus der Burg zu Pfäffikon herbeigeholt; 12 Schiffe waren an der Ufnau aufgestellt, um die Zufuhr auf dem See zu hindern.¹⁾ Die Belagerung ging indessen nicht vorwärts, und es gelang desto eher dem Bischofe von Constanz und dem Abte von Einsiedeln, einen Waffenstillstand zu vermitteln.

Dieser sog. „faule Friede“ führte zum letzten Auszug im alten Zürichkrieg 1444–1446. Die Mordnacht von Greifensee, die Belagerung von Zürich, die Heldenschlacht bei St. Jacob an der Birz, der Sieg der Eidgenossen über Oesterreich bei Ragaz sind die wichtigsten Ereignisse. Die Höfe jedoch berührte mehr die Belagerung von Rapperswyl — April 1444 bis Dezember

¹⁾ Klingenb. S. 326.

1445 — oder vielmehr der Seekrieg, welchen diese Belagerung veranlaßte. Dabei spielte Pfäffikon eine große Rolle als Landungsplatz der Schiffe und Ausgangspunkt aller Unternehmungen. Nicht bloß Schwyz hielt dort immer Besatzung, auch Luzern, Uri, Unterwalden und Glarus hatten wenigstens zeitweise dort Truppen.

Bis in den Herbst 1444 beherrschten die Eidgenossen völlig den See. Sie fuhren in der Weinlese mit ihren Schiffen auf beide Seiten des Sees in der Zürcher Gebiet zu rauben und zu „wimmen“; einmal nahmen sie gegen 50 Schiffe voll Trauben, Eimer und Werkzeuge weg. Sie und da freilich gelangen die Abenteuer nicht so ganz leicht. Bei einem Zuge, welchen Glarner und Grüninger am rechten Ufer unternahmen in der Hoffnung auf Hilfe von Pfäffikon, büßten sie sieben Mann ein. In Erlibach gab es Dienstag vor St. Gallus ein ernstes Gefecht, in welchem von den Eidgenossen 16, von den Zürchern 28 liegen blieben. Besser gelang einer der vielen Ausfälle gen Rapperswyl auf dem bewaffneten Floße „der Schneef“. Die auf der Brücke stehenden Rapperswylener wurden in die Stadt gejagt, die Brücke beschädigt, zwei Geschütze erbeutet.

Zürich, um diesen Plackereien zu steuern, ließ in Bregenz zwei gewaltige Schiffe bauen, deren jedes bei 200 Mann zu fassen vermochte. Sie wurden von Constanz den Rhein hinab, die Thur und Töf hinauf bis Winterthur und weiter auf Wagen nach Zürich geschafft. Am 27. November versuchte man die erste „Speisung“ Rapperswyls. Früh am Morgen fuhren die beiden Flöße von Zürich ab und standen mit Sonnenaufgang auf der Höhe von Meilen. Zwei Schüsse gaben dem Landheer ein Zeichen, welches der Markgraf von Brandenburg durch das Grüninger Amt führen sollte. Aufsteigende Rauchsäulen von eingeäscherten Dörfern antworteten, daß auch diese Abtheilung im Marsch begriffen sei. Den Flößen fuhr von Pfäffikon aus die schwyzerische Flottille, 20 Schiffe stark, entgegen bis Stäfa und Schirmensee; allein das überlegene Geschütz der Zürcher siegte. Rapperswyl ward verproviantirt. Nach einem Streifzuge auf Aznach und Schmärikon fuhren die Zürcher am 29. wieder heim. Die Schwyzer in Pfäffikon waren in Aufregung, konnten aber nichts hindern. Zur Rache zogen sie im Januar 1445 in der Nacht nach drei Königen 600 Mann stark

brennend und vermühtend am See hinunter, erstachen drei Mann und nahmen zwei gefangen.

Im Frühjahre suchte Schwyz die Herrschaft über den See wieder an sich zu bringen. Mit Hilfe seiner Eidgenossen baute es zwei neue große Schiffe, den „Kiel“ von 17 Klafter und die „Gans“ von 20 Klafter Länge, dazu einen Floß „der Bär“, welcher besonders gut mit Brustwehren umgeben versehen war, in einem untern Raume die große einst den Zürchern im Oberland abgenommene Büchse und darüber eine kleinere Jagdbüchse trug. Auch „Kiel“ und „Gans“ waren trefflich mit Geschütz ausgestattet; selbst weitgereiste Leute meinten, noch nie so abenteuerliche Schiffe geschaut zu haben. Das Holz, Stämme von gegen 100' Länge, kam aus dem Wädensweiler Wald. Die Fahrzeuge lagen gewöhnlich in Pfäffikon, von wo der Floß häufig zur Beschießung Rapperswyls ausfuhr. Die Stadt gerieth in große Noth, weil neuerdings jede Zufuhr abgeschnitten blieb. Gegen Ende Juni kam sogar der Bericht nach Schwyz, die Uebergabe sei bevorstehend, Zürich werde mit Aufbieten aller Kräfte eine Speisung zu Wasser oder zu Land versuchen. Schwyz legte sogleich seine ganze Macht nach Pfäffikon; ebendahin sandten Luzern, Uri, Unterwalden, Glarus je 200 Mann. Indessen es geschah nichts von Bedeutung. Auch ein zweiter Aufbruch der Schwyzer, Urner, Unterwaldner und Luzerner, Mitte Juli, nach Pfäffikon endete damit, daß die Banner nach kurzem Aufenthalt, weil der befürchtete Ueberfall von Zürich aus nicht erfolgte, wiederum heimzogen.

Am 2. August 1445 verlor Schwyz einen seiner hervorragendsten Führer, Ammann Hans Ab-Isberg. Er war Hauptmann in Pfäffikon und fuhr am genannten Tage mit dem Floße ausgen Rapperswyl. Bei Beschießung der Stadt stand er bei der „mindern Büchsen“ neben dem kleinen Schirm. „Und als er den „ufzog, so schuß der ab der burg ze Raperswil herab mit der „großen Larrasbüx durch den Schirm in und schoß dem Ammann „by dem Achselbein in entwärts durch den Ruggen, das man ihm „den Klok uf der andern Siten usschnitt. Also führt man ihn „glich ze Land und geschahent ihm alle sine Gottesrecht und lebt „untz an den dritten Tag und starb.“ Ein späteres Mal nahm Rapperswyl zu einer List Zuflucht. Ein Schmid fertigte einen eisernen Angel mit vier Spigen, daran eine eiserne Kette und ein

hänfenes Seil. Den Angel legte er zur Nachtzeit in den See. Als am andern Morgen der Schwyzer Floß wie gewohnt an-
 nahte, ziehen die Belagerten das Seil an; der Haken faßt das
 Floß, welches nachgeschleppt wird. Schon jubeln die Städter über
 den gelungenen Fang; da zerreißt der Strick und die Schwyzer
 kommen mit dem Schrecken davon.¹⁾ Im Herbst verließ Zürich das
 bedrängte Rapperswyl auf dem Landwege wiederholt mit Vieh,
 ohne daß die Eidgenossen in Pfäffikon es bemerkten.

Unterdessen hatten die Zürcher neue Fahrzeuge gebaut: zwei
 große Schiffe und zwei Flöße, deren einer den Bär an Größe
 übertraf und mit zwei gewaltigen Büchsen besetzt war. An einem
 nebeligen Morgen fuhren nun die beiden Schiffe mit Kriegsbe-
 darf nach Rapperswyl. Die Schwyzer, welche hinter der Afnau
 hielten, gewahrten dieselben zu spät, um sie zu erreichen. Doch
 legten sie sich mit ihrer Flotte vor die Stadt, um den Feinden
 die Rückfahrt zu verwehren. Zürich beschloß seine Fahrzeuge zu
 holen. Am 29. Oktober 1445 zogen die beiden Flöße mit noch
 12 andern Schiffen den See hinauf. Die Schwyzer fuhren auf die
 Nachricht hievon bis Männedorf entgegen. Hier entspann sich
 eine eigentliche kleine Seeschlacht. Da die bei Rapperswyl befind-
 lichen zwei Zürcher-Fahrzeuge den andern zu Hilfe eilten, hatten
 die Schwyzer harten Stand. Die „Gans“ wurde so zugerichtet,
 daß sie weichen mußte, auch der Floß, „der Bär“, floh aus dem
 Gefechte und suchte, vom Feinde heftig verfolgt, die Landung bei
 Bäch. Dagegen hielt der „Kiel“ den ganzen Tag den Angriff der
 Uebermacht muthig aus. Erst am Abend zog er nach Pfäffikon
 ab. Schwyz zählte 24 Tode, 12 Verwundete. Von den übrigen
 Eidgenossen waren einzig fünfzig Luzerner im Kampfe gewesen.
 Auf die Nachricht von der Niederlage sagten auch Unterwalden
 und Uri einige Knechte nach Pfäffikon zu.

Die Verstärkung that Noth; denn Zürich beschloß die ge-
 wonnenen Vortheile auszunutzen und einen entscheidenden Schlag
 zur Wiedereroberung der Höfe zu führen. Der Angriff sollte um
 Mitte Dezember von drei Seiten zugleich erfolgen. Dienstag in

¹⁾ Edlibach S. 73—74. Rickenmann, der ein Rapperswylser-Lied auf die-
 ses Ereigniß mittheilt, bemerkt: „Diesen Haken hat die Stadt bis auf heute
 aufbewahrt.“

der Fronfastenwoche zu Nacht zogen die großen Schiffe und Flöße gut bemannt den See hinauf; ein Landheer, Reiter und Fußvolk sammelte sich bei Wädensweil, eine dritte Abtheilung war von Rapperswyl nach dem Hurdnerfeld hinüber beordert. Die Nacht war ungewöhnlich kalt; vom unbewölkten Himmel glänzten die Sterne, sandte der Mond seinen heitern Schein. Um Mitternacht gewährte man die Schiffe anrücken; zugleich verkündete aber der Brand der Brücke, der Häuser und Scheunen bei Schindellegi, daß auch dort die Feinde eingebrochen seien. Die Wachen in Wollerau hatten wohl das Ansehen der Schiffe gewahrt und dem Hauptmann nach Pfäffikon gemeldet; die Feuerzeichen am Berge bemerkten sie zuerst nicht. Der Hauptmann in Pfäffikon dagegen, wie er, von den Boten aufgeschreckt, vom Thurme hinausspäht, entdeckt sogleich die Feuersäulen ob Wollerau. Alsobald läßt er stürmen und eilt mit dem Fähnlein und den 40 Mann Besatzung Wollerau zu. Im Dorfe daselbst hatten sich ungefähr 40 weitere Soldaten eingefunden, die alle den Brandzeichen zusahen. Noch wußte niemand, ob die Verheerung von einzelnen Ausläufern oder ob sie von geordneten Schaaren herrühre. Man sandte also drei der besten Läufer und muthigsten Bursche dem Feinde entgegen, während indessen der Hauptmann seine kleine Truppe ordnete. Bewaffnete, die von verschiedenen Seiten zuliefen, verstärkten sie. Die Kundschafter waren kaum ein Steinwurf weit vorwärts gekommen, so schriegen sie den ihrigen zu: „Näher, näher; zuher, zuher! Die Schelmen und Feinde sind da; an sie, an die abscheulichen Bösewichte!“ Wirklich stiegen die Feinde bereits den Abhang nieder auf die Ebene beim Dörschen, ein stattlicher Haufe zu Roß und Fuß. Ihnen lief das Schwyzer-Fähnlein entgegen, und das Handgemenge begann. Schwyzer und Hofleute hieben tüchtig drein; sie verwundeten und tödteten eine gute Zahl der Gegner und trieben den Rest zurück die Höhe hinan. Da stand nun erst die Hauptmacht der Zürcher mit Banner und Fähnlein. Als sie die kleine Zahl der Sieger sahen, brachten sie mit Zuruf die ihren zum Stehen. Nun mußten die Schwyzer zurück; sie wichen aber nur aus, indem sie den Berg hinauf stiegen. Eine Schlucht trennte die beiden Haufen. Der Tag brach an und seine Helle erlaubte beiden Theilen, die Gegner zu zählen. Trotz ihrer Uebermacht wagten indessen die Zürcher keinen Angriff, sondern

stiegen auf den Boden von Wollerau nieder, sammelten ihre Todten und Verwundeten und zogen fürder über Wilen nach Freienbach bis „zu den Grünen“. Das Fähnlein der Schwyzer begleitete sie, immer etwas mehr am Bergabhang marschirend und stellte sich ob Grünen an die Straße. Eine Hecke nur und ein geringer Graben trennten die beiden Haufen, von denen in dieser Lage keiner etwas zu unternehmen wagte.

Mittlerweile hatten die Schwyzer in Pfäffikon Unglück gegen die von dem See her angreifenden Schiffe. Die große Büchse auf ihrem Floß versagte gänzlich, und das grobe Geschütz der Feinde vertrieb alle Vertheidiger vom Ufer. Die Zürcher stiegen aus und nahmen Floß und Geschütz.

Während allen diesen Vorfällen war auch die dritte Abtheilung von Kapperswyl aufgebrochen und stand drohend auf dem Hurdnerfeld bei den „Reckholdern“. Da rettete die Schwyzer die auf das Sturmläuten herbeieilende Hilfe aus der March und dem Zugergebiet und ein fast unerklärlicher Rückzug der Gegner.

Die Schiffe fuhren plötzlich von Pfäffikon weg nach Freienbach, brannten und plünderten das Dörfchen und ruderten weiter gen Bäch und bis Zürich. Gleicherweise schifften die auf dem Hurdnerfeld heim nach Kapperswyl. Endlich wich auch Hans Rechberg mit den Seinigen von Freienbach auf dem Landwege gegen Richterweil und weiter. Fünf Tage später kamen in zwei größern Mauen über 100 Frauen aus Zürich, um ihre Todten zu holen; sie zahlten für jede Leiche 5 Schl. Lösegeld. Im Ganzen hatte Zürich 112 Mann, Schwyz 15 eingebüßt. Einer von Pfäffikon hatte sich verirrt, wurde gefangen und löste sich mit 110 Gl. und seinem guten Harnisch. Viele Krieger hatten arg durch die Kälte gelitten.

Wie um die Schmach dieser Flucht zu tilgen, legten sich acht Tage nach derselben Zürich und Kapperswyl mit ihrer vereinigten Flotte vor Pfäffikon. Dort befanden sich hinter den „Schwirren“, fest angebunden „Kiel“ und „Ganz“, welche seit dem Treffen von Männedorf kaum mehr zu gebrauchen waren. Wegnehmen konnte man die Fahrzeuge nicht; sie sollten also zerstört werden. Die Zürcher richteten demnach gegen Häuser und Gassen des Dörfchens ein so mörderisches Feuer, daß niemand mehr daselbst aushalten mochte. Dann stiegen einige Gesellen an das Land, zerhieben die

Schiffe und zündeten die Trümmer an. Es war um Bettglockenläuten am Weihnachtsabend. Bei diesem Anlaß wurden auf dem Ried zwei Mann erschossen: Ulrich Meienberg, der seine brennende Scheune löschen wollte, und Ulrich Städeli von Schwyz; desgleichen in den Häusern zu Pfäffikon, in Hans Webers Haus ein Hans Brofi von Uri und das Weib Lienhards, des Pfisters, in ihrer eigenen Wohnung. Den ganzen folgenden Frühling belästigten feindliche Schiffe die Ufer der Höfe mit allerlei Angriffen, mit Beschießen und Drohen, hie und da mit Landung, mit Raub und Brand, bis der Tag von Nagak — 6. März 1446 — dem ganzen Krieg ein Ende machte.¹⁾

Die Anlaßbriefe zwischen den Eidgenossen und Zürich und den Eidgenossen und Oesterreich wurden den 9. Juni 1446 zu Constanz erlassen; der endgültige Obmannspruch des Schultheißen Bubenberg den 13. Juli 1450 zu Einsiedeln.²⁾ Die Höfe Wollerau und Pfäffikon blieben bei Schwyz. Wohl hatten auf dem Tage zu Constanz die Boten von Zürich die Vogtei zurückverlangt, allein die Gesandten von Schwyz erklärten: „eh' wir die Höf lassend von Handen, die uns gutwillig geben sind, so wollen wir noch sieben Jahr mit denen von Zürich kriegen, wie wir schon sieben gekriegt haben.“ Dieses entschiedene Wort schreckte ab. Zwar meint Edlibach, der diesen Vorfall in seiner Chronik erzählt, die Zürcher wären, hätten sie beharrt, doch durchgedrungen; denn, fügt er bei, die Schwyzer-Boten durften nicht heim ohne Frieden „er sei böß oder gut.“³⁾

Der Krieg hatte den Leuten von Wollerau und Pfäffikon mannigfachen und nicht geringen Schaden gebracht. Die beiden kleinen Gemeinwesen griffen, um sich zu erholen, wohl zum erstenmale zu dem Mittel der Steuern. Alle in ihrem Gebiete liegenden Güter, gehörten sie Fremden oder Einheimischen, sollten

¹⁾ Ueber d. Schlacht bei Wollerau u. die Beschießung Pfäffikons sind Edlibach S. 76—77 u. Klingenberg S. 347 sehr unbestimmt, besonders in Zeitangaben.

²⁾ Eid. Absch. II. Beil. 21. 22. 27. Die Bestimmung, daß die früheren Friedensschlüsse aufrecht bleiben, enthält das Verkommniß zwischen Zürich und den Eidgenossen v. 8. April 1450 ib. Beil. n^o. 26. Bubenberg sprach nur mehr über Zürichs Bund mit Oesterreich.

³⁾ Edlibach S. 95.

steuerpflichtig sein. Wie mehrere Urkunden beweisen, wollten sich die Betroffenen nicht allseitig gutwillig zur Leistung verstehen. Die Höfe auf „Enzenau“ meinten nicht nach Pfäffikon, sondern nach Einsiedeln zu gehören, Richtersweil verweigerte geradewegs die Steuern von seinen im Bezirk Wollerau gelegenen Gütern, das gleiche thaten die nach Rapperswyl gesiedelten Leute von Ufnau und Gurden betreff ihres Besitzes im Hofe Pfäffikon, auch der Pfarrer von Freienbach behauptete Steuerfreiheit für sein Widum. In den drei ersten Fällen wurde von Schiedsleuten zu Gunsten der Höfe entschieden; das Urtheil im letzten Falle ist nicht bekannt. ¹⁾

Für die Hofleute wie für das Kloster Einsiedeln war der Uebergang der Vogtei von Zürich an Schwyz nicht vortheilhaft. Die Stellung der Schwyzer als Vögte des Stiftes und der Waldstatt Einsiedeln gab ihnen die Macht, die grundherrlichen Rechte in den eroberten Gebieten zu schmälern, und das Kloster in seinen damaligen traurigen Verhältnissen konnte kaum widerstehen. So wird denn in den Straf- und Bußrodeln von 1484 und 1524 die Polizeigewalt, „alle Gewaltfame und Gerechtigkeit, Bot und Verbot“ ²⁾ für Schwyz in Anspruch genommen und Abt Konrad muß 1509 darein willigen, daß die Jahresrechnung in Pfäffikon in Gegenwart einer Gesandtschaft von Schwyz stattfindet. ³⁾

¹⁾ Urf. d. d. 1443 April 27. Reg. 800. S. Anm. 1. S. 106.

Wegen Richtersweil s. „Die Schweiz in ihren Burgen“ Wädensweil von Escher, S. 196. zum Jahr 1447.

Ueber die Anstiedler in Rapperswyl entscheidet als Obmann Jakob Schwarzmurer, Alt-Bürgermeister von Zürich. Zusätze der Parteien waren: Alt-Schultheiß Johann Billinger und Heinrich Eßlinger des Raths von Rapperswyl und Ital Reding Landammann und Arnold Kupferschmid des Raths zu Schwyz. d. d. 16. Aug. 1451. Reg. 840.

Urf. d. d. 22. Febr. 1453. Reg. 859.

²⁾ Wenn der Abdruck bei Rothing l. c. S. 50 richtig ist, so bekennen 1484 die Hofleute, „daß alle hohe und niedere Gericht . . im obern Hof zu Pfäffikon den Herren von Schwyz zugehören.“ 1524 heißt es indessen wieder (l. c. S. 55) „dann an dem Ort (Pfäffikon) die kleinen Gericht eines Herren von Einsiedeln findt.“

³⁾ Urf. d. d. 1509. Nov. 26. Reg. 37. (Nachtrag). Solche Jahresrechnungen erscheinen 1520. Dez. 10. Reg. 1246 u. Reg. 1262. d. d. 1524. Sept. 1. Abt Konrad und theilweise schon s. Vorgänger waren vielfach aus eigener

Etwas mehr wußten sich die Hofleute selbst der Uebergriffe zu erwehren. Schon gleich nach Beendigung des alten Zürichkrieges weigerten sich Wollerau und Pfäffikon den verlangten Eid zu schwören, weil derselbe zu weit gehe. Die Sache kam vor ein Schiedsgericht bestehend aus den Tagsatzungsboten von Bern: Schultheiß Heinrich von Bubenberg, Benner Ludwig Hesel, Schreiber Johannes von Kilchen. Sie ordneten einen Tag in Art an, woselbst beide Parteien, die Hofleute mit ihrem rechten natürlichen Herrn, Herrn Konrad von Rechberg, Abt von Einsiedeln, erschienen. Die Eidesformel ward folgendermaßen festgestellt. „Wir nachbenempten, die hoflüte ze Pfeffikon, Fryenbach, „Wolltrawen, Hurden und Vfnow vnd alle die, so darzu gehörend „sind, söllen sveren, wenn das ze schulden kumpt vnd notdürftig wirt, liplich zu Gott vnd den heiligen, eines landammanns „vnd gemeiner lantlüten vnd desselben landes ze Swyz nutz vnd „ere ze fürdern, Iren schaden ze warnend vnd ze wenden, Inen „behuffen vnd beraten, ouch daby Inen gehorsam vnd gwertig zefind „aller der gewaltsami, gerichtten vnd gerechtfikeiten, wie denn das „die Statt von Zürich an vns gehept vnd harbracht hat vnd einem „jegklichen vogt, den vns die obgenanten vnser herren von Swiz „je zu zitten geben werdent an Ir statt vnd von Ir wegen alles „in guten trümen ane alle geuerd, doch also vnd mit solicher „wüßend, das si vns bi allen vnsern gerechtfikeiten, wie wir da „mit von alter har komen sint, beliben lassen vnd vns damit vnd „darinn halten söllent, wie vns die von Zürich darinn gehalten vnd „beliben lassen hant.“ Zum Schlusse ist bemerkt, daß dieser Eid den Rechten des Abtes von Einsiedeln in allweg unschädlich sein solle.¹⁾

Mit diesem Urtheil war den Streitfragen im Einzelnen nicht durchaus vorgebeugt; besonders machte die Vertheilung der Buspengelder zwischen Vogt und Hofleuten Schwierigkeit. Eine erste Vereinbarung darüber geschah 26. April 1484. Drei Mitglieder des Rathes zu Schwyz und 12 der ältesten Männer aus den Höfen

Schuld in Abhängigkeit von Schwyz gerathen, das, als Schirmvogt, der schlechten Verwaltung zu steuern suchte; cf. J. B. Kälin, „Die Schirm- und Raftvogtei über Einsiedeln“ in Mitth. d. hist. Vereins d. Kant. Schwyz I. S. 68. f.

¹⁾ Eid. Absch. II. S. 245.

stellten einen Straf- und Bußenrodel fest. ¹⁾ Indessen die Anstände wiederholten sich. Die Hofleute meinten bei den Rechten und Herkommen zu bleiben, die „vnnser alltfordern von einer Statt von Zürich dahar bracht;“ die Herren von Schwyz sahen darin „vnl mißbrüchen vnnnd verhinndungen der Armen“ und änderten die Artikel „damit der Arm nebens dem Reichen vnnnd einer nebens dem andern bliben mög.“ ²⁾ Eine eidgenössische Tagsatzung zu Luzern 23. Sept. 1523 erkennt: es sollen beide Parteien sich auf einem von Schwyz zu bestimmenden Tag in Einsiedeln einfinden, um daselbst wenn immer möglich die Sache in Güte abzuthun. ³⁾ Wirklich wurde dann in den Weihnachtsfeiertagen zu Einsiedeln durch „früntliche vnnnd güttige Zwischenred, So fromme lüth, gut fründ vnnnd walltlüte gethan handt“ der Zwist geschlichtet und ein neuer Straf- und Bußenrodel aufgesetzt, welchen der gefessene Rath in Schwyz und eine ganze Gemeinde der Hofleute guthieß. ⁴⁾

¹⁾ Straf- u. Bußenrodel der Höfe Wollerau und Pfäffikon v. 26. April 1484 b. Rothing l. c. S. 49—53. Die Rathsglieder von Schwyz sind: „hans sigrist,“ Obervogt in den Höfen, „Hans fischly, lantschreiber, heinrich fleckly, lantweibel;“ aus dem Hof Wollerau: „hans müller, zuo den Zitten vndervogt, uoly röschly, altt uoly meister, Hans solmer, alt heini bachman vnd ruody gü gelly“, von Pfäffikon: „hans böil, vndervogt, ruody vöschly zum buochholtz-hans dieschly, hans sperfogel, heini müller vnd hans reißer.“

²⁾ Eingang zum Bußenrodel v. 1524. Roth. l. c. S. 54.

³⁾ Eid. Absch. IV. 1^a S. 330.

⁴⁾ Bußenrodel v. 1524. Roth. l. c. Alldort mögen auch die im folgenden angeführten Bestimmungen nachgelesen werden.

Von Obervögten sind aus dem Zeitraum bis 1530 bekannt:

1443. April 27. Peter Kyßi. Reg. 800.

1446. Juni 6. " " Arch. Schw.

1453. Febr. 22. Hans Weber. Reg. 859.

1454. Juli 13. Johann Stalder. Reg. 867.

1470. Dienstag post Jubilate Rudi. Merz. Arch. Schw.

1481. März 13. Hans Sigrist. Arch. Schw.

1482—84. Rudolf Rebing. (Urbar des ehem. Klosters Steinen.) Gült von 1484. Mittwoch nach Lichtmeß.

1484. April 26. Hans Sigrist. Roth. l. c. S. 49.

Vor 1496. Hans Gerbrecht.

1502. Dez. 20. Hans Fuchs. Reg. 1143.

1520. Dez. 17. Hans Ulrich. Reg. 1247.

Nach diesen beiden Modeln bestimmen sich die Rechte von Schwyz über die Höfe. Schwyz setzte zur Ausübung der höhern Gerichtsbarkeit ein Obervogt in die Höfe, welchem in jedem Hofe ein Untervogt zur Seite stand. Im vordern Hofe Pfäffikon hatten die Bögte erst dann einzugreifen, wenn der Streitfall offenkundig ein Frevel war oder von dem Ammann des Gotteshauses als solcher erklärt wurde. Im Hofe Wollerau stand der Untervogt den niedern Gerichten vor. Bei zwiespältigem Urtheil durfte hier nach Schwyz appellirt werden; auch durften später schon zum vornherein die schwyzerischen Gerichte angerufen werden. Im Model von 1484 hatte es noch geheissen: „wer mit dem andren „ze schaffen hett, frouwen oder mann in dem Hof Wolrowe, söllent „das recht ze wolrowe neman, vnd nit ge schwiz louffen.“ Ohne jegliche Appellation blieb „was ein vogt oder boten von minen „herren von Schwyz In Höfen richten vm todtschlag oder um „büffen.“ Die Bestimmungen über Vergehen und Bußen selbst waren im zweiten Model 1524 denjenigen des schwyzerischen Landrechtes so viel möglich übereinstimmend. Für seine Mühen erhielt der Obervogt außer dem Bußentheil von jeder Feuerstatt in den Höfen jährlich ein Huhn oder dafür 10 Pfening. Ferners zahlten die Hofleute jährlich auf Sanct Martins-Tag 100 Gulden nach Schwyz; damit waren sie vom Kriegsdienst auf eigene Kosten befreit; wenn demnach Schwyz die Hofleute zum Banner entbot, hatten diese Mitanspruch auf Sold und Beute.

IV.

Rechtliche und volkswirtschaftliche Zustände.

Die ältesten Quellen, die uns über die rechtlichen Zustände der Höfe belehren, sind die Hofrödel der einsiedlischen Dinghöfe aus dem Anfange des XIV. Jahrhunderts. Die strafbaren Handlungen werden zusammengefaßt unter dem Begriffe „Düb

1528. Jan. 9. Ulrich Güpfer.

1530. März. 10. Ulrich Güpfer.

Die Notizen aus dem Archiv Schwyz sind mitgetheilt v. Herrn Kanzleidirektor Kälin.

und Frevel“, vom Todtschlag geschieht ausdrückliche Meldung nicht. Unter den todeswürdigen Vergehen sind drei hervorgehoben: Ausbrechen der Marksteine, Vorwurf des Meineides, bewaffnetes Eindringen in den Hausfrieden eines andern.¹⁾

Die gleichen Grundsätze wiederholt die 1427 erneuerte Öffnung von Pfäffikon. Beigefügt wird, daß bei Verwundungen der Thäter den Betroffenen Schadenersatz leiste für versäumte Arbeit und für die Arzneikosten. Die Summe kann der Verwundete eidlich bestimmen; scheint seine Forderung unbillig hoch, sollen drei bis fünf Nachbarn sprechen. Zum Bezahlen zwingt wenn nöthig der Vogt.²⁾

Weit ausführlicher reden die zwei Bußenrodel, welche beide Höfe 1484 und wieder 1524 mit den Vögten von Schwyz vereinbarten.

Hier wird zunächst vom Verbrechen des Todtschlages gehandelt. Die Bestrafung desselben besorgt die obrigkeitliche Vogteigewalt, doch spielen noch Nachwirkungen der uralten deutschen Blutrache, nach welcher die Verwandten des Erschlagenen ein Recht auf Leib und Leben des Mörders übten, mit hinein. Nach dem ältern Rodel muß der Hofmann, der einen andern Hofmann oder einen Fremden erschlägt, 50 S Buße erlegen und die Freunde des Getödteten meiden; der fremde Todtschläger hingegen büßt seine Handlung mit dem Tode. (I. 13, 14, 15.) Der neuere Rodel erläutert das Verfahren näher. Vor Gericht durch Kundschaft und Urtheil wird zunächst festgestellt, ob die That ein ehrlicher Todtschlag d. i. aus Unachtsamkeit oder in Leidenschaft geschehen, oder aber ein eigentlicher Mord mit Vorbedacht und unredlicher Absicht gewesen. Der Todtschlag, sei er von Hofleuten oder Fremden verübt, büßt mit 50 S und Verbannung auf fünf Jahre. Der Thäter darf nicht zurückkehren, bevor er sich mit den Verwandten seines Opfers abgefunden hat. Der Mörder ist mit Leib und Leben den Herren

¹⁾ S. oben Anm. 1. S. 145.

²⁾ „Grundherrliche Öffnung von Pfäffikon“ u. 1427 Rothing. I. c. S. 61 fl. Der Strafrodel v. 1484 ebendort S. 49 fl. u. der Rodel v. 1524 S. 54 f. Im Texte wird die „Öffnung“ mit R., der Rodel v. 1484 mit I der von 1524 mit II angeführt.

von Schwyz verfallen (II. 18).¹⁾ Das Gesetz läßt übrigens die Möglichkeit zu, daß bei ehrlichem Todtschlag der Schuldige seine fünf Jahre Verbannung durch Sühne mit den Verwandten abkürzen oder ganz vermeiden konnte. Ein merkwürdiges Beispiel einer Sühne gibt die Urkunde vom 28. Jan. 1318.²⁾ Das Gefinde des Abtes Johannes von Schwanden hatte einen gewissen Rudolf Kürzi leiblos gemacht. Der Abt kauft nun 3 Mütt Kerzen jährlichen Zinses auf einer Wiese zu Pfäffikon: davon soll gegeben werden dem Leutpriester zu Freienbach, damit er die Fahrzeit begehle $\frac{1}{2}$ Mütt, den Armen an der Fahrzeit 1 Mütt und an den vier Fronfasten je ein Viertel, die übrigen zwei Viertel gehören in den Speicher zu Pfäffikon.

Als Frevel werden mit Bußen belegt: Das Streitanziehen (II. 14), das Waffenzücken mit 2 fl Haller, das Schlagen mit 15 Schilling, die Verwundung mit 5 fl , Verletzung des Hausrechtes mit 9, später mit 15 fl , das Verrücken von Marksteinen mit 9 fl , später nach Belieben der Herren von Schwyz, das Eidschelten mit 9 fl , die Kupperei mit 10 fl , das Abdingen oder Verlocken der Dienftboten mit 10 fl . (I. 17, 18, 22, II. 11, 12, 13, 19, 20, 21, 22.)

Die genannten Vergehen verletzten allein die allgemeine öffentliche Ordnung, den „gemeinen Frieden“; schwerer wurden die gleichen Handlungen geahndet, so oft durch dieselben ein besonders geschirmtes Recht, eine besonders eingegangene Pflicht „der besondere Friede“ gebrochen wurde. Ein solcher besonderer Friede waltete zwischen Personen, die sich nach einem Streite versöhnt und dabei versprochen hatten, jede Feindseligkeit gegeneinander zu meiden. Um den Ausbruch von Gewaltthätigkeiten zu hindern, war jedermann verpflichtet, Personen, die sich heftig entzweiten, zum Frieden anzuhalten „den Frieden aufzunehmen“. Ebenso wer zu einer Kauferei kam, mußte „scheiden“, so gut es

¹⁾ Ob ein Todesurtheil in den Höfen vor 1520 ausgefällt u. vollzogen wurde, ist unsicher. Doch ist eine Stelle im Fahrzeitbuch v. Freienbach merkwürdig, die heißt: . . „der lang ader litt am hurder veld disend dem galgen ob der straß gegen dem rechholter.“ ad 7. Aug.

²⁾ Reg. 201. Zeugen: Hermann, Kirchherr zu Freienbach, Heinrich v. Brunnen, Priester, Hartmann, Kirchherr zu Rapperswyl, Heinrich aus der Dwe, Lübisdorf, Heinrich Hügenli u. Albrecht Rikne.

ging; ein einziger Fall ist ausgenommen, wer seinen Freund, welchen er zu rächen hat, bluten sieht, der mag thun, was ihm gut dünkt (I. 20. II. 16). Dieser Pflicht, Frieden zu gebieten, entsprach die Pflicht, den gebotenen Frieden anzunehmen, Streit und Thätlichkeit einzustellen. Wer dreimal aufgefordert, keinen Frieden nimmt, büßt mit 10 S Haller; später büßte schon eine Mißachtung der zweiten Mahnung, und wer zum dritten mal obrigkeitlich gemahnt werden mußte, verlor seine bürgerliche Ehre. (I. 4. II. 5.) Der Friede gilt nicht allein für die Person desjenigen, der Frieden gibt, sondern auch für die Seinen (I. 5), welche ihn zu rächen hatten in Sachen (II. 4); aber für seinen Vater, seine Brüder und seine Kinder gibt einer Frieden in allen Sachen. (II. 4.)

Wer nun den gelobten Frieden brach in Wort oder That, verfiel verschärften Bußen. Faustschlag wird in diesem Falle mit 1 S 5 Schilling, Waffenzücken mit 5 S , Verwundung mit 15 S bestraft. Wer einen andern über Frieden ertöbte, wurde als ein Mörder gerädert (I. 11. II. 9). Friedbruch mit Worten zahlte früher 50 S (I. 11), später werden nach dem schwyzerischen Landrecht die sogenannten acht bösen Worte besonders aufgezählt und jedes mit 9 S Buße belegt. Diese Worte sind: Mörder, Reger, Meineid, Dieb, Schelm, Bößwicht, einen heißen lügen oder seine Mutter „ghnen“ (schänden) II. 7.

Weil unter solchen Umständen ein besonderer Friede ein lästiges Verhältniß war, suchten gar oft Personen, die in diesem Verhältniß zu einander standen, es zu lösen. Nach altem Herkommen geschah dies einfach durch feierliche, vollständige Ausöhnung, zum Zeichen deren die Parteien einander freundlich zu-tranken, „das Abtrinken“ (I. 12), später indessen mußten die Betheiligten vor den Vogt oder die Boten von Schwyz kehren, die ihnen obrigkeitlich den Frieden nachließen. (II. 10.)

Für alle Vergehen galt noch lange der Satz: „Wo kein Kläger, da ist kein Richter.“ Die Obrigkeit ging nicht von sich auf Entdeckung eines Frevels aus. Im Bußenrodel von 1484 steht wiederholt die Bedingung: wenn es dem Vogt geklagt wird oder wenn er es selbst sieht (I. 6, 78); zum Klageführen bestand aber keine Pflicht, nur erhielt in einzelnen Fällen der Kläger einen Theil der Buße. Erst 1524 wird die Anklage zur Pflicht gemacht; nicht

blos bei Friedbrüchen überhaupt, um alle gesetzten Bußen sollen die Hofleute einander „leiden“, angeben. (II. 8. 27.)

Die Bußen kamen nach dem älteren Model ganz dem Vogte zu Gute; ein einzigmal findet sich die Bestimmung, den dritten Theil dem Kläger auszurichten. (I. 22.) Später brachten es die Hofleute dahin, daß meist ihnen ein Drittheil verblieb. (II. 7, 14, 19, 20, 22, 23, 24.) Von mehreren Bußen mußte einzig die größere bezahlt werden, die höhere that die niedere ab (I. 26, II. 15); mit dem Tode erloschen alle Bußen und die Erben mußten nichts zahlen. (I. 23.)

Spärlicher als über die Vergehen, welche dem Gerichte des Vogtes unterlagen, berichten die Quellen über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse, am meisten noch über die Uebertragung des Eigenthums. Da die Hofleute nur abgeleiteten Besitz hatten, durfte keine Veränderung stattfinden ohne Einwilligung des Grundherrn. Alle Güterverkäufe mußten vor dem Herrn oder seinem Ammann gefertigt werden (R. a. 12);¹⁾ dabei mußte der neue Besitzer das Recht des Grundherrn durch eine Abgabe „ehren“ und anerkennen. Diese Abgabe, „Chrschag“ genannt, betrug von jedem \mathcal{H} des Kaufpreises 1 Schilling. (Roth. a. 10.) Ein Gut, das seinen Besitzer ändert, ohne inner Jahr und Tag öffentlich gefertigt zu werden, fällt dem Gotteshause ledig. Nur der Vater konnte seinem Kinde ein Gut geben, ohne es fertigen zu müssen. (R. a. 5.)

Eine weitere Beschränkung lag in der Rücksicht, welche ein Verkäufer auf Genossen und Hofleute zu nehmen hatte. Wenn ein Gut feil wurde, mußte es zuerst den Markgenossen, dann allen Hofleuten insgemein, endlich denen von Einsiedeln angeboten werden;²⁾ erst, wenn unter allen diesen kein Käufer sich fand, konnte

¹⁾ Der Hofrodel gilt zunächst nur für den vordern Hof Pfäffikon; in dessen waren die Verhältnisse z. B. in Bezug auf Landwirthschaft im hintern Hof kaum andere. Zum „Chrschag“ jedenfalls waren die Leute in Wollerau auch gehalten. Beweis, die Ann. 2. S. 139 angeführte Urkunde.

²⁾ Einsiedeln hielt Gegenrecht. Ferner ließ der Abt zu Bauten in dem Hof Pfäffikon Holz aus der Waldstatt folgen. R. a. 13. „Item sprächen wir, wer in disem hoff buwen wil ald decken, der sol es minem heren verkünden, was er wil duon, vnd sol in bitten, dz er im holz gäb inrett dem ezel, daß sol ouch min her duon, denn es sin fordren ouch getan hand.“ Die

ein Fremder erwerben. (R. a. 23.) Gegen einen geschenehen Kauf durften Einheimische — „wer mit ze Kilchen und ze märkt gatt“ — ein Jahr sechs Wochen und drei Tag, Fremde drei Jahre sechs Wochen Einsprache anheben; war einmal diese Zeit abgelaufen, so hatte der neue Besitzer die „Gewere“ an der Sache erlassen; d. h. es genügte die bloße Berufung auf den so lange unangefochtenen Besitz, um jede Ansprache abzuweisen. (R. a. 10.)

Vom Güterrecht der Ehegatten bestimmt der Hofrodel einzig, daß bei kinderloser Ehe beim Todtfalle des einen Theiles, der Gatte das fahrende Gut der Frau, die Gattin ihr Gewand, das Ehebett und den dritten Theil der Fahrhabe des Mannes erbt. (R. 11.) Daneben ist noch eine Urkunde vorhanden, laut welcher vor Gericht zu Pfäffikon Hans Meyser seiner Hausfrau Anna Spätin mehrere Güter und Gülten theils als eigen vermacht, theils zu lebenslänglichem Leibgedinge. Da auf Anfrage des Vorsitzenden niemand Einsprache macht, auch nicht die Verwandten, welche doch von der Sache wissen, wird die Verfügung rechtskräftig erklärt und ein besiegelter Brief ausgestellt. ¹⁾

Ähnlich wie dieses Leibgedinge wurden auch alle andern Verträge vor Gericht gefertigt, wie Kauf und Tausch, Lehentausch, Sakung ewiger Gülten, letztere vor allem, denn es waren im Grunde nichts als Käufe. Z. B. ein Wernli Künelin von Hurdten kauft von den Kindern ab Schlächt 6 Becher Anken „jährliches ewiges Gelt“ ab einer Matten im Thal um 6 Pfund Pfening Zürcher-Währung. In den ältesten solcher Briefe ist von Wiederablösung keine Rede; später wird eine solche wohl zum Voraus zugestanden und wandeln sich die Naturalzinse mehr in Geldzinse um. ²⁾

Für Forderungen der Hofleute gegen einander galt folgendes. Wer eine Ansprache bestritt, mußte einstweilen dem Gläubiger

Hofleute von Wollerau hatten ein Holzrecht auf der Grenze gegen Einsiedeln jenseits der Sihl u. Viber. Urf. d. d. 1379. Sept. 15. Reg. 471 und d. d. 12. Feb. 1427. Reg. 699.

¹⁾ Urf. d. d. 1516. Oct. 11. Reg. 1211.

²⁾ Urf. d. d. 1383. Mai 14. Reg. 385. Ähnliche Gültbriefe sind: 1367. Dez. 31. (Arch. Zürich.) Vor Heinrich Stapfer v. Pfäffikon und dem Gericht zu Wollerau gibt Ulrich Vogel von Wollerau dem Ulrich Pinner von Wädensweil zu kaufen ein Mütt Kernen „ewigen Gelt“ ab dem Gut in

Bürgschaft stellen und zudem versprechen inner Monatsfrist zu Recht zu stehen. fand alsdann das Gericht seine Einrede unbegründet, so mußte der Schuldner nicht bloß die Schuld zahlen, sondern überdies 10 Z Haller Buße erlegen. (I. 19. II. 23.) Einzig Spielschulden machten eine Ausnahme. Der Gläubiger durfte hier keinerlei Pfand verlangen, er konnte nur mit Buße drohen und seine Forderung dem Weibel eingeben. Dieser verlangte über die Bezahlung noch 18 Plappart Buße; wurde das Gebot mißachtet, wiederholte es der Beamte am folgenden Tage und nahm die doppelte Buße und so weiter von einem Tag zu dem andern wuchs die Buße, bis alles bezahlt war. (II. 28.)

Die Hauptbeschäftigung der Bewohner bildete die Landwirtschaft; und zwar nahm in den älteren Zeiten der Ackerbau die erste Stelle ein. Kernen und Hafer sind die Erzeugnisse, aus welchen Grundzinse fast ausschließlich entrichtet werden. „Matten“ erscheinen im ältesten Urbar spärlich, häufiger schon in den Grundbüchern des XV. Jahrhunderts, ein Beweis, daß die Viehzucht mit Wiesensbau immer mehr aufkam. Doch hielt noch zu Ende unseres Zeitraumes jeder Bauer seinen Acker und besonders die Ebene zwischen Pfäffikon und Gurden war ein großer Acker-

der Dwe und empfängt dafür als Kauffumme 15 Pfd. Pfenning Zürcher Münz.

1388. Jan. 20. Reg. 503. Rudolf Bleuwel v. Pfäffikon, den man nennet „fünfi“, gibt dem Ghuni Zoller, Bürger von Zürich, zu kaufen ein halb Viertel „geluterten“ Anken jährlicher Gült auf seinem Gut „Dtiserberg“ auf Schwendi, welcher dafür 22 Pfd. Pfenning auszahlt.

1420. Febr. 5. R. 665. Vor Hans Stapfer, Ammann, gibt Rudi Fünfi ab Schwendi zu kaufen $\frac{1}{2}$ Viertel Anken „gelt jährlich Zins vnd ewigs gelt“ von einem Gut ab Schwendi dem Hansen Smid von Basserstorf zu Pfäffikon und erhält dafür 20 Pfd. Z. W.

1437. Arch. Zürich. Hans ab der Balb gibt zu kaufen der „Elsbethen Nüßlin“ zehn Stein Anken „gelt jährlich Zins“ von Haus u. Hofstatt in der Au u. erhält dafür an baar 40 Pfd. Zürcher Pfenning. Elsbeth erlaubt aber dem Balb und seinen Erben diesen Zins um 40 Pfd. Pfenning wiederum zurückzukaufen. Hans Stapfer siegelt.

Die ersten Gültbriefe mit Geldzins sind aus den Jahren 1444, 1456, 1459, 1504, 1521 u. gehörten meist der Bruderschaft in der Ufnau. (Ged. Arch. Y. n^o. 22—30.)

feld. Die Bewirthschaftung geschah nach dem System der drei Zelgen; eine Zelge wurde mit Winterfrucht, die zweite mit Sommerfrucht bestellt, die dritte diente als Stoppelweide und wurde wieder für Winterfrucht mit dem Pfluge umgebrochen, „die Brache“. Vorgeschieden waren genügende Häge für die Aecker mit Winterfrucht von Michelis, für jene mit Sommerfrucht von Georgstag an. Die Häge wurden vom Weibel mit einigen aus der „gebursame“ auf ihre Haltbarkeit untersucht, die minder festen niedergetreten und neue Einfriedung bei drei Schilling Buße auf den Tag geboten. (R. a. 8.) Grünhecken sollte der Eigenthümer je im dritten Jahre stuzen; versäumte er die Pflicht, durfte es der geschädigte Nachbar thun. (R. l. c. 9.) Die Riether dem See entlang von Kofhorn bis Freienbach wurden eingefriedet von Anfangs Mai bis Michaels Tag im Herbst. (ib. a. 9.) Auch seine eigene „Brache“ mochte einer wohl einhagen, nur mußte er den Hag so weit in sein Eigenthum setzen, daß der Nachbar den Pflug vorbei führen konnte (l. c.) Was nicht eingefriedet war, blieb allgemeine Weide, indessen war schädliches Vieh verboten, und die Schweine mußten einen Stall oder Hirten haben. (R. 20.) Jedermann durfte auf das Seinige den nächsten Weg fahren durch die Güter des andern, immerhin so schonend als möglich, auch Wasser mußte jeder den andern führen lassen. (R. 15, 16.) Später begegnen wir dem Verbot, Heu, Streue oder „Bau“ aus dem Lande zu führen, ohne der Herren von Schwyz Gunst, Willen und Wissen bei sechs Pfund Haller Buße. (II. 26.)

Der Obstbau war nicht völlig vernachlässigt. Bereits im Urbar von 1331 sind unter den Gefällen „Birnen“ erwähnt und merkwürdiger Weise von den höchstgelegenen Gütern am Berg. In der Ebene dagegen sind mehrere „boumgarten“ verzeichnet. Weit verbreitet war der Nußbaum; bis auf Lugaten, Schwendi, Nieden, Moos standen Nußbäume; der Nußzins von diesen Höhen betrug über 14 Mütt. Eine eigene Bedeutung hatte ein solcher Baum in den Riethern, er heißt: „Der Nußbaum, da man die Staren facht.“ (Urb. XG. 1.)

Wichtiger noch war der Weinbau. Schon Abt Wernher II., Ende des XII. Jahrhunderts, bezeugt von sich, er habe einen Wein-

berg gepflanzt auf Lügaten,¹⁾; im Urbar aus dem XIII. Jahrhundert sind die Censur de vinea beträchtlich;²⁾ daß 1327 Jahr einen Weingarten im Hofe Wollerau besaß, ist oben erwähnt; Heinrich III. verfügte bei Stiftung der Frühmesspfund in der hl. Kapelle zu Einsiedeln über einen Weinberg von drei Fuchart sammt einer Trotte im „Triesbül“ bei Pfäffikon,³⁾; denselben Weinberg trug 1396 Hans Eberhard von Pfäffikon vom Gotteshaus zu Lehen, mußte jährlich 300 „Burdinen Baues“ darin legen und gehörte der halbe Wein „gestoßen auf dem Wassen“ dem Kloster.⁴⁾ Die Weinreben in der „Loittschen“ werden das erstemal im XV. Jahrhundert genannt.

Die Alpenwirthschaft erscheint zuerst in ihren Erzeugnissen in den Rechnungen der Spichwarte, es werden all dort Käse, Zieger, Anken aufgeführt,⁵⁾ Die Zinse kommen von 8—9 Weiden am Egel, welche „Schweigen“ hießen. Laut dem Urbar aus dem Ende des XV. Jahrhunderts trugen diese Schweigen 18 halbe Viertel Anken, zu 35 \mathcal{Z} jedes, 19 Zieger zu je 14 Stein oder 70 \mathcal{Z} und 205 Käse ein. Wer dem Gotteshause Anken schuldete, „mußte gesotten Schmalz geben, das geläutert sei; thut er es nicht, soll er ebensoviel anders geben und das vordere verloren han.“⁶⁾ Betreffend die Käse ist z. B. für die Schweig Kastenegg bemerkt, daß sie anstatt 30 gewöhnliche Käse 16 gut ausgesalzene zu je 20 \mathcal{Z} liefern dürfe.

Neben den Eigengütern bestanden Markgenossenschaften, die gemeinsames Eigenthum an Wald, Weid und Feld gemeinsam benutzten. Solcher Genossenschaften gab es drei, zwei im vordern Hof, die der Dorfleute von Freienbach und die der Dorf-

¹⁾ „Deinde plantatores vineæ facti sumus in villa lögatun.“ Const. Abb. Wernh. Cod. MSc. n^o. 349. f. 121. Im Anniv. v. Freienbach ad 13. Sept. wird angeführt „ein agkerstück uf lügaten, der ein wingarten was.“

²⁾ S. Ann. 1 S. 158. Uebrigens schon in der Urkunde d. d. 1261. Jan. 10. Reg. 83. wird das Lehen des „vinum in phefficon“ besonders ausgesetzt.

³⁾ Urk. d. d. 1356. Jan. 9. Reg. 361. „vinea trium jugerum cum torculari sita prope villam phefficon dicta am Trispule.“

⁴⁾ Urk. 1396. Febr. 20. Reg. 539.

⁵⁾ Reg. 290, 294 fl.

⁶⁾ Hofrodel. s. XIV. Reg. 138. a. 23.

leute von Pfäffikon, und eine im Hofe Wollerau. Ausdrücklich jagt der um 1427 erneuerte Hofrodell von Pfäffikon: „daß jedes Dorf sein besonderes Holz, seine besondere Weid und seine besondere Brache hat“ (R. a. 9.); und ferner: „Item sprächen wir, daß wir von alter her also kommen sind: wäre daß uns jemand unser gemeinmarch ab welle reden, daß wir das wohl mügen behaben mit unser sälbs Hand.“ (ib. 22.) Der von Freienbach und der von Pfäffikon Allmeind kommt wiederholt in den Urbarien vor und zwar in den neueren immer mehr; denn die beiden Gesellschaften suchten ihren Besitz durch Ankauf zu vergrößern. Die Genossame Wollerau wird erwähnt in der Urkunde vom 11. Febr. 1295.¹⁾ Zur Nutznießung berechtigt waren einzig die Haus- und Hofbesitzer, die wirklich inner den Grenzen des Hofes wohnten. Ein Hans Büeler von Schirmensee, der eine Genossin der Dorfleute von Pfäffikon geheirathet hatte und meinte, die Pächter, welche er auf der Frauen Güter setzte, sollten Nutzungsrecht an der Allmende haben, wurde mit seiner Ansprache abgewiesen. Die Verwaltung besorgten die Genossen selbständig, an der Spitze standen, scheint es, die Untervögte.²⁾

Die Verwaltung der Allmeinden ist übrigens nicht das einzige Feld, in welchem die Hofleute mit einer gewissen Unabhängigkeit auftreten. Auch die Vermögensverhältnisse ihrer Pfründen ordnen die Kirchgenossen mit Kirchmeyern an der Spitze, und die beiden Höfe treten selbsthandelnd auf bei Grenzstreiten, und in Steuerangelegenheiten.³⁾

Neben der Landwirthschaft bildete für die Bewohner von Gurben, Pfäffikon und Freienbach die Fischerei einen er-

¹⁾ Reg. 120. Elisabeth von Rapperswyl verkauft Vogtei und Vogteisteuer einiger Güter in Wollerau (S. oben Anm. 2. S. 154) und fügt bei: „Duch han wir inen gegeben und geben mit diesem brieve ze varnde und ze niessende den Luten, die das gut buwent, gemeinsami Holz, Velt, Wunne und Weide uf unser Vogteie, swa do da lit, und mit namen in dem Hof ze Wolrowe.“

²⁾ Urf. d. d. 1488. Aug. 25. Reg. 1049. Untervogt Hans Nyser führt vor Gericht die Sache derer von Pfäffikon.

Urf. 1493. Nov. 29. Reg. 1082. Streit zwischen Besitzern auf Lugaten und den Dorfleuten von Pfäffikon wegen Unterhalt eines Weges; für die Dorfleute handeln Vogt Kasper und Vogt Böul.

³⁾ Die Belege oben Anm. 1. S. 106; A. 1. S. 107; A. 3. S. 130; A. 1. u. 3. S. 133; A. 1. S. 179.

giebigen Erwerbszweig. Es wurde mit Netzen gefischt, noch mehr aber in „Fachen“. Fache oder Hürden sind im Wasser eingezäunte Orte und haben gewöhnlich die Form von Dreiecken. Das Ufer von Freienbach bis Hurden, so wie die Untiefen von Hurden gen Kapperswyl, gen Lüzelau und Ufnau waren mit solchen Fachen besetzt. Die ergiebigsten waren jene zwischen Hurden und Kapperswyl, wo die Fische zu gewissen Zeiten in den Obersee hinaufzogen.¹⁾ Dort besaßen neben Einsiedeln die Gotteshäuser Müti, Fischingen, Beerenberg, die Herren zu Wädensweil, Bürger von Zürich und Kapperswyl Fischereirechte, und wiederholt kam es zwischen den Fischern der verschiedenen Eigenthümer zu Zwist und Hader.²⁾ An den übrigen genannten Orten, im sogenannten „Frauenwinkel“ schaltete Einsiedeln allein; es überließ die Ausübung der Fischerei gegen einen kleinen Zins den Uferbewohnern und sorgte einzig durch allgemeine Verordnungen, daß dabei keine schädliche Ausnutzung vorkomme und dem Kloster sein Bedarf sicher zukam. Die älteste dieser Fischereinungen aus dem Anfange des XV. Jahrhunderts gibt Vorschriften über die Bannzeit der einzelnen Fischgattungen, verbietet gewisse Fangarten gänzlich oder doch für gewisse Jahreszeiten, befiehlt, daß niemand fremde

¹⁾ Bei den Fischzinsen sind immer „aufgehende albellen“ befohlen. Warum dieser Zusatz, das erläutert eine alte Fischerordnung (OD 3). „Die Albellen sind dazumal am besten, wenn sie im herbst in den Obersee ziehen zum Laichen.“ „Im Frühling facht man die albellen wieder an der Brugg nidergänd, sind aber gar schlecht.“

²⁾ Urk. v. 1394. April 10. Reg. 522. Engelhart, Herr zu Winsperg, der Herrschaft Desterreich Untervogt, urkundet, es habe Rudolf von Sulz dem Rudolf von Bonstetten aufgetragen, Rundschaft zu verhören in dem Span zwischen Einsiedeln und Kapperswyl betreffend Fischenzen. Genannt sind der Herrschaft Räte: Graf Hans von Habsburg, Freiherr Wilhelm v. End, Hermann von Grünenberg, Hans von Bodmen der ältest, Herr Hans und aber Herr Hans die Truchseffen von Dieffenhofen, Herr Heinrich Gessler, Rudolf von Bonstetten, Hermann von Bubendorf, Hans Kriech der ältere.

Urk. d. d. 1411. Oct. 20. Reg. 620. Johann Honburger, Schultheiß zu Kapperswyl, Heini Weder von Zürich und Hans Lütolt von Einsiedeln, Hans Grünower von Kapperswyl und Niklaus Christan, Stadtschreiber daselbst sind Schiedleute zwischen Abt von Einsiedeln und den Äbten von Müti, „Fischingen“, den Herren im Beerenberg (Augustiner bei Winterthur), und von Wädensweil, Jakob Glenter, Bürgermeister zu Zürich und Hermann Kolomoß Bürger zu Kapperswyl, im Streit über Benützung der Fischersache bei Hurden.

Fische verkaufe, daß überhaupt keine Fische verkauft werden, sie seien denn zuvor eines Herrn Knecht angetragen worden. Kommt der Verkäufer mit dem Knecht um den Preis nicht überein, so müssen die Fische vor die Augen des Herrn gebracht werden. Die Einung wurde feierlich von den Fischern beschworen; wer sie übertrat, büßte mit 12 Schilling Haller, galt als meineidig und mußte den Winkel meiden.¹⁾ Als im Jahre 1504 zwischen dem Grundherrschaft und seinen Fischern ein Zwist ausbrach, vermittelten Landammann und Rath zu Schwyz: „es sollen weder die Fischer noch ihre Nachkommen anders und weiter nichts, als was der Rodel (die Einung) weiset, zu thun Gewalt haben, sondern bei dem Rodel bleiben und ihn treulich halten; es soll aber auch Seine Gnaden die Fischer nach Inhalt des Rodels bleiben lassen, doch mag Seine Gnaden und ihre Nachkommen den Rodel nach seinem Inhalt wohl mindern oder mehren.“²⁾

Die übrigen Gewerbe außer Landwirthschaft und Fischerei treten noch sehr zurück. Ueber Wirthe und Bäcker bestimmen, wie bereits angeführt wurde, die ältesten Hofrodel; im Urbar des XIII. Jahrhunderts erscheinen die zwei Mühlen in Pfäffikon. Das Urbar von 1331 zählt eine Schmiede im Oberdorf Pfäffikon, ein Jahrhundert später sind Metzger und Schneider erwähnt. In der Mitte des XV. Jahrhunderts³⁾ beuteten die Bewohner von Bäch die Sandsteinbrüche aus; Zürich besaß dort ebenfalls einen Steinbruch und Verlegungen, welche sich 1527 ein gewisser Christen in demselben zuzog, gaben Anlaß zu längeren Verhandlungen zwischen Schwyz und Zürich.⁴⁾

Vom großen Verkehre des Welthandels wurden die Höfe nicht berührt. Mochten auch von Rapperswyl her über Schwyz Waaren nach der Lombardei gehen und Schwyz deswegen 1385

1) Einung geb. im Ged. Arch. W. 124. Sie ist nach 1300 entstanden, weil der Wala-See bereits dem Gotteshaus gehört, vor 1438, weil sie im Cartular des Abtes Burkard (1418—1438) sich findet.

2) Urf. d. d. 1504. April 29. Reg. 1149.

3) Belege in den Urbarien.

4) Eid. Absch. B. IV. 1^a. S. 1126. Dettling bringt in seiner Schwyzerchronik S. 188 folgendes Regest. 1501. Hans Destreicher, Steinmetz, verkauft an die Stadt Zürich einen Steinbruch in Bollerau um 90 Pfd. Haller und zwei Pfründnerplätze im Spital zu Zürich für sich und seine Frau.

Herzog Leopold um Nachlaß des Zolles bei Rapperswyl bitten, die Hauptstraße von Zürich nach Italien ging den Zürchersee, die Linth und den Walensee hinauf den Bündner-Pässen zu und auf ihr besorgten den Transport bis Grynau ganz ausschließlich die Schiffer von Zürich. Dagegen nahmen die Hofleute an der Beförderung der Pilger Theil, welche besonders seit dem XIV. Jahrhundert immer zahlreicher nach dem Heiligthum Unserer Lieben Frau von Einsiedeln hinzogen. Wie die Schiffleute von Zürich die Pilger nach Bäch und Pfäffikon hinauf und wieder zurückführten, gerade so durften die von Pfäffikon, wann sie Pilger nach der Stadt brachten, dort wieder andere in ihre Schiffe aufnehmen. Wohl versuchte die Schifferzunft 1433 den Hofleuten dieses althergebrachte Recht zu schmälern, allein Bürgermeister und Rath von Zürich schützte dasselbe.¹⁾ Wie wichtig diese Vergünstigung den Bewohnern der Höfe erschien, erhellt aus dem Umstande, daß ihnen beim Uebergang der Vogtei an Schwyz dieselbe ausdrücklich bestätigt werden mußte. „Item,“ so heißt es im Bußenrodel von 1484 „ouch so hand vusser herren von schwyz „vns zuogeseit beden hoflütten vns ze beliben lassen by dem bilgry „farr, wie die von Zürich mit uns vnd wir mit Inen überkommen sind, vnd die brief wissend, so sy vns gegeben vnd ouch vff „ir stat buoch geschriben hand.“²⁾

Auch zwischen Rapperswyl und Gurden war die „Pilgerfuhr“ bedeutend. Zum Jahre 1345 berichtet der Chronist Vitoduran, daß um die Zeit des Kreuzerhöhungsfestes 40 Personen beim Städtchen Rapperswyl zu Grunde gingen, weil sie im heftigsten Sturm hatten über den See setzen wollen.³⁾ Herzog Rudolf der Weise ließ daher 1358 die bekannte lange Brücke über den See schlagen „von armen Pilgrin wegen“ wie gleichzeitige Aufzeichnungen melden.⁴⁾ Das Werk wurde seiner Zeit allgemein be-

1) Urf. d. d. 23. Mai 1433. Arch. Zürich. Copie in Lade Wollerau.

2) Rothing l. c. p. 53.

3) Vitodurani Chronicon herausg. v. Georg v. Wyß im Archiv für schw. Geschichte, Bd. 11. S. 229.

4) Das älteste Jahrbuch der Stadt Zürich ed. Etmüller in Mitth. der antiq. Gesellschaft, 2. Bd. S. 89.

Chronik v. Rapperswyl ed. Etmüller. Mittheil. der antiq. Gesellschaft. Bd. VI. S. 230. Klingenberg ed. Henne, S. 100.

wundert; nur die Bewohner von Gurden waren dadurch wenig erbaut; denn ihr Recht zur Fährte verlor größtentheils seinen Werth. Lange haberten sie mit ihren Nachbarn von Rapperswyl, bis endlich 1420 ein Vergleich zu stande kam. Den Bewohnern von Gurden wurde zugestanden „über die Brücke zu wandeln, werben, „riten, zihen und gan ohne Zoll;“ dagegen mußten alle fremden Waaren und Personen den Zoll entrichten, wohl durften die Schiffer von Gurden auf besonderes Verlangen Leute nach Rapperswyl fahren und von dort zurück, allein für diese ward eine besondere Zollstätte am Gestade errichtet. Natürlich zahlte niemand gern Schifflohn und Brückenzoll zumal, und deswegen entschädigte Rapperswyl die Gurdner mit einer Auskaufssumme von 100 Z. Zürcher Pfening. Dafür verzichteten diese auf alle Ansprüche an Zoll und Brücke, versprachen zudem selbst im Falle eines Krieges die Brücke nicht zu beschädigen.¹⁾

Uebrigens war Rapperswyl der Hauptmarkt für die Höfe. Dorthin brachten die Hofleute jeweilen am Mittwoch die Erzeugnisse der Landwirthschaft: Butter, Käse, Obst, Eier, Vieh, Felle u. s. w. Schon vorher hatte Schwyz einen Markt in Lachen errichtet und verbot den Besuch desjenigen von Rapperswyl, doch nach dem Frieden traten die früheren Verhältnisse wieder ein.²⁾

Im Innern der Höfe werden neben der „Bilgeristraß“ über den Esel mehrere Straßen genannt. Mochte auch das Wort zu jener Zeit etwas weit einfacheres bedeuten als heutzutage, so viel ist doch gewiß: es war für den Verkehr gut gesorgt. Da ging die Landstraße von Lachen über Pfäffikon, Freienbach nach Richtersweil, zu ihr stieß auf dem Gurdnerfeld die Straße von Rappers-

1) Urf. d. d. 1420. Sept. 3. Reg. 667. Als Bewohner von Gurden sind aufgezählt: „Hans Spervogel, Heini Ottenland, Wernli Pfeningger, Uly und hansli Pfeningger, hans ob der Balb, Berschey wifling, Uli Fryg, Uli und Wernli Heinzelmann.“

2) Klingenberg S. 330.

1411. Beschwerde der Stadt Rapperswyl an Herzog Friedrich von Oesterreich. Archiv für Schweiz. Geschichte VI. 254.

1415. 28. April. König Sigismund verleiht untern andern benen von Schwyz das Recht, alle Dienstage einen Wochenmarkt in der March zu halten. Abgedruckt: Das alte Staatsvermögen des St. Schwyz.

1416. 3. März. Gerichtsspruch von Ammann Hegner in der March, worin der neuerrichtete Markt in Lachen auch erwähnt wird.

wyl her; von Schindellegi führte eine Straße über Nieden in „das Thal“, von Freienbach und Pfäffikon Gassen an den Berg, von Freienbach eine Straße über Wilen nach Wollerau, von Bäch eine über Wollerau und Sihlegg an die Schindellegi.

Die Häuser der Einwohner standen meist zerstreut auf den Gütern; Gruppen bildeten sich um die Kirchen in Freienbach, um die Kapellen in Wollerau, Pfäffikon, Gurden. Die bedeutendste Ortschaft war Unterdorf Pfäffikon mit 22 Häusern, einer „Sust“, einer Badstube und vier Wirthshäusern.¹⁾

V.

Die Höfe zur Zeit der Reformation.

Am 14. April des Jahres 1516 fand sich im Schlosse Pfäffikon eine kleine aber merkwürdige Gesellschaft zusammen. Es waren der Abt von Fischingen, Johannes Meili, der Pfleger des Stiftes Einsiedeln, Diebold von Geroldseck, Magister Franz Zingg von Einsiedeln, der Pfarrer von Wesen, Gregor Bünzli, Melchior Stocker, der Pfarrer von Freienbach und der Neffe des Abtes von Fischingen und Leutpriester zu Glarus, Ulrich Zwingli. Zwingli genoß eines gewissen Rufes als Humanist, mehr noch war er bekannt als feuriger Gegner der französischen Partei, und gerade diese Parteilichkeit hatte ihm in Glarus so viel Unangenehmes zugezogen, daß er sich jetzt die Leutpriesterei in Einsiedeln übertragen ließ.²⁾ Die Thatsache trug auch für die kirchlichen Verhältnisse der Höfe ernste Folgen. Der neue Leutpriester mußte sich das Vertrauen des Pflegers Geroldseck in dem Maße zu gewinnen, daß später dem Reformator die einsiedlischen Pfarreien für seine Anhänger durchaus offen standen.

Die Reihenfolge der Pfarrer zu Freienbach zu Anfang des XVI. Jahrhunderts ist nicht ganz sicher festzustellen. Um die Mitte des Jahres 1512 bevollmächtigt Franz Zingg, Priester des Bisthums Constanz, Diener, Parafreniere und Tischgenosse des Papstes, den Dekan des Kapitels Zürich, Adam, die Kleriker Jo-

¹⁾ Belege in den Urbarien.

²⁾ Urf. ged. in Archiv für schw. Rmths-gesch. I. S. 787 und Hottinger, Hist. eccl. VIII. 24.

hann Walher, Paul Mereher, Johann Spielman in seinem Namen von der Pfründe Freienbach Besitz nehmen zu lassen, welche ihm Papst Julius II. nach dem Rücktritt eines gewissen Heinrich Göldlin verliehen habe. Das geschah in Rom, in burgo S. Petri vor Notar und Zeugen.¹⁾ Aber am 13. März 1520 schreibt der genannte Heinrich Göldlin aus Rom an die Eidgenossen, wie er mehrere Pfründen, welche Papst Julius ihm geschenkt, den Eidgenossen willig aufgegeben habe, unter andern die Pfründe Freienbach den Herren von Schwyz.²⁾ In Wirklichkeit hat wahrscheinlich weder Zingg noch Göldlin damals die Pfründe innegehabt, sei es daß Einsiedeln, gestützt auf ein bezügliches Privilegium Innocenz IV. der päpstlichen Anwartschaft sich erwehrte³⁾, sei es, daß die Eidgenossen die „Curtisanen“ abwiesen, oder endlich Schwyz die Pfarrei besetzte; Zingg weilte 1513 in seiner Heimath Einsiedeln im Dienste des Abtes und 1516 erscheint als Pfarrer von Freienbach Melchior Stocker. Erst nach dem Tode dieses letzteren erhielt Zingg die Stelle und zwar ganz nach altem Herkommen vom Bischof von Constanz auf die Präsentation des Abtes von Einsiedeln.⁴⁾

Indessen auch jetzt versah Zingg nicht persönlich das Amt eines Pfarrers, er blieb in Einsiedeln;⁵⁾ für ihn waltete in Freienbach als Vikar Georg Stähelin. Stähelin oder Chalibäus, gebürtig von Galgenen, hatte zuerst eine Kaplanei in Altendorf versehen, war dann Helfer in Baden, wurde hier von Zwingli aufgespürt und nach Zürich gezogen, wo er durch leidenschaftliche Predigten gegen katholische Gebräuche einiges Aufsehen erregte. „Zu dieser Zeit,“ berichtet Stähelin in seiner Selbstbiographie, „war Freienbach am Zürich-See ledig; also vermeinte der Pfleger von Geroldseck, es stunde ihm M. Ulrich Zwingli auch zu, es wäre gar gut, daß das Evangelium allda gepredigt wurde, und

¹⁾ Urk. d. d. 12. Juni 1512. Reg. 1184. Notar: Johannes Wagner alias Treßs, Kleriker der Diocese Würzburg; Zeugen: Waltrinus Christiani und Johann Michelen aus den Diöcesen Toul und Trient.

²⁾ Eid. Absch. III. n^o. 809 zu I.

³⁾ Urk. d. d. 1249. Mai 23. Reg. 68.

⁴⁾ Urk. d. d. 12. Nov. 1516. Reg. 1240.

⁵⁾ Urk. d. d. 20. Aug. 1521. Arch. f. Schw. Reform. G. I. 788; cf. Urk. d. d. 1520. Dez. 10. Reg. 1246.

„diemeil ich ein Schweizer wäre, würde ich's behaupten. Also „nahm ich's in d'Hand und fand gar gutwillig Volk. Es fügten „auch die von Schwyz, die fürnehmsten, so sie ausreiten wollten, „daß sie dahin auf den Sonntag zu Kirchen kämen, also daß ich „alle Sonntag für einen Tisch kochete. Es kamen auch etliche aus „der March da zur Kirchen. Also wie ein Jahr verschieen, da „hat M. Franz Zingg zu Einsiedeln geweibet und könnte mit „ihren nieneu hinkommen. Und waren die Freund übel zufriede- „den. Also lief er dem Zwingli nach und bate ihn, . . daß er „ihm Platz zu Freienbach gebe. Und wie ich immer sagte, es ist ein „unnützer Rathschlag, er mag da nicht bleiben, half es doch alles „nichts. Also wick ich ihm.“ Stähelin kam auf die ebenfalls ein- siedelische Pfründe Weiningen, und Zingg zog mit seiner Frau, einer gebornen Weidmann, in Freienbach ein. „Aber bald erhüb „sich ein Widerwillen von Schweiz nahen, anders theils auch von „den Unterthanen. Er hatte nicht Gnad zu predigen. Also war „mein Hoffnung deren von Schweiz halben vergeben. Dann, wo „ich hätte mögen verharren, wolte ich die von Schwyz zum Evan- „gelio gebracht haben, mediante Spiritu sancto, in des hl. Geist's „Beistand.“¹⁾ So weit Stähelin. Wie lange nun Zingg in Freien- bach aushielt, ist schwer genau zu sagen, jedenfalls nicht über zwei Jahre. Wohl aber belehrt uns eine Urkunde, daß gerade im Jahre 1523 die Freienbacher beträchtliche Bauten an ihrer Kirche vornahmen. Sie sprachen die von Feufisberg um Mittragung der Kosten an laut Trennungsinstrument. Die Feufisberger aber meinten, es sei „so kostlich“ gebaut worden ohne ihr Wissen, da müßten sie nicht beisteuern. Pfleger Geroldssee entschied: Feufis- berg solle mitbezahlen, jedoch sollen künftig solche Bauten von beiden Gemeinden berathen und beschlossen werden.²⁾

Während Zingg und Stähelin in Freienbach für die Neue- rungen Zwinglis wirkten, waren gleicherweise an der alten Mut- terkirche auf der Ufnau zwei Anhänger des Reformators thätig. Der erste ist Hr. Jakob Reiser gebürtig aus Uknach, welcher um 1520 Leutpriester in der Ufnau war und aus Haß gegen die kirchlichen Ceremonien den Palmesel um einen Sägebloß an die

¹⁾ Miscellanea Tigurina II. Th. VI. Ausg. Zürich 1732. S. 679 f.

²⁾ Urf. d. d. 1523. Aug. 27. Reg. 1260.

Feufsisberger verkaufte.¹⁾ 1522 kam Keifer an die einfiedliche Pfründe Scherzenbach im Kanton Zürich und endete später als Keger auf dem Scheiterhaufen zu Schwyz.

Auf der Ufnau folgte „Herr Hans Blarer, genannt der Schnegg.“²⁾ Der Mann erfreut sich heute noch einer gewissen Berühmtheit, weil bei ihm Ulrich von Hutten sein unftetes Leben beichloß.

Hutten war, als die Lage feines Beschüfers Franz von Sickingen gefährlich zu werden begann, Ende Wintermonates 1522 nach Basel geflüchtet.³⁾ Bei Erasmus, feinem frühern Freunde, hoffte er Schutz zu finden; jedoch der gefeierte Fürft der Gelehrten zeigte keine Luft, den Haß, den der Schmähfüchtige Ritter von allen Seiten auf fich gezogen, zu theilen, er verbat fich jeden Befuch. Da auch der Rath der Stadt den fremden Störefried nicht am liebften jah, verließ Hutten 19. Januar 1523 Basel und ging nach Mühlhaufen. Dort im Augustinerklofter verfaßte er eine wüthende Schmähfchrift gegen Erasmus. Doch fühlte er auch da fich nicht ficher; plötzlich bei Nacht und Nebel verfehwand er, ohne daß Freund und Feind wußten, wohin er fich gewendet. Der Ritter fuchte eben einen fichern Schlupfwinkel und fand ihn in Zürich, wo er jedenfalls vor dem 16. Juni angekommen war.⁴⁾ Seine Umftände waren traurig genug; von Mitteln fand er fich gänzlich entblößt, fo daß er feine Freunde anbettelte, ja felbft zum Spiele Zuflucht nahm, an feiner Gefundheit aber nagte graufamer denn je die abfcheuliche Luftfeuche.⁵⁾ Man hoffte Milderung von den Heilbädern von Pfäfers. Der gewefene Comthur des Johanniterhaufes Rüßnacht lieb zur Reife 30 Gulden,⁶⁾ Zwingli gab 3 Gul-

¹⁾ v. Arx, Gefch. v. St. Gallen II. 523. Faßbind, Gefch. von Schwyz IV. 93. Als Leutprieftter der Ufnau ift er im Bruderschaftsrodel der Kirche verzeichnet. (Arch. Eins.)

²⁾ So hat er fich im besagten Bruderschaftsrodel eingetragen. Merkwürdig ift, daß alle Schriftfteller, die von Huttens Ende berichten, den Schnegg zum Conventual von Einsiedeln machen. Das war er entfchieden nicht. Vor 1530 befetzte das Kloster keine Pfarrei, nicht einmal die in Einsiedeln, mit eigenen Gliedern.

³⁾ Glarean an Zwingli, IV. Cal. Dec. f. Zuinglii Opera ed. Schuler und Schultheß. VII. p. 247.

⁴⁾ Decolampad an Zwingli, d. d. 16. Juni. Zuing. Op. VII. 301.

⁵⁾ Strauß, D. J. Ulrich v. Hutten. II. 308—309.

⁶⁾ Zwingli an Wolfhard. Op. VII. 313.

den und eine Empfehlung an den ihm befreundeten Abt Rufinger. Die Kur half wenig oder nichts. „In den Bädern,“ schrieb Hutten an Zwingli, „geht es wenig vorwärts, weil sie nicht warm genug sind. Die Mühe und Gefahr, welche ich ausgestanden, scheinen durchaus nichts zur Wiederherstellung meiner Gesundheit beigetragen zu haben. Es ist aber nicht zu sagen, wie freundlich und gütig mich der Abt behandelt . . . Laß mich wissen, welche Herberge ihr mir bereitet; denn heute wäre ich dorthin aufgebrochen, wenn ich gewußt, wohin ich mich wenden sollte. Ich baue darauf, daß ihr mich in meinen Umständen nicht verlasset.“¹⁾ Die Herberge war indessen wirklich bereitet worden. Am 1. August konnte Hutten von Zürich aus an einen Freund in Basel melden: „Ich habe beschlossen drei Meilen von hier bei einem Arzte mich einige Tage verborgen zu halten“ und bald hernach geleitete ihn Pfleger von Geroldseck selbst auf die Insel Ufnau,²⁾ deren Pfarrer Schnegg im Rufe stand, „die Blattern und Lähme zu arzneuen.“³⁾ Einige Bücher hatten die Gönner geliehen, auch kamen Briefe von Freunden.⁴⁾ Allein auch die Gegner ruhten nicht. Unter'm 10. August schrieb Erasmus an Zürichs Bürgermeister und Rath, sie sollten Huttens „muotwilligkeit ein wenig zähmen, damit nicht einer Lantschaft villicht in zuokünftigem etwas schadens oder schand entspringe,“⁵⁾ und am 31. August wiederholt er an Zwingli die Aufforderung „den Mann im Zaume zu halten.“⁶⁾ Die letzere Mahnung war bereits unnütz. Trotz der Pflege Schneggs, trotz der Hilfe herbeigerufener Aerzte war Hutten den 29. August fast plötzlich gestorben. Nach Zwinglis Zeugniß hinterließ er nur ein Bündel Schriften, eine Feder und

1) Hutten an Zwingli, Zuing. Op. VII. 302. Uebersetzung v. Mörikofer, Ulrich Zwingli I. 184.

2) Mörikofer l. c. beruft sich für dieses Detail auf die Kirchofer'sche Sammlung.

3) Bullinger, Reformationsgesch. I. 113.

4) Zwingli an Decolamp. 11. Oct. 1523. Zuing. Op. VII. 312. cf. Mörikofer und Strauß l. c.

5) Egli, Altensammlung zur Reformat. Gesch. n^o. 565. Eine bezügliche Eingabe Huttens an Rath v. 15. August ist ohne Ortsangabe. Strickler, Altensammlung zur Reform. Gesch. I. n^o. 653.

6) Erasmus an Zwingli, Zuing. Op. VII. 307.

Schulden.¹⁾ Sein Grab fand er auf der Insel.²⁾ Wie Konrad Gessner in einem 20 Jahre später erschienenen Werke berichtet, ließ ein fränkischer Ritter seinem Landsmanne ein Denkmal errichten mit der Inschrift:

Hic eques auratus jacet, oratorque disertus,
Huttenus vates, carmine et ense potens.³⁾

Jetzt ist schon seit Jahrhunderten das Grab durchaus unbekannt. Wenn bei dem Anlasse der letzte Biograph und Lobredner Huttens, David Friedrich Strauß, in seiner derben Art bemerkt: „Die einsiedlichen Pfaffen konnten ein feyerisches Heiligthum der Art auf ihrer Insel nicht brauchen,“ so hat er nur Recht. So lange sie sich selbst achten, können die einsiedlichen Mönche auf ihrer Insel nicht das Ruhmesdenkmal eines Mannes brauchen, der sein reiches Talent zum Werkzeug des wüthendsten Pfaffenhasses machte.

Pfarrer Schnegg verließ bald nach Huttens Tod ebenfalls die Insel. Im Sommer ist er neben „Hilari Kerner“ Pfarrer in Meilen und wie sein Kollege bereits verheirathet. Die Mehrzahl der Pfarrkinder fühlte sich durch diesen Schritt wenig erbaut; einzelne drangen im Unmuth in die Häuser der Priester, zechten und raubten unter Schmähen und Drohen, die Mehrheit beschloß an offener Gemeinde die Absetzung. Bürgermeister und Rath von Zürich mußten eine Abordnung senden, um zu erzielen, „daß die, welche den Priestern muthwillig in ihre Häuser gegangen sind und den Wein ausgetrunken haben, an der Gemeinde ausgestellt werden, und daß über solche Dinge nicht mehr abgestimmt werde.“ Damit war jedoch der Widerwille der Bevölkerung nicht beschwichtigt. Es wurde „für und für bei Nacht und Tag Muthwille verübt“ und Zürich fand für gerathen, unterm 29. März 1525 zunächst den Hilari Kerner zu entlassen. Als dann Schnegg mit dem Nachfolger Pelagius Schoub, „Boley“, in Streit und Zank gerieth, ja öffentlich von der „borkirchen“ herab dem neuen Pfarrer in die Predigt fiel, wurde auch er entfernt. Unterm 11. Dez. 1527 beschließen Bürgermeister und Rath: „Herr

1) Belege bei Strauß l. c. II. 317.

2) Bullinger Reformatsg. I. 113.

3) Bibliotheca universalis, autore Conr. Gessner. Tig. 1545 p. 342.

„Johannes Schnegg zu Meilen wird wegen arger Verläumdung
 „des Herrn Poley seiner Pfründe entsetzt, bis kommenden Montag
 „in den Wellenberg gelegt, sein Gut in Meilen durch den Ober-
 „vogt in Haft und Verbot genommen und ihm die Entschädigung
 „Poley's für erlittene Kosten, so wie die Bezahlung seiner Schul-
 „den auferlegt.“ Damit verschwindet der Mann aus dem Ge-
 sichtsreise. ¹⁾

In der Ufnau wurde seit Ernennung des Abtes Ludwig Blarer 1526 der katholische Gottesdienst hergestellt, und es scheint, daß, während Hombrechtikon schon 1525 einen neugläubigen, sogar der Wiedertäuferi verdächtigen Pfarrer besaß, die Bewohner von Uerikon gerne der alten Mutterkirche treu geblieben wären. Die zürcherische Herbstsynode, 25. und 26. Oktober 1530, beschäftigt sich mit diesem „Uebelstande“. „Item,“ heißt es in der Zuschrift an die Obrigkeit, „so ist zuo Uerikon ein Unordnung. Ettlich gant gen Humprechtikon, die andern gen Stäfan, die dritten villicht „in kein kilchen oder gfiere ihnen bas, in die Ufnow ze faren. Es „sind ouch die altar in der capell zu Uerikon nit gar zerbrochen „und die tafeln noch behalten; villicht ouch der ander meßplunder „vorhanden; daran hand die nachburen ein schühen. Der Rath „welle den biderben lüten zuo einer rechten ordnung helfen, wo jeder- „mann zuo kilchen gan und sich recht schicken sölle und mit Heinrich „Wirzen, dem ammann daselbend von mund oder brieflich ver- „schaffen, daß er si bests tüe und sich schicke nach Gotts und „üwerem Gefallen, so es sich doch zuo dieser zit in die Ufnow „ungliche halb des gloubens nit wil füegen.“ Die mit der An- gelegenheit betraute Rathskommission schlug vor: „sond die vögt „luogen wo jedermann fuoglich ze kilchen gang, bis daß die Uf- „now ouch glöubig wird.“ ²⁾

Hatten die Neuerungen der Reformationszeit nachtheilig auf die Pfarreien Freienbach und Ufnau eingewirkt, gaben sie ander- seits Veranlassung zur Entstehung einer neuen Pfarrei in Wollerau.

Wollerau, die Gegend, wo hentzutage Kirche und Flecken steht, und von da weiter der Abhang gegen den See, gehörten

¹⁾ Egli, Aktenf. I. c. n^o. 549, 550, 680, 1332, 1333.

²⁾ Egli n^o. 1714.

seit ältesten Zeiten in den Pfarrbezirk der St. Martinskirche zu Richtersweil. Das Patronat stand bei der Herrschaft Wädensweil, also zuerst bei den Freiherren dieses Namens und seit dem Ausgange des XIII. Jahrhunderts bei der Johanniter-Comthurei. Urkundlich erscheint der erste Leutpriester 1265. ¹⁾

Das älteste Dokument in der Kirchenlade Wollerau ist ein Brief über Ablösung des Kleinzehntens. „Bruder Johanns Lösel „Meister Sanct Johannis Ordens in tütschen Landen,“ als Patron der Kirche Richtersweil, verkündet, daß er den „erbern lieben nachburen, den gemeinen undertanen, so in unser kilchheri gehört und in dem gericht ze wolrow gefessen sint“ zu kaufen gegeben hat 4 \mathfrak{r} . 15 \mathfrak{s} . Haller Gelds, „die sie als für den kleinen zehnten jährlich pflichtig waren ze geben“ um die Loskaufssumme von 118 \mathfrak{r} . 15 \mathfrak{s} . Haller. Wollerau hat die Summe bezahlt und ist der Comenthur zu Wädensweil angewiesen, hinfür von den Leuten den kleinen Zehnten nicht mehr zu fordern. Geschehen im Ordenscapitel zu Speier den 24. Aug. 1456. ²⁾

Damals bestand schon längere Zeit eine Kapelle in Wollerau, wie das Jahrbuch von Freienbach belehrt, und war dieselbe, wie aus dem 1496 erstellten Jahrbuch Richtersweil erhellt, U. L. F. geweiht. Priester Peter Bottenwiler versah 1527 bis 1531 die Stelle eines Kaplans. In diesen Jahren fanden die Wollerauer in Richtersweil nicht mehr die gehörige Pflege für ihre religiösen Bedürfnisse. ³⁾

Gleich im Beginne der Reformation hatte Richtersweil einen sehr unruhigen Pfarrer an Gregor Lüti. Er predigte sehr ungebührlich von einem allgemeinen Naturrecht junger Leute auf die Ehe, sehr unbehutsam von der Pflicht des Zehntens: man zehnte der Herrschaft unbillig, der Zehnten gehörte denen, die das Gotteswort verkünden. Hans Wirz, der Schaffner des Hauses Wädensweil, widersprach öffentlich dem Prediger „und käment die „beiden mit Worten in der Kilchen aneinander.“ Auf die Klage

¹⁾ Nüsseler, die Gotteshäuser der Schweiz 3. B. 2. Ab. 396.

²⁾ Urk. abgedruckt bei Landolt, P. Justus, Geschichte der Orts- und Kirchgemeinde Wollerau. Gschtsf. XXIX, 123. Beilage 1.

³⁾ Landolt l. c. S. 46, 48, Beil. n^o. 3. Jahrbuch von Freienbach ad. 25. April. S. oben Num. 1 S. 127.

des Schaffners ließ Zürich, welches in den Gemeinden bereits mehr regierte als die Johanniter, durch eine Abordnung die nöthigen Verhöre aufnehmen und übergab dann die Sache zum Entschcid dem obersten Meister des Ordens. Dieser sprach über Lütli Amtsentsetzung aus, Sommer 1523. Bürgermeister und kleiner Rath forderten den Schuldigen auf, bis kommende Weihnacht die Herrschaft Wädensweil zu verlassen; wenn er gehorsam sei, werde der Rath desto eher thun, was ihm „erschieffe“. Lütli eilte nicht zu gehorchen; noch im Januar 1524 weilte er in Richtersweil, welche Gemeinde nur ungeru des Pfaffen sich entschlug. Endlich mußte er den Befehl der Obrigkeit weichen. Durch Zwinglis Verwenden erhielt er die Pfarrei Löß. ¹⁾

Mit der Person des Pfarrers war nicht die Unzufriedenheit entfernt, die seine aufrührerischen Reden von der evangelischen Freiheit, vom Aufhören herrschaftlicher Rechte, in die Gemüther gesäet hatten. Die Bauern rotteten sich wiederholt zusammen, zogen vor die Burg des Schaffners, hielten ihn gefangen, drohten ihn zum Schlosse herauszuwerfen. Der Tumult und die Weigerung, die üblichen Lasten zu entrichten, dauerten fort, auch als Zürich eine kleine Besatzung in das Schloß legte. Die katholischen Orte, Schwyz und Zug voran, klagten bei Zürich, indem sie den neuen Glauben für die Unruhen verantwortlich machten. Die Auführrer wehrten sich gegen diese Deutung, sie hätten aus andern Ursachen dem Schaffner zu zürnen. Der Rath von Zürich, der eben um einen Kauf der Herrschaft verhandelte, schritt endlich mit Ernst ein, verbot durch Spruch vom 16. März 1524 jede Gemeindeversammlung und schützte das Recht der Johanniter. Von kirchlichen Dingen geschieht keine Erwähnung. ²⁾

Für einige Zeit ward Ruhe. Als im Sommer 1524 Messe und Bilder im ganzen Gebiet von Zürich abgeschafft wurden, geschah es nicht in Richtersweil und Wädensweil. Der Grund der Ausnahme lag neben der eigenthümlichen rechtlichen Stellung der Gemeinden vor allem in dem Umstande, daß Schaffner Wirz ein

¹⁾ Egly Aftenf. n^o. 377, 379, 427, 445, 466, 482, 1391.

²⁾ Wädensweil v. Prof. Heinrich Fischer in „Die Schweiz in ihren Ritterburgen v. Gottinger und Schwab.“ I. S. 220—222. Eidg. Absch. IV. 1^a. n^o. 165; Egly l. c. n^o. 496.

eifriger Anhänger des alten Glaubens war. Wirklich nahm Zürich seine Reformbestrebungen nach dem Tode dieses Mannes, Sommer 1528, wiederum auf.

Am 6. Juni dieses Jahres erhielten mehrere Rathsglieder den Auftrag, dem Obristmeister den Wunsch auf Beseitigung der Messe und Bilder mitzutheilen. Der Meister, Johann von Hattstein, antwortete mit der Bitte, man möchte die von Wädensweil und Richtersweil bis auf ein allgemeines Concil oder bis auf gemeinsame Ordnung aller Eidgenossen bei Messe und Bildern bleiben lassen. Während nun Zürich in seiner Erwiderung einfach das Gesuch erneuerte, der Meister, möge erlauben, „das Wort Gottes nach rechtem christlichen Verstande zu verkünden,“ forderte es am gleichen Tage die Pfarrherren und Gemeinden unumwunden zum Abfall auf: Der Meister, unser Herr und Burger, trage dessen kein Beschwerd „nämlich (daß) das gottswort on vermischung „menschlicher leren von sich luter und rein geprediget werde. Und „wiewol sin hochwird in iren schriben anzeigt nach guoter christenlicher ordnung und gewohnheit, so tragen wir doch desselbigen „ouch kein beschwerd, dann unser meinung nit ist guot christenlich „und dem wort gottes gemäß ordnungen und gewohnheiten abzustellen“ . . Die Pfarrer sollen „das göttlich wort in gestalt, wie „vorstat trüwlichen verkünden und sich mit den andern predikanten in allweg verglichen.“ Noch deutlicher werden die Gemeinden ermahnt „sich im glouben gleichförmig zu machen und die mess und „bilder als wider das wort gottes strebent abweg ze tuon.“ Noch gab es Hindernisse. Die beiden Pfarrer Joachim Flügglisberger zu Richtersweil und Konrad Rüppein zu Wädensweil waren der Neuerung nicht gewogen, und der neue Schaffner Hans Wirz, Sohn des gleichnamigen Vorgängers, schrieb ausweichend: er müsse seinen Eid gegen den Comenthur halten, der den Unterthanen neuerdings befohlen, bei der alten Ordnung zu bleiben; für seine Person hingegen wolle er dem Worte Gottes Gehör geben und anhangen. Dieses Beispiel mußte natürlich auf die Unterthanen mehr wirken, als die Befehle des entfernten Comenthurs. ¹⁾

¹⁾ Escher l. c. S. 225. Num. 177. Egli, Aftenf. n^o. 1422, 1439, 1440. Die Pfarrer sind noch 1530 verdächtig, auf die Messe etwas zu halten. Egli n^o. 1468 u. 1714.

Im Frühjahr 1529 beschloß eine versammelte Gemeinde die Annahme der Reformation. Die Messe ward aberkannt, die Bilder wurden aus den Kirchen entfernt. Nun forderten die Wollerauer Antheil an den Kirchengeräthen ihrer Pfarrkirche. Richtersweil wendete sich an Zürich um Verhaltungsbefehle. Unterm 12. Mai antwortete der Rath: „man solle die glocken unverrückt hangen lassen, aber die tassen, gößen und bilder anrucks „ou witeren verzug verbrennen, die altär schliffen, die kilchen „füberen und wissen und dannethin die felch, kleinater und ander „kilchenzierd zum fürderlichisten verkoufen, das gelt zuosammenlegen und dann witeren bescheid und rat, wess si sich fürer „damit halten und wie es verwendet werden soll, von uns fordern „und empfahen.“¹⁾ In Folge dieses Befehls gingen Bilder und Altartafeln in Flammen auf; ein einziges Bildwerk ward nach dem altgläubigen Wollerau gerettet und ziert noch den dortigen Marienaltar: eine Darstellung des Hinscheidens der seligsten Jungfrau. Wahrscheinlich war es früher die Tafel auf dem Hochaltar zu Richtersweil, denn dieser Altar war geweiht U. L. Frau zu Ehren ihrer Himmelfahrt und der Gesellschaft, die bei ihrem Ende war.²⁾

Mit dieser Reliquie war Wollerau nicht befriedigt. Es verlangte den dritten Theil aller Kirchengefäße und Paramente und Fahrzeitstiftungen. Schwyz trug die Forderung in dringender Weise dem Rathe in Zürich vor: „die von Wollerau seien Kilchgenossen, ire eltern und sy allda haben hülfen büwen, glogken, „meßgwender, felch, bücher vund ander derglichen ornamenta, zu „der Ere vund Zier gottes dienstlich helfen koufen vnd bezalen. „Desglichen ouch pfründen, Jarzit vund glichen helfen stiften vund „vffnen.“ Zürich eilte mit einer billigen Schlichtung des Zwistes nicht, sondern begnügte sich einstweilen die wiederholten Ansuchen an Richtersweil mitzutheilen mit dem Bemerken, die Gemeinde möge sich mit denen von Wollerau zu Erhaltung guter Nachbarschaft gütlich vertragen. Es folgten weitere schriftliche und mündliche Unterhandlungen, ohne Erfolg; weil Richtersweil darauf bestund, die Wollerauer sollen den „iren theil von felchen und meßgewendern nemmen

1) Egli l. c. n^o. 1575.

2) Nüscherer l. c. S. 396. Landolt l. c. S. 65.

„aber die übrigen stiftungen zuo trost vnd offenthalt den armen zu-
 „wenden lassen, sölle den armen lüten zuo wolrow ouch nach bil-
 „lichem darus geholffen werden.“ Diese Verwendung der Jahr-
 zeitstiftungen schien nicht annehmbar, die Sache verschleppte sich
 in's Jahr 1531. Da griff Schwyz zu einem anderen Mittel; ¹⁾
 es veranlaßte die Wollerauer, den Zehnten in das Haus Wädens-
 weil zu verweigern. Das half. Im Jahre 1532 ward der
 Zwist ausgeglichen, nur bleiben die Bestimmungen des Vergleiches
 unbekannt. ²⁾ Vier Jahre nachher bestätigte der Bischof von Con-
 stanz die Erhebung Wollerau's zu einer eigenen selbstständigen
 Pfarrei. ³⁾

Der bischöfliche Erlaß läßt dadurch, daß er die Anordnungen
 nur für eine provisorische hinstellt, die Hoffnung durchblicken, als
 möchte bald die Mutterkirche Richtersweil zum alten Glauben zu-
 rückkehren. Doch mit solchen Hoffnungen war es 1536 vorbei.
 War je Aussicht für eine solche Wiedergewinnung, so war es zu Ende
 des zweiten Kappeler-Krieges; jedoch die fünf katholischen
 Orte vermochten so wenig alle ihre Absichten zu erreichen, so
 wenig es Zürich gelang, seine Anschläge auf die Höfe zu ver-
 wirklichen.

Aus zwei im Staatsarchiv Zürich vorhandenen Feldzugs-
 plänen von Zwingli's eigener Hand ergibt sich, daß die Höfe mit
 in erster Linie zum Kriegsschauplatz und zur friedlichen oder
 gewaltthätigen Eroberung ausersehen waren. Der Reformator rath
 an: die in der March und, den Höfen „anzufechten Gott und
 „den Rechten by ze stan“ und, damit die Unterthanen eher gegen
 Schwyz sich erheben dürfen „sie etwan unversehens Zyt mit Schif-
 „fen und Geschütz zu überfallen.“ Eine Abtheilung soll gen Uz-
 nach ziehen, mit der Mannschaft des Gasterlandes sich vereinen
 und in die March einfallen, oder man könne unmittelbar auf die
 Höfe los, in diesem Falle brauche es Geschütz, um Pfäffikon zu

¹⁾ Schreiben von Schwyz an Zürich d. d. 19. Mai, 21. Juni 1529;
 28. Mai, 4. Juni 1530; 25. Febr. 1531 im Staatsarchiv Zürich, gefälligst
 mitgetheilt v. Herrn Archivar Dr. P. Schweizer. Zürich und Wädensweil.
 d. d. 20. Okt. 1529. Strickl. Akt. II. n^o. 889.

²⁾ Schreiben von Schwyz an Zürich d. d. 19. Jan. 1532 im Archiv
 Zürich; Eid. Absch. IV. 1^b. S. 1281.

³⁾ Urkunde d. d. 18. Okt. 1536, gedruckt bei Pandolt l. c. Beil. n^o. 4.

beschießen, „demnach aber die Höf ingenommen, es sye unden „hinuf oder oben hinab, sol der hoptmann von Stund an der „Schindellegi zuziehen.“¹⁾

In Schwyz scheint dieses Vorhaben nicht unbekannt geblieben zu sein. Bevor noch am 8. Juni 1529 die Kriegserklärung Zürich's bekannt sein konnte, hatte Schwyz die Toggenburger aufgemahnt mit dem Bemerken, Zürich sei gesonnen, in Pfäffikon und Wollerau einzufallen; gleiche Mahnung erging an Luzern.²⁾ Am 9. Juni vor Tag stand bereits ein Fähnlein Schwyzer an der Schindellegi und den umgebenden Höhen, die Muotathaler hatten die Sölmismühle besetzt und den Müller verjagt; das Banner war im Anzug vom Sattel her begriffen. Die 90 Mann der Herrschaft Wädensweil unter dem Schaffner Hans Wirz erschrafen sehr und beehrten schnelle Hilfe. Hauptmann Werdmüller, mit einem Fähnlein auf dem Marsche nach Uznach begriffen, blieb in Rütli stehen und fragte bei den Obern in Zürich an, ob er über den See setzen und am linken Ufer mithelfen solle. Doch bald legte sich die Aufregung. Das Banner von Schwyz zog, auf die Nachricht, daß der Feind mit der Hauptmacht bei Kappel liege, an der Schindellegi nur vorüber nach Baar. Als spät gegen Mitternacht die Hilfe von Zürich in Wädensweil anlangte, war sie überflüssig. An der Schindellegi blieb das Banner von Einsiedeln unter Führung Bogt Weidmann's. Dieser rühmte später: da er an der Schindellegi Hauptmann gewesen, habe er von Kappel her jedesmal spätestens in 2 bis 2^{1/2} Stunden die dort gefassten Rathschlüsse der Reformirten erfahren, seien dieselben heimlich gewesen oder nicht; zu Hause habe er heute noch einen Sack voll Briefe, die ihm deßhalb zugekommen.³⁾

Werdmüller seinerseits stieß bei dem Vorstoße nach Uznach auf die Glarner, welche gar nicht willig schienen, sich in die Graf-

¹⁾ Archiv für schw. Geschichte und Landeskunde von Escher und Döttinger II. S. 263 ff. Eid. Absch. IV. 1b. S. 198.

²⁾ Strickler, Aftenf. II. n^o. 463. Eid. Absch. IV. 1b. 327.

³⁾ Strickler l. c. n^o. 191, 473, 474, 490, 865. Da die ganze folgende Darstellung sich von Wort zu Wort auf den Berichten der Hauptleute, Räte und Boten der Eidgenossen aufbaut, welche Strickler im 2. u. 3. Band seiner Sammlung mittheilt, so verzichten wir darauf, ferner eine Menge Nummern-citate anzuführen.

schaft mit Zürich zu theilen. Da auch das mächtige Bern über den „frävelhaften“ Einfall in fremdes Gebiet zürnte, mußte Werdmüller den Rückzug nach Rüti antreten, wiewohl 600 Toggenburger und 600 Mann aus dem Gaster sich ihm angeschlossen hatten. Am 14. Juni brach er von Rüti weiter auf, schiffte von Schirmensee über nach Richterzweil und vereinigte sich 11 Uhr Abends in Wädensweil mit dem Fähnlein des Hauptmanns Hans Escher. Dieser Zusammenzug machte die Schwyzer wieder für die Höfe besorgt; sie näherten sich von Kappel auf ein Neues der Schindellegi; hernach aber als der Anstand zum Frieden gemacht war, zog Schwyz über den hohen Rohren nach Baar. Am 26. Juni ward der Friede endgültig geschlossen.

Dieser erste Friede von Kappel schob den unvermeidlichen Krieg nur weiter hinaus. Nachdem das ganze Jahr 1530 in Zwist über Auslegung der eingegangenen Artikel verfloßen, verhängten im Mai 1531 Zürich und Bern die Sperre über die fünf Orte und ihre Verbündeten. Unter dieser Maßregel litt vor allem hart die Stadt Rapperswyl. Die Anhänger der Reformation benutzten die Nothlage, um gegen die eifrig altgläubige Obrigkeit zu schüren; das Landvolk in der Nähe war schon für die Neuerung gewonnen. Schultheiß und Rath fühlten sich unsicher und baten Schwyz um einigen Beistand. Schwyz suchte Männer aus Einsiedeln und den Höfen in den bedrohten Ort zu schmuggeln. So weiß unterm 4. Juni Schaffner Wirz an Zwingli zu berichten: die Gutwilligen zu Rapperswyl hätten den heimlich eingebrungenen Zusatz aus den Höfen und von Einsiedeln abgewiesen, die Hofleute seien sturmsweise nach Pfäffikon gelaufen, wo sie mit ihrem Obervogt lange gemeindet und endlich ermehrt hätten, sich in den Höfen finden zu lassen und sich weiter niemand's anzunehmen. Trotz diesem Beschluß geschahen am 2. und 5. Juli neue Versuche der Märglinge, Hofleute und Reifeler. Am 18. Juli hatten sich gar bei vierzig aus Einsiedeln und dreißig aus den Höfen nacheinander in die Stadt geschlichen. Nun ging aber der Sturm los. Die Landbewohner drangen bewaffnet in die Stadt, die fremden wurden hinausgeworfen, ein Bildersturm veranstaltet, ein Prediger von Zürich berufen. Während des ganzen zweiten Kappeler-Krieges herrschte in Rapperswyl die Partei der Reformirten.

Was sonst der thätige Schaffner von seinen Nachbarn zu berichten hat, ist wenig: in Pfäffikon ist der Zürcher Abzeichen an den Galgen gehängt worden, Richtersweilern, die in den Höfen Mieter besitzen, wurde die Wegnahme der Streue verwehrt, von Walenstadt herab wird Salz gegen Bäch geschmuggelt, ein gewisser Detling brachte 120 Zentner.

Der zweite Kappelerkrieg brachte den Höfen mehr Unruhe als Schaden. Die Hauptmacht der Streitenden bewegte sich wieder an die Grenzen des Kantons Zug. Nach Wädenswil kam am 11. Oktober Nachmittag eine Truppe Zürcher unter Hans Bleuler und legte sich sogleich auf's Schloß, es hieß, die Schwyzer wären 800 Mann stark in Wollerau; in Wahrheit standen nur die Einsiedler und Höfner an den Abhängen der Schindellegi. An diesem 11. Oktober siegten die fünf Orte bei Kappel. Vom Schlachtfelde sandten die Sieger folgenden Tages an die Gemeinden des linken Seeufers die Aufforderung, sich gutwillig zu ergeben. Das Vorgehen ward den Einsiedlern und Hofleuten mitgetheilt mit dem Befehl, vorkommenden Falles ihrerseits „mit thätlicher Handlung und Gewalt“ anzugreifen. Die Gemeinden erschrecken anfangs; Hans Wirz sandte den Brief auf den Albis und beantragte Waffenruhe zwischen den Höfen und der Herrschaft. Indessen hatte sich das geschlagene Heer der Zürcher von der ersten Bestürzung erholt; das Wort Waffenstillstand klang unangenehm. Da antwortete Wirz am 13. Oktober 9 Uhr Nachts an Hauptleute und Räte auf dem Albis in einem kriegerischen Tone: Da sie sich bereit erklärt hätten zur Rettung des Gerichtes etwa 3000 Mann zu schicken, so begehre er hiemit diese Zahl und Bericht, wann sie kommen würden. Dann wolle man in Gottes Namen aufbrechen und Sieg und Ehre erkämpfen. In dieser Stunde vernehme er gerüchtweise, daß Toggenburger und Bündner das Städtlein Aqnach eingenommen; es würde sich eben gut schicken, wenn jene von oben herab und wir von unten hinaufziehen würden. Die Absicht blieb unerfüllt. Die Hauptheere zogen am 14. Oct. von Kappel und dem Albis weg gegen die freien Aemter, die Fähnchen aus Einsiedeln und den Höfen nach Grynau, um dort mit den Marchleuten gemeinsam die Grenze zu hüten.

Gegenüber in Kaltbrunnen lagerten am 14. Oct. Mittags 1200 Zürcher, Gasterer und Toggenburger. Glarus rüstete zum Aus-

zuge; 2000—3000 Bündner waren erwartet. Sie beeilten sich indessen nicht. Während am 18. Okt. von Maschwanden aus die Führer der Berner heimberichten, die Bündner und Toggenburger hätten die Schwyzer an der Schindellegi angegriffen, sind an jenem Tage erst drei Hauptleute der Bündner in Kaltbrunn, und erst am 23. Abends rückt das erste Tausend Soldaten an.

Unterdessen waren die Hauptheere aus den freien Aemtern zurück in die frühere Stellung bei Baar und Inwyl gekehrt. Zürich zählte mit seinen Verbündeten über 20,000 Mann. Am 24. Oktober sollte ein Hauptschlag gegen die fünf Orte geschehen. Eine Abtheilung von 4000 Mann wollte über Menzingen und die Sihlbrücke gegen Einsiedeln rücken; die Bündner und Toggenburger waren auf's dringendste aufgemahnt, zu gleicher Stunde in die March und Höfe einzufallen. Der Streich mißlang; im Westen siegten die Katholischen am Gubel, im Osten regten sich die Bündner und ihre Genossen nicht; sie seien, entschuldigend sie sich, nicht so stark, als man glaube. Die Schwyzer hätten gute Stellung jenseits einem Riet mit vielen Gräben und gutes Geschütz. Die Unthätigkeit dauerte fort, um so mehr als den Schwyzern Verstärkung kam; nicht weniger als sieben Fähnlein hatten die Rapperswylser am 25. Okt. der March zuziehen gesehen. Endlich gelang es den Glarnern an dieser Stelle einen Frieden abzuschließen, 4. November. Toggenburg und Gaster zogen heim, die Zürcher nach Rüti, ihnen nach langsam die Bündner. Auf der andern Seite eilten die nach dem Sieg am Gubel erschienenen Hilfsstruppen die March und Höfe hinunter, mit ihnen die Hofleute und Einsiedler. Sie kamen gerade recht, um am 7. Nov. das Treffen an der Sihlbrücke und den Einfall in die Seegemeinden mitzumachen. Damit endete der Krieg auf dieser Seite; die Gemeinden beider Seesüfer zwangen Zürich zu raschem Frieden. Die Höfe einigte nun ein neues Band mit ihren Vogtherren von Schwyz, mit den Nachbarn von Einsiedeln und der March, Kampf und Sieg für eine gemeinsame ehrwürdige Sache.

